

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 231

vom 26. Oktober 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre M i k l a s und Dr. R e s c h.

Zugezogen:

zu Punkt 4: von der Staatskanzlei: Ministerialrat Dr. F r ö h l i c h,

vom Staatsamt für Äußeres: Sektionschef O p p e n h e i m e r,

vom Staatsamt für Inneres und Unterricht: Sektionschef Dr. H e i n z und
Ministerialrat R u b e r.

zu Punkt 7: vom Staatsamt für Äußeres: Gesandter I p p e n;

zu Punkt 10 und 13: vom Staatsamt für Finanzen Ministerialrat Dr. W i l f l i n g;

zu Punkt 11: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten: Ministerialrat Dr.
H i l l i n g e r.

Vorsitz: Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 20.00 – 00.30.

Reinschrift (31 Seiten), Konzept, zweifaches Stenogramm, Entwurf der TO

Inhalt:

1. Rücktritt des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Wilhelm Ellenbogen.
2. Schreiben der Reparationskommission in Angelegenheit der Gewährung weiterer Lebensmittelkredite.
3. Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Lieferung von Zucker.
4. Ratifikation des Staatsvertrages mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschaft und Minderheitsschutz.
5. Kartoffellieferungsvertrag mit Ungarn.

6. Eintritt der Vöslauer Kammgarnfabrik in den Vertrag der österreichischen Regierung mit der englischen Regierung über die Lieferung von Rohwolle.
7. Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien.
8. Vollzugsanweisung, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.
9. Titeländerung der Gefangenenwachinspektoren.
10. Forderungen der Akademiker in öffentlichen Diensten.
11. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Durchführungsbestimmungen zum V. Teil und zu Artikel 184 des Staatsvertrages von St. Germain.
12. Erhöhung des Krankengeldes für die in Spitälern, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten.
13. Gehaltsforderungen der Staatsangestellten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 91.178, über die Erhöhung der Zuckerpreise mit Meldung an den Herrn Staatssekretär Dr. Mayr über den telephonischen Bericht des Gesandten in Prag betr. Zuckerlieferungen (4 Seiten) (Vgl. KRP Nr. 232 vom 29. Oktober 1920, Beilage zu Punkt 5)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Wollvertrag der österreichischen Regierung mit der englischen Regierung sowie den Eintritt der Vöslauer Kammgarnfabrik (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 62.732 auf Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien (2 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Information für den Herrn Staatssekretär über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1.310 im Einvernehmen mit den StÄ. f. soziale Verwaltung und f. Finanzen über die Teuerungszulagen zu Unfallrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen samt Begründung und Dienstzettel (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 10.754 über die Titeländerung der Gefangenenwachinspektoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.085 über die Forderungen der Akademiker in öffentlichen Diensten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Durchführungsbestimmungen zum V. Teil und zu Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain mit Information (7 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung betreffend die Stellung des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Staatsverwaltung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 28.309 über die Erhöhung des Krankengeldes für die in Spitälern, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien (8 Seiten, zweifach)

Weiters liegt bei:

Beilage des StA. f. Äußeres Zl. 61.706 über die Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes (2 Seiten, gedruckt)

1.

Rücktritt des Präsidenten der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Wilhelm

E l l e n b o g e n.

Der Vorsitzende gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass der bisherige Präsident der Staatskommission für Sozialisierung Dr. Wilhelm E l l e n b o g e n in einem Schreiben an den Präsidenten der Nationalversammlung die Niederlegung seiner Funktion angezeigt habe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilung zur Kenntnis und spricht aus, dass die Geschäfte der Staatskommission vorläufig von deren Vizepräsidenten, Staatssekretär H e i n l, weiterzuführen sein werden.

2.

Schreiben der Reparationskommission in Angelegenheit der Gewährung weiterer

Lebensmittelkredite.

Der V o r s i t z e n d e verliest die Antwort, der österreichischen Sektion der Reparationskommission auf das Einschreiten der österreichischen Regierung um die Einräumung weiterer Kredite zum Ankaufe von je 30.000 t Korn und Weizen. Die Reparationskommission mache darin ihre Stellungnahme zu dem Ansuchen davon abhängig, dass die neue österreichische Regierung in aller Form die Bürgschaft für die Aufbringung des inländischen Getreidekontingentes im Ausmaße des Getreideübernahmsgesetzes vom 31. Juli l. J. übernehme

und sich darüber ausspreche, welche gesetzlichen Maßnahmen sie zu treffen gedenke, um bezüglich der gegenwärtigen Getreidehöchstpreise Wandel zu schaffen und die inländische Getreideproduktion im nächsten Jahre zu steigern. Dabei bemängle es die Reparationskommission, dass die Aufbringung des diesjährigen Getreidekontingentes ungeachtet des günstigen Ausfalles der Ernte in erheblich stärkerem Maße im Rückstande geblieben sei, als im vergangenen Jahre.

Redner erbitte eine Äußerung des Kabinettsrates über die weitere Behandlung dieses Schreibens der Reparationskommission.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt, das Verlangen der Reparationskommission bezüglich der Festsetzung der künftigen Getreidepreise laufe auf die Einführung von Minimalpreisen an Stelle der jetzigen Maximalpreise hinaus. Dieses Verlangen habe einschneidende Rückwirkungen auf die innerpolitischen Verhältnisse, die es der Regierung kaum möglich machen dürften, auf die Anpassung der Bezahlung für das Inlandsgetreide an die Weltmarktpreise einzugehen.

Wesentlicher als die Einräumung von Nachtragskrediten wäre für Österreich im Augenblicke die Entscheidung über den der Reparationskommission gleichfalls vorliegendes Antrag, die Kunstgegenstände und ausländischen Wertpapiere zur Erlangung eines Lombardkredites für die unmittelbar notwendigen Getreideankäufe freizugeben.

Redner benütze den Anlass, um auf die laxe Handhabung der Getreidebewirtschaftung hinzuweisen, die so weit gehe, dass in den Wiener Gasthausbetrieben unbeanstandet Weißgebäck verabreicht werden könne. Derartige Missbräuche erregen in der Öffentlichkeit und namentlich bei der Reparationskommission berechtigterweise großes Ärgernis und müssten daher sofort mit allem Nachdrucke abgestellt werden.

Staatssekretär H e i n l äußert die Absicht, das Gremium der Gastwirte und Kaffeesieder auf die Unzulässigkeit des Verkaufes von Weißgebäck in ihren Betrieben aufmerksam zu machen und ein behördliches Einschreiten anzukündigen, falls weitere Übertretungen des Verbotes vorkommen sollten.

Der V o r s i t z e n d e richtet an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft das Ersuchen, auf die agrarischen Kreise, besonders jener Niederösterreichs Einfluss zu nehmen, ihrer Ablieferungspflicht pünktlicher nachzukommen.

Staatssekretär H a u e i s erwidert, dass bei einer für den 27. Oktober 1. J. in Aussicht genommenen Besprechung der agrarischen Abgeordneten über Mittel und Wege beraten werden solle, um eine möglichst vollständige Aufbringung des Kontingentes zu sichern. Der sprechende Staatssekretär werde nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auf den Ernst der Situation

aufmerksam zu machen; er müsse jedoch schon jetzt hervorheben, dass das Ernteerträgnis in vielen Gegenden durch die Hochwasserkatastrophen des heurigen Sommers stark beeinträchtigt worden sei und daher nicht mit der vollen Lieferungsmenge gerechnet werden könne.

Sektionschef Dr. Grünberger bemerkt, dass die von der Reparationskommission gewünschten Bürgschaften und Aufklärungen nur von der künftigen Regierung gegeben werden können. Redner schlage daher vor, der Reparationskommission zunächst nur eine vorläufige Antwort nach einem Entwurfe zu erteilen, den die Staatsämter für Volksernährung, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen einvernehmlich auszuarbeiten und dem Kabinettsrate zur Genehmigung vorzulegen hätten.

Der Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne vorzugehen.

3.

Verhandlungen mit der tschechoslovakischen Regierung über die Lieferung von Zucker.

Der Vorsitzende teilt dem Kabinettsrate mit, dass laut eines telefonischen Berichtes unseres Gesandten in Prag das tschechoslovakische Finanzministerium sich bei den Verhandlungen über die Zuckerlieferungen und über die Regelung der zwischen Österreich und der tschechoslovakischen Republik schwebenden finanziellen Fragen unnachgiebig zeige und seine Zustimmung zur Durchführung der restlichen Zuckerlieferungen sowie zur Anknüpfung neuer Abmachungen über weitere Lieferungen von der vorherigen Bereinigung der tschechischen Forderungen in den finanziellen Fragen abhängig mache.

Das Staatsamt für Äußeres habe nunmehr den Versuch unternommen, die tschechische Regierung durch den Hinweis auf den höchst ungünstigen politischen Eindruck, den ihre einem Vertragsbruchs gleichkommende Haltung in der österreichischen Öffentlichkeit hervorrufen müsste, sowie durch die Ankündigung umzustimmen, dass bei weiterer Verweigerung der Zuckerlieferungen unsererseits unbedingt zur Einstellung der Rübenlieferungen geschritten würde.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

4.

Ratifikation des Staatsvertrages mit der tschechoslovakischen Republik über Staatsbürgerschaft und Minderheitenschutz.

Über Aufforderung des Vorsitzenden berichtet Ministerialrat Dr. Fröhlich, dass laut eines Schreibens des vormaligen Staatssekretärs für Äußeres Dr. Renner die tschechoslovakische Regierung die baldigste Ratifikation des Brünner Vertrages über Staatsbürgerschaft und

Minderheitenschutz gewärtig. Es erscheine daher geboten die Ratifikation durch die zunächst beteiligten staatlichen Stellen, die Staatskanzlei und das Staatsamt für Inneres und Unterricht, in die Wege zu leiten.

Da die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Formen des Abschlusses von Staatsverträgen, wonach Verträge politischen oder gesetzändernden Inhaltes der Zustimmung des Nationalrates bedürfen, bereits in Kraft stünden, sei nun auch der Brünner Vertrag an die parlamentarische Genehmigung gebunden. Die Staatskanzlei erbitte demnach die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung einer diesbezüglichen Vorlage im Nationalrate.

Ministerialrat R u b e r bemerkt, dass das Staatsamt für Inneres und Unterricht an einer Beschleunigung der Ratifikation des Vertrages kein Interesse habe, weil sich dessen Bestimmungen zum Teil mit den in Übung stehenden Vorschriften über das Optionsrecht in Widerspruch befinden und daraus bei der Behandlung der Optionsansuchen Schwierigkeiten entstünden.

Sektionschef O p p e n h e i m e r erklärt, die tschechoslovakische Regierung habe zwischen dem Brünner Vertrag und der Belieferung Österreichs mit Zucker ein Junktim hergestellt und würde eine weitere Verzögerung der Ratifikation gewiss dazu benützen, ihren wirtschaftlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen.

Unter Staatssekretär M i k l a s und Staatssekretär Dr. R o l l e r geben der Anschauung Ausdruck, dass die immer wiederkehrenden politischen Einwendungen der tschechoslovakischen Regierung gegen die Einhaltung von Lieferungsverträgen einer Klarstellung bedürfen. Das Staatsamt für Äußeres möge daher dem Kabinettsrate nähere Aufschlüsse über den Standpunkt der tschechischen Regierung geben und darauf hinwirken, dass der Zusammenhang zwischen dem Abschlusse politischer Verträge und der Erfüllung wirtschaftlicher Lieferungsverpflichtungen möglichst gelöst werde.

Der V o r s i t z e n d e stellt dem Kabinettsrat in dieser Hinsicht einen Bericht des Staatsamtes für Äußeres in Aussicht.

Der Kabinettsrat ermächtigt schließlich die Staatskanzlei, die Ratifikation des Brünner Staatsvertrages durch den Nationalrat zu erwirken.

5.

Kartoffellieferungsvertrag mit Ungarn.

Der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung teilt mit, der ungarische Ernährungsminister habe durch seinen Vertreter in Wien an Redner das Ersuchen gerichtet, in eine Unterbrechung der ungarischen Kartoffellieferungen nach Österreich für 14 Tage einzuwilligen. Das ungarische

Ernährungsministerium benötige die für Österreich sichergestellten Kartoffelmengen, um auf den Lebensmittelmarkt in Budapest durch stärkere Anlieferung von Kartoffeln einen Preisdruck auszuüben. Redner habe sich jedoch nicht in der Lage gegeben, diesem Ersuchen zu entsprechen; er habe vielmehr dem Vertreter des ungarischen Ernährungsministeriums erklärt, dass Österreich auf der fortlaufenden Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages bestehen müsse, weil die österreichische Kartoffelversorgung vollkommen auf den Lieferungen aus Ungarn aufgebaut sei und, zumal sich Ungarn ohnedies stark im Rückstände befinde, ein Aufschub um 14 Tage bei der Gefahr des plötzlichen Eintrittes kalter Witterung den ganzen Versorgungsplan zunichte machen könnte. Im Übrigen habe er die Austragung der Angelegenheit einer mündlichen Klarstellung der Verhältnisse durch einen Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung, der zu anderen Verhandlungen nach Budapest reise, im ungarischen Ernährungsministerium und im Ministerium des Äußern vorbehalten.

Redner bitte, das Kabinettsrat möge diese Vorgangsweise genehmigen.

Der Kabinettsrat spricht die erbetene Genehmigung aus.

6.

Eintritt der Vöslauer Kammgarnfabrik in den Vertrag der österreichischen Regierung mit der englischen Regierung über die Lieferung von Rohwolle.

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass die englische Regierung der Österreichischen Regierung 30.000 Ballen Australischer und Neuseeländischer Wolle (lieferbar in Triest) gegen Bezahlung aus dem britischen Hilfskredit angeboten habe.

Um diese Rohstoffe der inländischen Webindustrie zukommen zu lassen, habe das Staatsamt für Finanzen Verhandlungen mit der Vöslauer Kammgarnfabrik eingeleitet, wonach diese Fabrik 60% dieser Wollen übernehmen und in ihren inländischen Betrieben verarbeiten sollen. Hinsichtlich dieser Menge hätte diese Firma in dem mit England abzuschließenden Vertrag derart einzutreten, dass sie der österreichischen Regierung gegenüber alle Verbindlichkeiten, und zwar sowohl die Verkaufsbedingungen, als auch die Kreditbedingungen übernimmt, die diese den englischen Verkäufern gegenüber eingehen muss.

Der aus dem Anbot der Vöslauer Kammgarnfabrik nach Übernahme der Wollen sich ergebende Kaufpreis wäre 5 Jahre nach Übernahme der letzten Partie gegen Verzinsung für die Zeit zwischen Übernahme und Zahlung mit 6% jährlich in englischen Pfunden zu bezahlen.

Die Vöslauer Kammgarnfabrik verpflichte sich, ihren inländischen Betrieb entsprechend dem Fortschreiten des Fabrikationsprozesses auszugestalten und in vollem Gang zu erhalten. Die

Freizügigkeit hinsichtlich der erzeugten Garne werde der Vöslauer Kammgarnfabrik für alle Fälle gewährleistet. Doch verpflichte sie sich, von ihrer inländischen Erzeugung mindestens 25% dem inländischen Verbrauch derart zuzuführen, dass sie inländische Webereien und andere Fabrikationszweige versorgt oder durch einen eigenen von ihr zu organisierenden Veredlungsverkehr Textilfabrikate, insbesondere fertige Gewebe, ins Inland einbringt, sofern nicht mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse diese Verpflichtung vom Staatsamt für Handel nachgesehen wird. Dem Staatsamte für Finanzen solle die Kontrolle hinsichtlich des Betriebes zustehen. Zur Schlichtung gewisser aus dem Vertrage zwischen der Vöslauer Kammgarnfabrik und der österreichischen Regierung entstehender Streitfälle sei ein Schiedsgericht vorgesehen. Zur Sicherstellung für die zeitgerechte Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten der Vöslauer Kammgarnfabrik werde die Transalpin, Industrie und Handels A.G., Zürich, dem österreichischen Staat ihren Besitz von 18.218 Stück Vöslauer Aktien verpfänden. Da es insgesamt nur 19.600 Aktien gebe, habe die österreichische Regierung durch diese Verpfändung die Vöslauer Kammgarnfabrik auf die Dauer des Vertrages in ihrer Hand.

Das Staatsamt für Finanzen beabsichtige auf Antrag des Staatssekretärs für Handel außer den 18.000 Ballen Wolle, die die Vöslauer Kammgarnfabrik kaufe, auch noch weitere 5 - 10% der angebotenen Menge für die Regierung anzunehmen, um kleinere Industrien und spezielle Zwecke der Staatsbedürfnisse, der Volksbekleidung u. s. w. zu befriedigen.

Auch hinsichtlich dieser Wollen würde die Vöslauer Kammgarnfabrik die Übernahme, Manipulation, Aufbewahrung u. dgl. besorgen.

Mit der Kontrolle über die Vöslauer Kammgarnfabrik, sowie mit der Bewirtschaftung der vom Staatsamt zu übernehmenden Wolle (5 bis 10 vom Hundert) solle gemäß den Beschlüssen der Reparationskommission die Treuga betraut werden. Redner erbitte die Ermächtigung zum Abschlusse von Abmachungen mit der Vöslauer Kammgarnfabrik im angedeuteten Sinne.

Staatssekretär H e i n l ersucht, die Übernahmsmenge auf etwa 75 bis 80% zu erhöhen, damit auch kleinere Textilbetriebe beschäftigt werden können. In der jüngsten Zeit mache sich eine gewisse Abwanderung der Textilindustrie aus der Tschechoslowakei bemerkbar und es könnte vielleicht durch eine entsprechende Industrieförderung gelingen, einzelnen der abwandernden Betriebe den Anreiz zur Niederlassung in Österreich zu bieten.

Der Kabinettsrat erteilt die von Staatssekretär Dr. R e i s c h erbetene Ermächtigung und ladet ihn ein, bei Festsetzung der Übernahmsmenge nach Tunlichkeit auf die Anregungen des Staatssekretärs H e i n l einzugehen.

7.

Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien.

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass Österreich im Verhältnis zu Bulgarien jedweder vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen entbehre. Während der letzten Kriegsjahre sei zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien durch einen jedes Jahr erneuerten Notenaustausch für den beiderseitigen Handelsverkehr der Grundsatz der Meistbegünstigung festgelegt worden, doch habe seit dem Jahre 1918, als der Verkehr mit Bulgarien lange Zeit hindurch vollständig unterbrochen war, ein solcher Notenwechsel nicht mehr stattgefunden.

In Bulgarien stelle sich der tatsächliche Zustand gegenwärtig so dar, dass Bulgarien seit Ablauf des letzten Handelsvertrages, des deutsch-bulgarischen, am 15. April 1919 seinen autonomen Tarif auf alle Waren, gleichgiltig welcher Herkunft, anwende. Der Friedensvertrag von Neuilly verhalte Bulgarien im Artikel 151 dazu, auf die Waren jener alliierten und assoziierten Mächte, die den Friedensvertrag ratifiziert haben, während eines Zeitraumes von einem Jahr, gerechnet von der Inkraftsetzung des Friedensvertrages, die günstigsten Einfuhrzölle anzuwenden, die auf die Einfuhr dieser Staaten nach Bulgarien am 28. Juli 1914 angewendet wurden. Nun haben England, Frankreich, Belgien und Siam den Friedensvertrag mit Bulgarien bereits ratifiziert. Infolgedessen stehe gegenüber diesen Staaten der seinerzeitige Konventional-Zolltarif vom Jahre 1905 wieder in Anwendung. Für alle anderen Staaten, gelte der autonome Zolltarif mit einer 14fachen Erhöhung und der Bezahlung der Zollgebühren in Gold. Die bulgarische Regierung sehe die Unhaltbarkeit dieses Zustandes selbst ein und bestrebe sich, auch die früher mit Bulgarien verbündeten Staaten jener Regelung teilhaftig werden zu lassen, deren sich gegenwärtig die genannten vier Ententestaaten erfreuen. Die hiesige königlich bulgarische Gesandtschaft sei daher im Auftrage ihrer Regierung an das Staatsamt für Äußeres mit dem Antrage herangetreten, durch einen Notenaustausch die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen in der Weise durchzuführen, dass auf die für den Zeitraum bis zum 9. August 1921, das ist jener Zeitpunkt, der nach dem Friedensvertrage im Verhältnis zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Staaten für die Anwendung der am 28. Juli 1914 in Kraft gewesenen bulgarischen Zollsätze gilt, der Grundsatz der Meistbegünstigung angewendet werde.

Um die Schädigung, die sich aus der weiteren unterschiedlichen Behandlung unserer Waren auf dem bulgarischen Markte ergebe, zu vermeiden, erscheine es dringend geboten, auf den bulgarischen Antrag, der sonst von hier aus hätte gestellt werden müssen, schleunig einzugehen. Da es sich hiebei nur um einen Notenwechsel, nicht aber um einen formellen Staatsvertrag

handle, sei die Voraussetzung für die Durchführung auch ohne Anwendung des neuen handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes gegeben. Gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 5. August 1920, betreffend die Anwendung der Vertragszolle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See, St.G.Bl.Nr. 399, unterliegen übrigens schon jetzt bulgarische Waren den Vertragssätzen.

Redner erbitte sich daher die Ermächtigung, im Wege eines Notenaustausches mit der bulgarischen Gesandtschaft in Wien Vereinbarungen zu treffen, durch welche die Handelsbeziehungen mit Bulgarien bis zum 9. August 1921 auf Grundlage der Meistbegünstigung geregelt werden.

Staatssekretär H e i n l gibt nähere Aufschlüsse über den Umfang des Handels mit Bulgarien und tritt gleichfalls für die beantragte Neuregelung der Handelsbeziehungen ein. Redner glaubt jedoch, dass die betreffenden Abmachungen auf Grund des handelspolitischen Ermächtigungsgesetzes mittelst einer Vollzugsanweisung in Wirksamkeit gesetzt werden müssen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h und Gesandter I p p e n erwidern, dass es sich vorliegenden Falles nicht um einen Handelsvertrag, sondern nur um wechselseitige Regierungserklärungen handle, die einer besonderen Form nicht bedürfen.

Der Kabinettsrat tritt sohin dem Antrage des Vorsitzenden bei.

8.

Vollzugsanweisung, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.

Staatssekretär Dr. P e s t a erbittet und erhält vom Kabinettsrat die Ermächtigung, zur Durchführung des § 8 des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl.Nr. 196, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallsrenten für das Gebiet der berufsgenossenschaftlichen Unfallsversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, die dem Kabinettsrate vorliegende Vollzugsanweisung erlassen zu dürfen.

9.

Titeländerung der Gefangenenwachinspektoren.

Nach dem Antrage des Staatssekretärs Dr. R o l l e r stimmt der Kabinettsrat zu, dass der Amtstitel der Gefangenenwachinspektoren in den Strafanstalten in „Justizwachoberkommissär“ abgeändert werde.

10.

Forderungen der Akademiker in öffentlichen Diensten.

Staatssekretär Dr. Reich teilt mit, dass die von der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten wegen Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A gestellten, über die im Kabinettsrat vom 13. August d. J. bewilligten Zugeständnisse hinausgehenden Forderungen auf Grund der vom Kabinettsrat in der Sitzung am 15. September d. J. erteilten Ermächtigung abgelehnt worden seien. Gleichzeitig sei aber der Gewerkschaftskommission für den Fall, als der Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes bis 31. Dezember l. J. nicht Gesetzeskraft erlangt haben sollte, zugesichert worden, dass bei den nächsten Beförderungen Gelegenheit sein werde, den im September l. J. vorgebrachten Wünschen der Akademiker nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

Die Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten habe jedoch laut einer am 24. d. M. im Staatsamte für Finanzen überreichten Eingabe in dem bezogenen Bescheide eine glatte Ablehnung ihrer Forderungen erblickt und erklärt, mit dem größten Nachdrucke auf der Erfüllung ihrer Wünsche vom 14. September 1920 bestehen zu müssen. Ohne ihrer Forderung, dass die verlangten Begünstigungen rückwirkend vom 1. Juli l. J. zugestanden werden, irgendwie zu präjudizieren, wollen die Akademiker ihre weiteren Entschließungen zunächst von den Beschlüssen des Kabinettsrates über die Richtlinien für die nächsten Jänner-Beförderungen abhängig machen. Sie verlangen schließlich, dass vor Erstattung von Anträgen im Kabinettsrate Verhandlungen über diese Richtlinien mit der Gewerkschaftskommission gepflogen werden.

Da die konstituierende Nationalversammlung nicht mehr in die Lage gekommen sei, den Gesetzentwurf über die Besoldungsordnung zu verabschieden, wegen rechtzeitiger Vorlage der Beförderungsanträge an die Präsidentschaftskanzlei aber Weisungen über den Umfang der nächsten Beförderungen schon längst hinausgegeben werden mussten, sei es notwendig, entsprechend der den Akademikern erteilten Zusage, die im Kabinettsrate vom 9. September l. J. genehmigten Richtlinien für die Jänner-Beförderungen abzuändern.

Was insbesondere die Beförderung von Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A in die VI. und V. Rangsklasse betreffe, so sehen die „Richtlinien“ unter Anlehnung an die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. August l. J. für die Verleihung von Personalzulagen im Unterschiede zwischen den bisherigen und den Anfangsbezügen der nächsthöheren Rangsklasse festgesetzten Wartefristen, für die Beförderungen in die V. Rangsklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 28 und für die Beförderung in die VI. Rangsklasse eine solche von 21 ½ Jahren vor. Die

Rangklassendienstzeit habe 2 beziehungsweise 1 ½, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei beiden Beamtengruppen mindestens 1 Jahr zu betragen.

Bei Festsetzung der neuen Wartefristen wäre auf die große Erregung Bedacht zu nehmen, welche seit geraumer Zeit in den Kreisen der Akademiker herrsche. Wie auch den mündlichen Erklärungen der Vertreter der Gewerkschaftskommission zu entnehmen sei, seien die Akademiker entschlossen, sich eine weitere Zurücksetzung gegenüber den Gruppen der anderen Staatsangestellten nicht weiter gefallen zu lassen und ihre Forderungen mit den schärfsten Mitteln durchzusetzen. Dass es ihnen mit dieser Drohung ernst sei, habe der am 16. September 1. J. von den niederösterreichischen Finanzkonzeptsbeamten veranstaltete eintägige Demonstrationsstreik bewiesen.

Wenn Redner auch nicht in der Lage sei, sich für eine restlose Bewilligung der von den Akademikern aufgestellten Forderungen einzusetzen, so könne er sich doch der Einsicht nicht verschließen, dass die Beamten der übrigen Gruppen bisher verhältnismäßig mehr Vorteile erlangt haben, als jene der Gruppe A und dass letztere infolge ihrer durchschnittlich um 5 Jahre längeren Studienzzeit bei den dermalen geltenden Wartefristen die höheren Rangsklassen erst in einem vorgerückteren Lebensalter erreichen können.

Werde berücksichtigt, dass für die Erreichung der Bezüge der V. Rangsklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 25 und für die der VI. Rangsklasse eine solche von 18 ½ Jahren gefordert wird, in den Richtlinien für Jänner 1921 aber eine Wartefrist von 28, beziehungsweise 21 ½ Jahren festgesetzt erscheint, so dürfte – um das den Akademikern im September gegebene Versprechen der Regierung nunmehr einzulösen – es angemessen sein, ihnen zur Erreichung der Bezüge der V. Rangsklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 27 bis 26 ½ und für die der VI. Rangsklasse eine solche von 20 ½ bis 20 Jahren zuzugestehen. Bei den bisher üblichen Rangklassendienstzeiten von 2 und 1 ½ Jahren, beziehungsweise bei Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Umstände von mindestens 1 Jahre, hätte es zu verbleiben.

Jedoch wären die Beamten bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nicht in die höhere Rangsklasse (V. oder VI.) zu befördern, sondern ihnen aus Erwägungen dienstlicher Natur in der Regel lediglich Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den gegenwärtigen und den Anfangsbezügen der nächsthöheren Rangsklasse zu bewilligen. Dies schließe natürlich nicht aus, dass dann, wenn ein Posten der VI. oder V. Rangsklasse wirklich frei ist, ein entsprechend geeigneter Anwärter hiefür an Stelle der Bewilligung einer Personalzulage in die nächsthöhere Rangsklasse befördert werden könne, oder dass bei Vorliegen der Voraussetzungen und im Rahmen der vom Kabinettsrat am 9. September 1920 genehmigten Richtlinien die entsprechenden Beförderungen beantragt werden.

Dieser Grundsatz werde auch auf die Beamten der Gruppen B und C hinsichtlich der VI. Rangsklasse anzuwenden sein. In der VIII. Rangsklasse wäre ebenfalls eine entsprechende Herabsetzung der zur Beförderung dormalen erforderlichen Wartefristen von 14 ½ auf 13 ½ Jahren zuzugestehen.

Der sprechende Staatssekretär macht in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam, dass die Beamten der Gruppe C von dem Schreiben der Regierung an die Gewerkschaftskommission der Akademiker Kenntnis erlangt und dem Staatsamte für Finanzen eine Eingabe überreicht haben, in welcher für den Fall, als den Wünschen der letztgenannten Beamten tatsächlich Rechnung getragen werden sollte, die Beibehaltung der bisherigen Spannung zwischen den Gruppen A und C und infolge dessen auch für die Beamten der Gruppe C eine entsprechende Verbesserung der gegenwärtigen Vorrückungsverhältnisse gefordert wird.

Unter der Annahme, dass die Hochschulstudien um 4 Jahre länger dauern als die der Beamten mit Mittelschulbildung und unter Zubilligung eines weiteren Zeitraumes von 2 Jahren fordern sie z.B. dass sie die VI. und VII. Rangsklasse nach einer um 6 Jahre längeren Gesamtdienstzeit erreichen, als die Akademiker. Es liege auf der Hand, dass eine auch nur teilweise Berücksichtigung dieser Forderungen zur Folge hätte, dass auch die Angehörigen der übrigen Gruppen ähnliche Forderungen aufstellen würden.

Ganz abgesehen von diesen Beispielsfolgerungen glaube Redner die Forderungen der Rechnungs- und anderen Beamten der Gruppe C schon im gegenwärtigen Zeitpunkte als nicht gerechtfertigt bezeichnen zu sollen, werde berücksichtigt, dass den Rechnungsbeamten in der Weise entgegengekommen wurde, dass für die Beförderung der Rechnungsbeamten in die VI. Rangsklasse bei den Juli-Beförderungen noch eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren verlangt wurde und für die Bewilligung von Personalzulagen auf Grund der Augustzugeständnisse jedoch nur mehr eine solche von 28 ½ Jahren gefordert wird, andererseits aber die Beamten der Gruppe A durch die vorerwähnten den Beamten der übrigen Gruppe, seit dem Umsturze gewährten Begünstigungen ziemlich stark in die Hinterhand gelangt sind, so erscheine es doch nur recht und billig, die frühere, zu Ungunsten der Akademiker stark verschobene Spannung zwischen ihnen und dem Beamten der übrigen Gruppen nunmehr wieder herzustellen und das Zugeständnis für die Akademiker nicht wieder den Anlass zu Begünstigungen für die übrigen Gruppen bilden zu lassen.

Ein Nachgeben in dieser Beziehung müsste unbedingt dazuführen, dass allmählich auch die sonst von Beamten der untersten Rangsklassen organisationsgemäß zu vollziehenden Arbeiten nach und nach von den höchsten Beamten der Gruppe zu leisten wären, eine Erscheinung, die sich schon gegenwärtig im Dienstvollzuge sehr unangenehm fühlbar mache und nachgerade zu

ganz unhaltbaren Zuständen zu führen beginne. Es wären daher nur für die Akademiker die – ihnen von der Regierung übrigens grundsätzlich schon zugesagten – Verbesserungen der Vorrückungsverhältnisse in Aussicht zu nehmen.

Vor endgiltiger Entscheidung über die vorstehend entwickelten Vorschläge zu Gunsten der Akademiker bitte Redner um die Ermächtigung, den Ministerialrat im Staatsamte für Finanzen Dr. August W i l f l i n g mit der Führung von Verhandlungen mit der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten auf der angedeuteten Grundlage betrauen und – falls hiebei eine Einigung erzielt werden sollte – das Erforderliche unter Berufung auf den heutigen Beschluss des Kabinettsrates veranlassen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. P e s t a glaubt, dass wohl nichts anderes erübrigen dürfte, als den Vorschlägen des Staatssekretärs für Finanzen zuzustimmen, wenn auch nicht zu verkennen sei, dass das bisherige Rangklassensystem nunmehr nachgerade durch eine automatische Vorrückung ohne Rücksicht auf die Leistungen ersetzt werde. Die Berücksichtigung der Leistung des Einzelnen sei bei der Besoldungsordnung der Staatseisenbahnbediensteten in angemessene Weise zur Geltung gebracht worden. Er richte daher an das Staatsamt für Finanzen das Ersuchen, der Einführung einer ähnlichen Besoldungsordnung für die Staatsangestellten näherzutreten, weil die Verschiedenheit der gegenwärtig bestehenden Systeme geeignet sei, eine Gruppe der Staatsangestellten gegen die andere aufzustacheln.

Staatssekretär B r e i s k y macht Mitteilung von einer ihm zugekommenen Eingabe des Vereines der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Zentralämter, worin die Forderungen der Gewerkschaftskommission der Akademiker im öffentlichen Diensten unterstützt und daran eine Reihe von Detailwünschen hinsichtlich der Abkürzung der Wartefristen geknüpft werden, in dieser Eingabe werde weiters darauf verwiesen, dass die Beförderungsverhältnisse in den Zentralämtern unter sich nicht die gewünschte Einheitlichkeit erkennen lassen, die mit Rücksicht auf die Gleichartigkeit des Dienstes und die innere Geschlossenheit der Beamtenkörper aller Zentralämter geboten erscheine. Das gegenwärtige System, die Beförderungen nur an zwei Terminen im Jahre vorzunehmen, biete die Möglichkeit, diesem abträglichen Zustande dadurch entgegenzuwirken, dass die Beförderungsvorschläge in gemeinsamen Besprechungen der Personalreferenten der einzelnen Zentralämter ausgeglichen und nach einheitlichen Gesichtspunkten abgefasst werden. Redner halte diese Anregung für durchaus beachtenswert.

Unterstaatssekretär M i k l a s tritt in nachdrücklicher Weise dafür ein, dass eine Differenzierung in den Beförderungsmöglichkeiten nach Maßgabe der Leistungen platzgreife. Die Beförderung ausschließlich an das Erfordernis der Zurücklegung der Wartefrist zu knüpfen, bedeute eine schwerwiegende Benachteiligung der tüchtigen Beamten, die unbedingt eine

präferente Behandlung verdienen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h pflichtet den Ausführungen des Vorredners vollinhaltlich bei.

Staatssekretär B r e i s k y betont, dass er sich gleichfalls gegen eine gleichmäßige Behandlung aller Beamten in Ansehung der Beförderung aussprechen müsse. Wenn er die Anregung des Zentralämter-Vereines unterstützt habe, so sei dies nur in der Erwägung geschehen, dass nach seiner Anschauung eine Verschiedenartigkeit in der Beurteilung der Beförderungsanträge vermieden werden sollte. Er schlage daher vor, dass diejenigen Beförderungsanträge ,welche von den Richtlinien abweichen, vor ihrer Behandlung im Kabinettsrate zum Gegenstand einer gemeinsamen Besprechung der Personalreferenten gemacht werden, damit auch die Sonderfälle tunlichst nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten beurteilt werden.

Der Kabinettsrat genehmigt die Anträge des Staatssekretärs für Finanzen und erhebt weiters den Antrag des Staatssekretärs B r e i s k y zum Beschluss. Die Einberufung der Vorbesprechung der Personalreferenten wird dem Staatsamte für Finanzen obliegen. Die übrigen Forderungen des Vereines, der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Zentralämter werden dem Staatsamt für Finanzen zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

11.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Durchführungsbestimmungen zum V. Teil und zu Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär H e i n l führt aus, dass nach dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain Waffen, Munition und Kriegsgeräte, die bestimmt sind, dem Landkriege, Seekriege und Luftkriege zu dienen, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Werkzeuge und Maschinen in gewissem Umfange den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern seien; ferner habe Österreich nach Artikel 184 des Staatsvertrages die Rücklieferung der aus den besetzten Gebieten weggebrachten, beschlagnahmten und sequestrierten Gegenstände aller Art zu bewirken, die auf dem Gebiete Österreichs festgestellt werden. Diese Gegenstände seien auszuliefern oder zurückzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im staatlichen Besitze befinden oder nicht. Soweit es sich um Gegenstände handelte, die sich nicht im staatlichen Besitze befinden, sei es bisher nicht möglich gewesen, den Forderungen ans Auslieferung oder Rückstellung zu entsprechen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Handhabe fehlte, um die Besitzer solcher Gegenstände zur Herausgabe und zur Auskunftserteilung zu verhalten. Redner unterbreite daher dem Kabinettsrate den Entwurf einer Vollzugsanweisung, wodurch im Sinne

des Artikels 187 des Staatsvertrages von St. Germain die notwendige gesetzliche Unterlage geschaffen werden solle, um den von Österreich mit den erwähnten Bestimmungen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der von den interalliierten Kommissionen gestellten Forderungen gerecht werden zu können.

Da es zur Erlassung eines Gesetzes im Hinblick auf das begriffliche Drängen der interalliierten Kommissionen an der erforderlichen Zeit gebreche, beantrage er diese Verfügungen in Form einer Vollzugsanweisung auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, zu treffen. Im Falle eines weiteren Aufschubes lägen Komplikationen mit der Entente, insbesondere auch in wirtschaftlicher Beziehung im Bereiche der nahen Möglichkeit.

Staatssekretär Dr. R o l l e r erhebt Bedenken gegen die Form einer Vollzugsanweisung. Derartige in das Privatrecht tief eingreifende Maßregeln könnten seiner Anschauung nach nur durch ein Gesetz getroffen werden. Insbesondere müsse er sich gegen die in der Vollzugsanweisung vorgesehene administrative Anforderung der in Betracht kommenden Sachgüter wenden. Ansprüche dieser Art müssten im Zivilrechtswege geltend gemacht werden. Im Übrigen sei ihm der Entwurf der Vollzugsanweisung erst heute zugekommen, so dass er nicht Gelegenheit gehabt hätte, endgiltig dazu Stellung zu nehmen. Redner bitte daher, die Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung des Kabinettsrates zu vertagen.

An der weiteren Debatte beteiligten sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Dr. R e i s c h, H e i n l und B r e i s k y sowie Ministerialrat Dr. H i l l i n g e r, welche letzterer auf die besondere Dringlichkeit der Angelegenheit infolge der mit 1. Oktober d. J. terminierten Forderung der interalliierten Kommissionen hinweist.

Der Kabinettsrat beschließt, die Vollzugsanweisung unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass bis zu der am 29. d. M. stattfindenden Sitzung des Hauptausschusses, welchem die Vollzugsanweisung zur Zustimmung vorzulegen sein wird, eine Einigung zwischen den Staatsämtern für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zustandekommt.

12.

Erhöhung des Krankengeldes für die in Spitälern, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten.

Unterstaatssekretär Dr. R e s c h erinnert daran, dass den spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 4. Februar d. J., unter zunehmender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu dem ihnen gemäß § 17, Absatz 2, I. E. G. gebührenden Krankengelde von täglich 2 K eine Teuerungszulage, und zwar in

Wien von täglich 3 K und außerhalb Wiens von täglich 2 K gewährt worden sei. In demselben Ausmaße sei den Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung genießen, sowie jenen Kriegsbeschädigten, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und gepflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, eine Teuerungszulage zu dem ihnen gesetzlich gebührenden Taggelde von 2 K bewilligt worden. Diese Teuerungszulagen seien anfangs bloß für die Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai 1. J. vorgesehen gewesen. Mit Kabinettsratsbeschluss vom 14. Mai 1. J. sei der Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die erwähnten Teuerungszulagen einheitlich oder für bestimmte Gebiete insoweit weiter zu gewähren, als gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl. Nr. 197 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen bewilligt werden.

Die Preise für die Befriedigung jener kleinen Lebensbedürfnisse, für welche das (reduzierte) Krankengeld beziehungsweise das Taggeld vorgesehen sei, seien in den letzten Monaten derartig in die Höhe geschwollen, dass die von vielen Seiten geführte Klage über die Unmöglichkeit mit den oben bezeichneten Beträgen das Auskommen zu finden, nur zu begreiflich erscheint.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Die mit Kabinettsratsbeschluss vom 4. Februar 1920 bewilligten Teuerungszulagen zum Krankengelde, beziehungsweise Taggelde der Kriegsbeschädigten sind ab 15. September 1. J. durchwegs um 2 K zu erhöhen, so dass dieses Krankengeld, beziehungsweise Taggeld in Wien 7 K und außerhalb Wiens 6 K pro Tag beträgt.

2.) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, diese Teuerungszulagen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete insoweit weiterzugewähren, als gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl.Nr. 197 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen gewährt werden.

3.) Unterstützungen; welche in gleichem Ausmaße wie das Krankengeld an obdachlose Kriegsbeschädigte gewährt werden, die weder Invalidenrenten oder Vorschüsse auf solche, noch Arbeitslosenunterstützungen beziehen und in Unterkunftsstätten untergebracht sind, sind vorläufig aus dem staatlichen Kredite für Kriegsbeschädigtenfürsorge flüssig zu machen. Die ab 15. September 1. J. hie für verausgabten Beträge sind seinerzeit, aus dem nach § 10 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes zu bildenden Fonds zu refundieren.

Der Kabinettsrat erhebt diese Anträge zum Beschluss.

13.

Gehaltsforderungen der Staatsangestellten.

Über Anforderung des *V o r s i t z e n d e n* berichtet Ministerialrat Dr. *W i l f l i n g*, dass mit Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 1920 die Bezüge der Angestellten der Gemeinde Wien, insoweit sie nicht im Kollektivvertrage stehen, vom 1. Oktober 1920 an, wie folgt erhöht wurden:

Der Gehalt um 100%, der Ortszuschlag um 50%, (das ist auf 75% des um 100% erhöhten Gehaltes), die Teuerungszulage um 120% (das ist von 8.400 K auf 18.480 K) die Teuerungszulage für die Gattin um 150% (das ist von 1.200 K auf 3.000 K) und die Kinderzulage um 250% (das ist von 1.200 K auf 4.200 K), all dies gegen Aufhebung der gleitenden Zulage.

Die erhöhten Bezüge, die für den Einzelnen ungefähr 70 % mehr als bisher, das heißt ohne die mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, St.G.Bl. Nr. 463, den Staatsangestellten bewilligte Erhöhung der gleitenden Zulage und ohne die Vorauszahlung auf die Besoldungsreform ausmachen sollen, erfordern angeblich einen Gesamtmehraufwand von 540.7 Millionen Kronen, wovon die Gemeinde über den vom Staate zu 70% und von der Gemeinde zu 30% getragenen Teilbetrag von 300.7 Millionen den Betrag von 240 Millionen Kronen aus Eigenem aufzubringen hat.

Diese Bezugsregelung habe den Zentralverband der österreichischen Staatsbeamtenvereine veranlasst, in einem Schreiben vom 28. Oktober 1920 an das Staatsamt für Finanzen gemeinsam mit dem Verbands der akademisch vorgebildeten Beamten folgende Forderungen aufzustellen:

1.) Eine 150% Erhöhung des Gehaltes, die um sie auch für die untersten Kategorien wirksam zu gestalten bei Gehaltsansätzen unter 4.800 K bis zu 200% zu steigern ist.

2.) Eine Erhöhung der derzeitigen Teuerungszulagen um den Betrag von 4.000 K ohne Unterscheidung nach Bezugsklassen.

3.) Die Ausdehnung der Teuerungs-(Frauen-)Zulage und der gleitenden Zulage auch auf die einem Staatsangestellten die Hauswirtschaft führende Person; ferner die Gewährung der Teuerungs- und gleitenden Zulage auch für diejenigen Geschwister oder anderweitigen Verwandten eines Staatsangestellten, die unversorgt oder erwerbsunfähig mit ihm im gemeinsamen Haushalte leben und von ihm erwiesenermaßen erhalten werden, ohne Unterschied, ob der betreffende Staatsangestellte ledig oder verheiratet ist.

4.) Die Anwendung der unter 3.) angeführten Forderungen auch auf die Pensionisten.

5.) Die Forderung nach gleichzeitiger Regelung der Pensionistenfrage unter Berücksichtigung der im vorstehenden für die aktiven Staatsangestellten aufgestellten neuen Gehaltserhöhungen.

Abweichend davon habe der Vorsitzende der paritätischen Lohnkommission die Mitteilung gemacht, dass in dieser Kommission Verhandlungen in dem Sinne gepflogen werden, sich der Bezugsregelung der städtischen Angestellten nicht anzuschließen, sondern eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulage und zwar zunächst um 700 K für jeden der Monate Oktober, November und Dezember 1920 zu verlangen, welche Erhöhung für diese drei Monate jetzt auf einmal ausgezahlt werden soll.

Zu diesen Forderungen müsse von Seite der Finanzverwaltung folgendes bemerkt werden:

Der Mehraufwand aus der Erfüllung der Forderungen des Zentralverbandes würde hinsichtlich der aktiven Angestellten allein nach Abzug der Kosten für die bei Inkrafttreten dieser Bezugsregelung einzuziehenden Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform jährlich ungefähr 1.573 Millionen Kronen betragen. Dieser Aufwand wäre um 333 Millionen Kronen höher als die Kosten der Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an die Bezugsregelung der städtischen Angestellten, die 1.240 Millionen Kronen betragen werden.

Die Forderung nach einer vorläufigen Erhöhung der Teuerungszulage um 700 K monatlich und sofortige Auszahlung des hienach für die Monate Oktober bis einschließlich Dezember 1920 entfallenden Betrages von 8100 K auf einmal werde für diese drei Monate einen Aufwand von 553 Millionen Kronen und auf ein ganzes Jahr umgerechnet einen Betrag von 2212 Millionen Kronen erfordern, käme sonach, da diese Maßnahme nur als vorläufige gedacht wäre und von der endgiltigen Regelung verlangt würde, dass sie in ihrer materiellen Auswirkung jedenfalls über das Provisorium hinausginge, mindestens um 972 Millionen Kronen teurer als eine Regelung nach dem Muster der Gemeinde Wien und um 639 Millionen Kronen teurer als die Bezugserhöhung nach der Forderung des Zentralverbandes.

Im Hinblick auf die ungeheure Mehrbelastung des Staatsschatzes und die trostlose Finanzlage des Staates vermöge das Staatsamt für Finanzen nicht für eine Bezugserhöhung einzutreten. Immerhin lege die Finanzverwaltung Wert darauf, für den Fall, als dennoch eine neuerliche Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten als unvermeidbar erachtet werden sollte, die vorliegenden Forderungen in ihr an Auswirkungen sachlich zu beleuchten.

Der Bezugsregelung der städtischen Angestellten liege neben einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge das Bestreben zu Grunde, das in letzterer Zeit vernachlässigte Prinzip der Entlohnung nach der Leistung des Angestellten wenigstens zum Teil auf Kosten des Alimentationsprinzipes etwas mehr zur Geltung zu bringen. Dieses Bestreben finde seinen Ausdruck hauptsächlich in

dar Abschaffung der gleitenden Zulage und müsse vom Standpunkt jeder Verwaltung unbedingt begrüßt werden. Wenn auch die gänzliche Aufhebung des Alimentationsprinzips im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht in Frage kommen könne, so sei es doch selbst unter den heutigen Verhältnissen zu weitgehend, dass z. B. ein Aushilfsdiener mit 6 Kindern bei seinem Eintritt in den Staatsdienst, um mehr als 14.000 K mehr als ein lediger Bezirkshauptmann auch mehr als ein lediger Oberlandesgerichtsrat und nur um 8000 K weniger als ein lediger Hofrat beziehe. Noch deutlicher zeige sich das Ausmaß der Betonung des Alimentationsprinzipes dadurch, dass die Bezüge eines Aushilfsdieners mit dem erwähnten Familienstande sich seit dem Jahre 1915 um das 46fache, die eines ledigen Hofrates dagegen nur um das 4 ½ fache der Friedensbezüge erhöht haben.

Die Forderungen des Zentralverbandes beinhalten das Bestreben einer höheren Bewertung der Leistungen in weit geringerem Maße als die Bezugsregelung der Angestellten der Gemeinde Wien, weil nach ihnen die gleitende Zulage, die das reine Alimentationsprinzip am meisten zum Ausdruck bringen, aufrecht erhalten werden solle.

Vom Standpunkte der Staatsfinanzen sollte jedoch im Falle irgend einer Bezugserhöhung nicht nur aus dem vorangeführten Grunde, sondern auch daran unbedingt an der Abschaffung der gleitenden Zulage festgehalten werden, weil diese Zulage erfahrungsgemäß ständig zu Forderungen auf Erhöhung ihres Ausmaßes anreize und so die Bezüge der höheren und unteren Angestellten immer mehr angeglichen werden.

Eine Bezugsregelung nach der Methode der Gemeindeverwaltung würde, da sie mit einer in den einzelnen Bezugsklassen verschiedenen Erhöhung des Ortszuschlages und der Teuerungszulage verbunden sei, trotz der Abschaffung der auch nach Bezugsklassen abgestuften gleitenden Zulage allerdings größere Bezugsunterschiede zwischen den einzelnen Bezugsklassen, aber eine Vereinheitlichung in der Richtung nach sich ziehen, dass die Unterschiede, nicht wie bisher nach dem Gehalte und dem Familienstande, sondern lediglich nach dem Gehalte abgestuft sind. Der Unterschied betrage bei jedem Familienstand, z.B. in der XI. Rangsklasse gleichmäßig 11.000 K, dem gegenüber dem derzeitigen Unterschied beim ledigen um 5.000 K mehr, beim Verheirateten mit einem Kinde nur um 2720 K mehr, dagegen beim Verheirateten mit 6 Kindern um 520 K weniger.

Obwohl das Staatsamt für Finanzen, wie schon erwähnt, aus finanziellen Erwägungen für eine Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten nicht einzutreten vermöge, glaube es durch seine Ausführungen doch festgestellt zu haben, dass falls eine Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten unvermeidlich werden sollte, die von der Gemeinde Wien vorgenommene Regelung, natürlich ganz abgesehen von den Umfange der Erhöhung, den vorliegenden

Forderungen vorzuziehen wäre. Eine Regelung oder irgendeine Bezugserhöhung ohne gleichzeitige Durchführung der Besoldungsreform müsste jedoch unbedingt ausgeschlossen werden; denn es gehe nicht an, dem Staatsschatze eine neuerliche auf jeden Fall sehr drückende Mehrbelastung aufzuerlegen, ohne gleichzeitig die immer wiederkehrenden Sonderforderungen fast aller Angestelltenkategorien auszuschließen und mit den derzeitigen System der Beförderungen der Beamten bis in die höchsten Rangsklassen lediglich nach Zeitablauf und nach gekürzten Fristen, jedoch ohne Rücksicht auf die tatsächliche Dienstesverwendung zu brechen.

Der V o r s i t z e n d e vertritt die Auffassung, das gegenwärtige Kabinett könne über die vorliegenden Forderungen keine Entscheidung treffen, sondern müsse sich darauf beschränken, in der Angelegenheit an den Hauptausschuss Bericht zu erstatten. Redner erbitte eine Äußerung darüber, mit welchen Vorschlägen dieser Bericht verbunden werden solle.

Seiner Meinung nach müsse wohl von der Tatsache ausgegangen werden, dass die gegenwärtige Besoldung der Staatsangestellten von der Teuerung neuerdings überholt worden sei und speziell die Staatsangestellten in Wien in ihren Bezügen auf die Dauer nicht niedriger gehalten werden können, als die Gemeindeangestellten. Wesentlich erscheine ferner die Herstellung eines Junktims zwischen der Bezugsaufbesserung und der Besoldungsreform, damit den zügellosen Lohnkämpfen ein Ende bereitet und das Leistungsprinzip nach dem von der Gemeinde Wien gegebenen Muster wieder stärker zum Ausdruck gebracht werde.

Staatssekretär Dr. P e s t a betont, dass die Durchführung der Besoldungsreform keineswegs schon die Lösung des Problemes beinhalte, den Staatsbediensteten die zur Deckung der Lebenserfordernisse nötigen Bezüge zu sichern. Die Besoldungsreform solle ihrem Wesen nach eine dauernde Regelung vorstellen, könne aber dieser Anforderung insolange nicht gerecht werden, als sie, wie es die gegenwärtigen Verhältnisse mit sich bringen, neben den Besoldungsansätzen auch ein System von Teuerungsmaßnahmen umfassen müsse, welche in ihren Beträgen die Entlohnung für die tatsächlichen Leistungen übersteigen. Es zeige sich denn auch schon jetzt, dass jene Angestelltenkategorien, für welche eine Besoldungsreform bereits in Geltung gesetzt wurde, mit ihren Gesamtbezügen doch nicht mehr das Auslagen zu finden vermögen und gleichfalls neue Teuerungszulage. verlangen. Der Erfolg einer Besoldungsreform würde für den Moment also über die Beseitigung des überholten Rangklassensystems nicht hinausreichen.

Für den Staat bedeute die von der Gemeinde Wien unter Zuhilfenahme staatlicher Mittel durchgeführte Bezugsregelung ein schwerwiegendes Präjudiz, dass es ihm unmöglich machen dürfte, sich den materiellen Wünschen seiner Bediensteten für längere Zeit zu verschließen. Nach den gemachten Erfahrungen würde Redner es aber zweckmäßig erachten, die als

notwendig erkannten Zugeständnisse von der Frage der Besoldungsreform zu trennen. Naturgemäß müssten alle Begünstigungen, welche die Staatsangestellten erhalten, insbesondere auch eine etwaige prozentuelle Erhöhung der Gehaltsansätze in dem gleichen Umfange den Eisenbahnbediensteten zu Teil werden.

Staatssekretär Dr. Reisch erklärt, dass die Lage der Staatsfinanzen jede weitere Bezugsaufbesserung der Staatsangestellten ausschließe. Insbesondere gehe es nicht an, jetzt eine Bezugsregelung mit einem Erfordernis von 2 ½ Milliarden Kronen vorzunehmen und dabei noch immer die Möglichkeit offen zu lassen, dass es binnen Kurzem zu einer Besoldungsordnung komme, von der die Staatsangestellten dann eine neuerliche Verbesserung ihrer materiellen Lage erwarten. Die Regierung habe wiederholt die Bereitwilligkeit erklärt, an die Besoldungsreform zu schreiten und müsse demnach alle Zugeständnisse der künftigen Besoldungsordnung vorbehalten.

Die in der Öffentlichkeit verbreitete Auffassung, dass die Mehrkosten der letzten Bezugsregelung der städtischen Angestellten aus den Zuschüssen des Staates bestritten werden, treffe nicht zu. Der Staat leiste vielmehr seinen Beitrag nur im Ausmaße von 70% jenes Aufwandes, der bei Anwendung der für die Staatsangestellten geltenden Grundsätze erforderlich wäre für den Rest habe die Gemeinde Wien allein aufzukommen. Infolgedessen schaffe das Vorgehen der Gemeinde Wien für den Staat keinerlei Präjudiz und könne auch von den Staatsangestellten nicht als Argument für ihre Forderung nach Gehaltserhöhung genommen werden.

Die Stellungnahme des Kabinettes hätte sich daher auf die Erklärung zu beschränken, dass auf die vorliegenden Forderungen nicht eingegangen werden könne, die Staatsangestellten vielmehr den Zusammentritt des neuen Nationalrates abwarten mögen.

Das selbständige Vorgehen der Gemeinde Wien bei Neuordnung des Besoldungswesens schließe es aus, in die Besoldungsverhältnisse der Angestellten von Staat, Land und Gemeinde künftig noch die mit der Einsetzung der paritätischen Lohnkommission angestrebte Gleichmäßigkeit zu bringen. Da hiemit der weiteren Tätigkeit der paritätischen Lohnkommission der Boden entzogen sei, wäre sie nach Auffassung des Redners von nun an von der Mitwirkung in Gehaltsfragen auszuschalten.

Die Staatssekretäre Dr. Roller und Breisky weisen darauf hin, dass der Gemeinde Wien nach der Bundesverfassung die Stellung eines Landes zukomme und ihre Beamten staatliche Hoheitsrechte ausüben werden. Diese dienstliche Gleichstellung der beiden Beamtengruppen bedinge auch deren Gleichstellung in den Bezügen, und es werde darum kaum zu umgehen sein, die Grundsätze der Bezugsregelung bei der Gemeinde Wien auch für die Staatsangestellten zur

Anwendung zu bringen.

In der weiteren Debatte, an welcher sich sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligten, kommt die übereinstimmende Auffassung zum Ausdruck, dass die gegenwärtige Regierung im Hinblick auf ihren unmittelbar bevorstehenden Rücktritt nicht mehr in der Lage sei, über Maßnahmen zu beschließen, welche einen derartigen finanziellen Mehraufwand erfordern. Der Kabinettsrat sieht demnach von einer Entscheidung über die vorgebrachten Wünsche der Staatsangestellten ab und behält die weiteren Verfügungen darüber dem Hauptausschusse vor. Dem Hauptausschusse ist dabei zur Kenntnis zu bringen, dass der Kabinettsrat in der von der Gemeinde Wien vorgenommenen Bezugsregelung der städtischen Angestellten eine Zwangslage für den Staat erblicke, auch seinerseits eine Besserstellung der Angestellten eintreten zu lassen. Dabei wäre eine Anpassung an das von der Gemeinde Wien gewählte Besoldungssystem in Aussicht zu nehmen, jedoch darauf Gewicht zu legen, dass die Regulierung der Bezüge in Verbindung mit der Schaffung einer endgiltigen Besoldungsreform erfolge. Dem Hauptausschusse ist gleichzeitig zu berichten, dass der Staatssekretär für Finanzen nicht in der Lage sei, die Mittel für neuerliche Zuwendungen an die Staatsbediensteten bereitzustellen, der Hauptausschuss mithin gegebenen Falles in erster Linie über die Bedeckungsfrage schlüssig werden müsste.

[KRP 231, 26. Oktober 1920, Stenogramm Groß]

26. Oktober 1920.

1.

Mayr: *[Ich] teile mit, daß ich folgendes Schreiben von Ellenbogen erhalten [habe] über die Niederlegung [seiner Funktion] als Präsident der Staatskommission [für Sozialisierung].*
//[Am Rand]: Ich habe an den Präsidenten der Nationalversammlung folgendes Schreiben gerichtet: "Ich lege hiermit meine Stelle als Präsident der Staatskommission für Sozialisierung, in die ich durch die Nationalversammlung gewählt wurde, nieder." Ich ersuche höflichst, von diesem Schreiben Kenntnis nehmen zu lassen.//
[Beschluß]: Der Kabinettsrat nimmt [die Mitteilung zur] Kenntnis. Anstelle des Präsidenten tritt Vizepräsident Heintl.

2.

Mayr: *Schreiben der Österreich-Sektion der Reparations-Kommission [betreffend eine] formelle Versicherung, daß wir die Ablieferung der heimischen Bodenfrüchte garantieren werden. [Verlangt werden weiters] Zusagen der gesetzlichen Maßnahmen, um die Höchstpreise - und [eine] Vergrößerung der nächstjährigen Produktion.*

Ich muß das Schreiben dem Kabinettsrat mitteilen und bitten, darüber zu verhandeln. Wir dürfen nicht zögern, die verlangten Zusicherungen zu geben.

Grünberger: *[Ich] beantrage, daß die Note dem Staatsamt für Volksernährung, welches den Ausgang der Aktion gegeben hat, zur einvernehmlichen Beantwortung mit [dem Staatsamt für Land-] und [Forst]wirtschaft übermittelt wird. Der Entwurf der Antwort wäre von beiden Staatssekretären dem Vorsitzenden vorzulegen. [Beizuziehen wäre] auch das Staatsamt für Finanzen.*

Reisch: *Diese Note bezieht sich ausschließlich auf die Bewilligung von Kreditzuschüssen. Die werden wir nicht bald und rechtzeitig bekommen. Die Antwort ist nicht so sehr dringlich.*

Wir müssen die Note wohl überlegen, denn es greift tief in die innere Politik ein, wenn wir uns verpflichten sollen, die Mindestweltmarktpreise für das Inland zu zahlen. Wir müßten dann für das Getreide statt 1.000 4.000 Kronen bezahlen. Es kann daher dieses Obligo nicht eingegangen werden. Die [...] der Regierung würde von der Reparations-Kommission nicht allzu hoch eingeschätzt werden.

//[Am Rand]: Läuft auf die Umwandlung der bisherigen Maximalpreise in Minimalpreise hinaus; das Verlangen nach Bezahlung der Weltmarktpreise für Inlandsgetreide greift tief in das innerpolitische Leben ein; darauf kann die Regierung nicht eingehen.//

Wir sind gar nicht zu - [so] unbescheiden, Kreditzuschüsse für Getreide zu verlangen, weil wir wissen, daß solche Zuschüsse nicht rasch gehen. Wir haben die Kredite gestern verlangt und begehrt, man möge die Kunstgegenstände und ausländischen Wertpapiere freigeben, damit wir dafür einen Lombard-Vorschuß nehmen können. Diese Freigabe von Pfandobjekten werden wir leichter und früher bekommen, weil das die einzelnen Regierung weniger berührt als wenn sie Kredite dazu hergeben müssen.

Schwieriger wird es sein, einen Geldgeber zu finden. Es ist [aber] nicht aussichtslos, Geld auf die Pfandobjekte zu bekommen. Wir müssen die Kaufverhandlungen aufnehmen, Vorschüsse leisten und bis zur Ablieferung das Geld beschafft haben.

M[ayr]: -.

[Reisch]: Derzeit ist die Bewirtschaftung des Mehls außerordentlich lax. In den Gasthäusern Wiens werden weiße Semmeln verabreicht, das wirkt aufreizend. Diese Wirtschaft muß

aufhören, daß der Reiche sich das Weißbrot im Gasthaus kaufen kann.

Grünberger: Die Auffassung Reischs ist umso richtiger, als die Note spricht von Nachtragskrediten. Die eigentlichen Kredite haben wir noch gar nicht, man kann daher nicht vom Nachtrag sprechen. Ferner steht darin, daß die neue Regierung die Bürgschaft geben möge. Die gegenwärtige Regierung kann nur eine Zwischenantwort geben. Daher möchte ich vorschlagen, daß eine Zwischenantwort gegeben wird.

Goode steht der Beistellung des englischen Frachtraumes wieder günstiger gegenüber.

Mayr: Wenn die Herren versichern, daß die endgültige Antwort der späteren Regierung vorbehalten werden kann, so bin ich einverstanden.

Man wird auch die Öffentlichkeit unterrichten müssen, damit die Ablieferungen, besonders in Niederösterreich, in Fluß kommen.

//[Am Rand]: Einwirkung auf die Landwirte, die Ablieferungen zu verbessern.//

Grünberger: Nach den Rücksprachen der letzten Tage würde ich im Augenblick es nicht opportun halten, weil das sofort außerordentliche Angriffe auslöst. Es soll erst publiziert werden, wenn die Konferenzen mit den agrarischen Parteien vorangegangen sind.

Heinl: Von meinem Standpunkt möchte ich die Gastwirte und Kaffeesieder zu mir bitten und auf die Übelstände aufmerksam machen. Sie mögen auf ihre Mitglieder einwirken, solche Bäckereien zu unterlassen, damit von einem Verbotsrecht kein Gebrauch zu machen - [gemacht] werden braucht.

Mayr: Man muß der Reparations-Kommission beweisen, daß wir ernst machen wollen.

Haueis: Morgen werden die agrarischen Abgeordneten beisammen sein und wir werden ihnen ins Gewissen reden, daß in Niederösterreich rasch abgeliefert wird. Eine Besprechung mit den Führern der Agrarier unter Zuziehung Grünbergers soll Mittel und Wege suchen, zu erreichen was möglich ist.

//[Am Rand]: Bei der Besprechung der agr[arischen] Abgeordneten soll Einfluß genommen werden, daß die Landwirte der Ablieferungspflicht besser nachkommen.//

Die Garantie, daß alles abgeliefert wird, kann niemand übernehmen. Nach der Festsetzung des Kontingents wurde ein Teil der ~~Kontingente~~ - Ernte vernichtet, so [durch das Hochwasser in] der Oststeiermark [und in] Salzburg und [durch] Frost in Tirol. Das müßte der Reparations-Kommission gegenüber erwähnt werden, damit nicht herauskommt, man kann und will nicht.

//[Am Rand]: Vollständiges Kontingent kann wegen der Elementarschäden nicht gewährleistet werden.//

Mayr: Ich möchte den Agrariern den Ernst der Lage entsprechend vorführen lassen.

Grünberger: [Ich] beantrage, daß die Note dem Landwirtschaftsamt zu diesen Besprechungen im Wortlaut mitgeteilt wird.

Mayr: Die Herren sind einverstanden mit [einer] Zwischenbeantwortung im Sinne Grünbergers?

3.

Mayr: Es wurde mir von Schüller gemeldet, laut telefonischem Bericht [des Gesandten] in Prag gibt das čech.[oslovakische] Finanzministerium in der Zuckerfrage nicht nach.

Grünberger: Für morgen wird eine neue Auskunft Mareks erwartet.

Mayr: [Eine] weitere Verhandlung ist nicht notwendig.

4.

Froehlich: Schreiben Renners.

Vom Standpunkt der Staatskanzlei berichte ich: Nachdem die Bestimmung der

Bundesverfassung über den Abschluß von Staatsverträgen schon in Kraft gesetzt wurde und danach Verträge politischen und gesetzesändernden Inhalts der Zustimmung des Nationalrates bedürfen, der Staatsvertrag von Brünn aber noch nicht perfekt ist nachdem er nicht ratifiziert wurde, hält die Staatskanzlei es staatsrechtlich nicht [für] möglich, ihn ohne Vorlage an den Nationalrat zu erledigen.

[Ich] bitte um die Ermächtigung für die erste Sitzung des Nationalrates, nach Artikel 50 die Vorlage des Staatsvertrages durchzuführen.

Ruber: Wir haben kein besonderes Interesse daran, an der allzu raschen Verabschiedung. In den Optionsbestimmungen enthält er widersprechende Bestimmungen mit den [derzeitigen] Optionsvorschriften und sich in den technischen Arbeiten Schwierigkeiten ergeben würden.

Froehlich: Im Hinweis auf die Verhandlungen in Karlsbad möchte ich bitten, daß er wenigstens sofort eingebracht wird, damit nach der čech.[oslovakischen] Ratifikation die Vorbereitungsschritte bereits geschehen sind.

Oppenheimer: [Ich] schließe mich Froehlich vom [Standpunkt des Staatsamtes für] Äußeres an, da [eine] weitere Verschiebung einen ungünstigen Eindruck hervorrufen würde. Die Einbringung würde den guten Willen beweisen.

Miklas: Ich muß meine Verwunderung aussprechen, daß das [Staatsamt für] Inneres bremst. Wir waren der Meinung, daß besonders die staatsbürgerlichen Bestimmungen dazu drängen, eine klare Lage zu schaffen. Nun höre ich, daß das [Staatsamt für] Inneres kein besonderes Interesse an dem raschen Zustandekommen des Vertrages hat.

Vom Standpunkt des Unterrichtsamtes sehnen wir uns wegen der Bestimmungen über die Minderheitsschulen nicht danach, den Vertrag rasch geltend werden zu lassen. Ich wäre [dem Vertreter des Staatsamtes für] Äußeres dankbar, wenn er - die außenpolitischen Momente klarzulegen, welche auf eine rasche Erledigung drängen.

Openheimer: Vom Standpunkt der Außenpolitik ist es angenehm, daß jede Reibungsfläche beseitigt wird. In erster Linie ist es das wirtschaftliche Moment. Die Tschechen erblicken in diesem Vertrag ein Junktim mit den Kohlen- und Zuckerlieferungen.

Roller: Es wäre an der Zeit, daß diese Einwendungen der Tschechen konkretisiert werden durch die Verlesung der Noten. Nach meiner Information haben die Tschechen wegen der Depots abgebrochen, weil wir die Renten nicht hinauslassen. Jetzt hören wir wieder etwas anderes. Das [Staatsamt für] Äußeres informiert uns gewiß gut, aber ich bitte, uns die Noten vorzulegen, wo die Sache offiziell mit solchen Verhandlungen in Verbindung gebracht wird.

Der Vertrag ist von - [hat in] der čech.[oslovakischen] Öffentlichkeit auch nicht ungeteilte Billigung gefunden. Es scheint mir fraglich, daß die Tschechen auf diesen Vertrag so besonders drängen.

Die Presse brachte die Nachricht, der Vertrag sei ratifiziert, das hat große Entrüstung hervorgerufen. Ich würde mich anschließen, daß er eingebracht wird, aber den weiteren Verlauf haben wir nicht in der Hand.

Aber man sollte den Vertrag loslösen von den Zuckerverhandlungen. Es soll eine Note vorgelegt werden, welche den Zusammenhang zwischen dem Zucker und dem Vertrag klarlegt.

Mayr: Es ist keine Einwendung, daß der Vertrag der Nationalversammlung vorgelegt wird. Wegen des Zuckers wird [das Staatsamt für] Äußeres [einen] Bericht erstatten und die Noten vorlegen.

Oppenheimer: Die Drohungen kommen natürlich nicht in den Noten zum Ausdruck. Es sind Berichte unseres Gesandten in Prag. Bei Beginn der ~~Zucker~~-Verhandlungen in Prag wurde es sofort mündlich gesagt.

Mayr: ~~Meine Mitteilung~~ - Gegenstand erledigt.

5.

Reisch: Wollevertrag mit England.

Unter den Rohstoffkrediten befindet sich auch ein englischer, welcher freistellt, gewisse Quantitäten Wolle zu beziehen.

[Wir wollen] 60 % des Wollekredits in Anspruch nehmen, [an] Vöslau weitergeben gegen die Verpflichtung [...] zu übernehmen.

Heinl: [Ich] ersuche, diese 60 % zu erweitern. Es sollen 5-10 % für die Regierung reserviert werden, so daß wir 70 % ankaufen würden. Ich möchte 75-80 % empfehlen, damit wir die Möglichkeit haben, unsere Kleinindustrie mit Arbeit zu versorgen.

//[Am Rand]: Staatssekretär Heinl bittet, die Übernahmsmenge auf etwa 75-80 % zu erhöhen, damit die Möglichkeit geboten wird, auch kleinere Textilbetriebe zu beschenken.//

In jüngster Zeit macht sich eine große Abwanderung dieser Industrie aus der Tschechei bemerkbar. Durch eine entsprechende Industrieförderung könnten wir sie anlocken. Es wäre das eine Aktion für 3-4 Jahre.

Reisch: Wir können sie nicht verarbeiten. Es ist bereits nach London telegraphiert.

Heinl: Sollte es möglich sein, diesen Prozentsatz zu erhöhen, bitte ich darum.

6.

Grünberger: Ein Vertreter des ungarischen Ernährungsamtes hat heute vormittag von mir unter Vorlage eines Schreibens des Ministers verlangt, daß wir zustimmen einer Unterbrechung von 14 Tagen in unserer vertraglichen Kartoffellieferung. Er erklärte, daß die ungarische Regierung in Schwierigkeiten ist wegen der Abgabepreise der Kartoffel und der ungarische Ernährungsminister Wert darauf legt, die für uns requirierten Kartoffel in Budapest billiger abzusetzen und die Bevölkerung vor den höheren Preisen des Privatverkehrs [zu] schützen.

Ich habe dem Vertreter gesagt, daß wir diesem Ersuchen, so leid es uns tut, nicht entsprechen können, weil die österreichische Kartoffelversorgung nur auf den ungarischen Lieferungen aufgebaut ist und die Verschiebung um 14 Tage die größte Gefahr wäre. Ich muß mich auf diesen Standpunkt vom ernährungspolitischen Standpunkt stellen. Der Vertrag ist ein kaufmännischer Vertrag mit ungeheuren Pönalien. Die Ungarn sind ohnedies stark im Rückstand, so daß ich erklärte, die Verantwortung für die Erfüllung dieser Bitte aus eigenem nicht tragen zu können.

Morgen wird ein Vertreter des Ernährungsamtes nach Budapest zu anderen Verhandlungen fahren. Ich habe den ungarischen Vertreter bewogen, diesen Besuch beim Minister anzukündigen und zu sagen, daß ich unter keinen Umständen vor der Rücksprache in Budapest eine Entscheidung treffen kann. Vielleicht wird [Gelegenheit sein], an Ort und Stelle auf die politischen Konsequenzen der Stornierung hinzuweisen.

Der Vertreter steht nicht auf dem Standpunkt des Ministers und sagte, man hielte es [für] praktisch, den Außenminister aufmerksam zu machen, damit er auf den Ernährungsminister einwirke.

Ich bitte zu genehmigen, daß [ich] vor den Verhandlungen der ganzen Frage in Budapest und vor dem Hinweis auf die politischen Konsequenzen ermächtigt werde, diesem Ersuchen nicht zuzustimmen.

Mayr: Ermächtigung erteilt.

7.

Grünberger: Ich bin gezwungen, für die nächste Sitzung die Frage der Brotpreiserhöhung vormerken zu lassen, weil die Zuschüsse an die Wiener Bäcker am nächsten Dienstag erschöpft sind.

Breisky: Personalfrage - Landesschulinspektor Salzburg - Stummer.

7.

[Zugezogen]: Ippen.

Mayr: Bulgarien.

Ippen: Vorgeschichte des Vertrages. Wir sind mit B.[ulgarien] in keinem Vertragsverhältnis und unterliegen dem autom.[atischen] Zoll ... Die Lage würde wirtschaftlich für uns besser. Das Abkommen ist ein Regierungsabkommen in Form eines Notenaustausches.

Heinl: Bericht über die Bedeutung des Handels nach Bulgarien. Wir haben Anlaß, auf den Antrag einzugehen, [ich] begrüße den Vertrag.

Selbstverständlich können wir [ihn] aufgrund des Ermächtigungsgesetzes mit Notenwechsel abschließen. Die Veröffentlichung müßte aber nach dem Ermächtigungsgesetz durch Vollzugsanweisung erfolgen.

Roller: In einem - [einer] der letzten Kabinettsrat[ssitzungen] ist [ein] Antrag auf Novellierung des Ermächtigungsgesetzes gestellt worden.

Reisch: Das Ministerium des Äußeren glaubt, daß man ohne Berufung auf das Ermächtigungsgesetz den Notenwechsel machen kann. Ich halte das für richtig. Denn mit Noten sich die Meistbegünstigung zuzusichern, ist kein Handelsvertrag, sondern [es sind] Regierungserklärungen, die ohne Gesetz möglich sind.

Ippen: Es ist ein Regierungsübereinkommen.

Genehmigt nach Antrag.

8.

Mayr: Brit.[isch-österreichischer] Schiedsgerichtshof.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen hätte gewünscht, von der Angelegenheit früher verständigt zu werden, da der Schiedsgerichtshof finanzielle Fragen entscheiden soll. Wir sind mit dem Vorschlag einverstanden. Aber wir nähern uns dem Zustand, die staatlichen Stellen dem Meistbietenden zu verleihen. Im konkreten Fall erwächst kein Bedenken, aber wir befinden uns auf einer schiefen Ebene.

Roller: Dieselbe Sache wird sich wiederholen beim französisch-österreichischen Schiedsgericht. Dort steht auch Hammerschlag im Vordergrund. [Das Staatsamt für] Äußeres hat uns gesagt, daß falls in London das Schiedsgericht tagen soll, ein österreichischer Vertreter in London vorgeschlagen werden soll. Wir können den Herren nicht beurteilen.

Hammerschlag kann nicht dauernd in London anwesend sein, seine Aufgabe wird aber groß sein. Es kommt nicht das zwischenstaatliche Recht zur Geltung, sondern es werden privatrechtliche Entscheidungen gefällt werden müssen. Nur für den Fall, als er nicht die Eignung haben sollte, schlagen wir Hammerschlag vor.

Breisky: Mit Rücksicht auf die schwerwiegenden finanziellen Interessen, für deren Klärung auch das Staatsamt für Finanzen wichtig ist, sollte bei der Präsidentenbestellung [das Staatsamt für] Äußeres im Einvernehmen mit [dem Staatsamt für] Finanzen vorgehen.

Reisch: Wir werden uns darauf beschränken müssen, den englischen Vorschlag anzunehmen.

Miklas: ~~In der Note~~ -. Wenn es möglich wäre, eine Person [zu finden], die nicht dem

diplomatischen Dienst angehört aber in London ständig anwesend ist, und [wenn] sie die Eignung besitzt, wäre es wohl angezeigt, diese Persönlichkeit wenigstens als Stellvertreter zu bezeichnen. An erster Stelle Hammerschlag, an zweiter diese österreichische Persönlichkeit in London.

Roller: Das [Staatsamt für] Äußeres hat beabsichtigt, für London einen Herren unbekanntem Namens [zu bestellen]. Das Staatsamt für Justiz hat gesagt, wenn er die Eignung hat, wird er der beste sein. Es ist nicht vorgelegen, daß der Sitz London sein muß. Man hoffte auf Wien als Sitz. ~~Daher haben wir~~ -. Es würde sich [darum] handeln, [zu klären], ob der Londoner Herr die Eignung hat. Dann könnte man ihn bestellen. Schey war nur in Aussicht genommen, wenn der Sitz in Wien ist.

Reisch: Es wird nicht zu erreichen sein, daß das Schiedsgericht nach Wien kommt. Die Franzosen haben den Belgiern das Zugeständnis gemacht, daß es in Brüssel tagt. Wir können denselben Vertreter haben in Brüssel und Paris.

8.

Roller: Gefangenenwachinspektoren.

Mayr: Dieser Vorschlag wurde nicht einvernehmlich mit der Staatskanzlei erstattet. Solche Dinge sind nach [Kabinettsrats]beschluß mit der Staatskanzlei zu vereinbaren. Die Staatskanzlei erhebt keinen Einspruch. [Ich] bitte aber, daß alle diese Fragen entsprechend dem Kabinettsratsbeschluß mit der Staatskanzlei vereinbart werden.

Genehmigt.

9.

Pesta: Teuerungszulagen.

Die Abweichungen der Vollzugsanweisung von jener bezüglich der übrigen Unfallversicherten sind in den Besonderheiten der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherung begründet. Die Begründung hebt diese Besonderheit eigens hervor. Ich bitte um die Ermächtigung zur Verlautbarung der Vollzugsanweisung.

Resch: Diese Vollzugsanweisung ist sachlich gearbeitet und [es bestehen] keine Bedenken.

Reisch: Uns war die Vollzugsanweisung mit einem anderen Wirkungsbeginn bekannt gegeben [worden]. [Es ist] die Frage, ob es nötig ist, diese Vollzugsklausel auf den Mai rückwirkend zu gestalten? Es wäre genug, sie mit der Kundmachung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Resch: Die Vollzugsanweisung bezieht sich auf das Gesetz vom April '20. Dieses setzt den Beginn der Teuerungszulage mit 5. Mai fest. Die Eisenbahner müssen die Teuerungszulage auch von diesem Zeitpunkt [an] bekommen, [das Staatsamt für] Verkehrswesen ist im Verzug.

Pesta: Es mußten die Vollzugsanweisungen für die Tiroler Versicherungsanstalten abgewartet werden. Daraus sollten die Eisenbahner keinen Nachteil ziehen.

Genehmigt.

10.

Reisch: Die Forderungen der Akademiker wurden am 15./9. behandelt, als sie Zugeständnisse über die festgestellten Richtlinien [hinaus] rückwirkend für 1. Juli '20 wünschten. Der Kabinettsrat hat damals die Forderung auf Rückwirkung abgelehnt, gleichzeitig aber [zugesichert, daß] für den Fall als die Besoldungsordnung bis Juni nicht Gesetzeskraft haben sollte, Gelegenheit genommen werden soll, bei den Beförderungen den Wünschen

entgegenzukommen.

Die Beamten dies - [sind] darauf jetzt zurückgekommen und verlangen die Erfüllung der Wünsche vom September. Das Verlangen auf Rückwirkung ist zwar noch nicht aufgegeben, sie machen [aber] ihre Entschließung davon abhängig, ob die Richtlinien für die Jännerbeförderung sie befriedigen. Sie wollen Verhandlungen über die Richtlinien mit der Gewerkschaftskommission. Die Besoldungsordnung ist vom Parlament nicht verabschiedet.

[Ich ersuche um] die Ermächtigung, um ein halbes Jahr herabzugehen. [Ich] bitte um Genehmigung dieses Antrages.

Pesta: Es wird nichts erübrigen, als dem Antrag zuzustimmen. Das ganze Rangklassensystem erscheint völlig über den Haufen geworfen, weil überall die reinste Automatik eingeführt ist. Wenn die Staatsbahnverwaltung mit dem Dienstklassensystem aufgeräumt hat, so haben sie einen Vorspann geleistet für die Besoldungsreform, in dem sich die Besoldungsreform für die übrigen Ressorts ausdrücken sollte.

Das jetzige System führt zur Systemlosigkeit und zur wirtschaftlichen Katastrophe für den Staat. Wenn alles automatisch bis zur V. und IV. Rangklasse drängt, so zieht - [wirkt] das unterschiedslos [auf] die unteren Ränge ohne Rücksicht auf die Leistung zurück. Die Rücksicht auf die Leistung ist bei der Besoldungsreform der Eisenbahner in reiner Form zum Ausdruck gebracht. [Ich] möchte bitten, ob nicht einer ähnlichen Besoldungsreform für die übrigen Staatsbeamten näher getreten würde. Die Verschiedenheit der Systeme der Gruppen stachelt immer wieder eine Gruppe gegen die andere auf.

Es ist Einmütigkeit, daß das Rangklassensystem nicht zu halten ist. Die Regierung müßte darauf ausgehen, eine Gleichheit zu schaffen. Die Eisenbahner haben als erste am wenigsten durchgesetzt, die Postangestellten waren mit Mühe dazu zu bringen, das Schema der Eisenbahner anzunehmen.

Mayr: Es ist gerecht, den Akademikern entgegenzukommen.

Breisky: Der Verein der rechtskundigen Beamten der Staatsämter hat eine Eingabe mit zusammenhängenden Petiten überreicht. Sie schließen sich der Forderung an und haben noch einige spezielle Wünsche, welche besagen, daß ihnen die Beförderung in die IV. [Rangklasse] nach längstens 30 Jahren gewährleistet wird; ebenso die Ausdehnung der Beförderung von Sektionschefs in die III. Rangklasse.

Beachtenswert erscheint mir die Anregung des letzten Absatzes. Die bisherige Übung, daß die [Personal]vorschläge unmittelbar dem Kabinettsrat unterbreitet werden, ermöglicht keine genaue Prüfung. Wenn die Personalreferenten das Operat vorbereiten könnten, fielen viele Streitigkeiten weg. Auch die Sonderfälle sollen nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. [Sie] schlagen vor, die Personalien in einer vorbereitenden Sitzung der Personalreferenten zu behandeln.

Mayr: Eine Sonderabordnung von vier Hofräten der Finanzlandesdirektion verlangte eine Vorrückungsmöglichkeit in die IV. Rangklasse. Die höheren Beamten wollen einigermaßen die Vorteile der übrigen ausgleichen.

Wir können weder die Eingabe der Zentralstelle noch die der Finanzlandesdirektion heute erledigen. Die Verwaltungsjuristen der Landesregierungen werden wieder eigene Wünsche haben. Wir bitten das Staatsamt für Finanzen, diese Fragen im Zusammenhang zu behandeln. Wir müssen uns heute [damit] begnügen, bei den Anträgen Reischs zu bleiben.

Roller: Aus dem Antrag des Staatsamtes für Finanzen würde sich ergeben, daß wahrscheinlich neue Tabellen vorgelegt werden müssen, weil der Termin bereits abgelaufen ist. Die größten Mißhelligkeiten haben sich dadurch ergeben, daß jene, welche Titel und Charakter hatten, übergangen werden sollten zu Gunsten anderer, welche später die

wirkliche Richtlinie erreicht haben. Die Richtlinie war sehr unklar. Es kommen alle Leute in den Zentralstellen um ihren Rang. Ebenso ist es zwangsläufig, daß die Beamten in den Zentralämtern einen Vorsprung haben vor den nicht akademisch vorgebildeten Beamten.

Ich bitte um Aufklärung, ob neue Tabellen eingereicht werden sollen. In diesem Fall müßte auch über die Forderungen der Zentralbeamten entschieden werden, damit man sie nachziehen kann.

Miklas: Ich habe eine abweichende Meinung. Ich halte die Forderung, daß Beamte früher in eine höhere Rangsklasse kommen sollen, als unrichtig. Wir regieren nicht mehr. Wer fleißig arbeitet, muß befördert werden, die anderen nicht.

Die Leute in den Zentralstellen sind ausgesuchte Kräfte und müssen, weil sie solche besondere Arbeiter sind, müssen sie befördert werden. Das gilt ebenso für alle untergeordneten Behörden. Wenn die Leute tüchtig sind, sollen sie befördert werden. Aber es muß zunächst eine Regierung geben, welche es wagt, einen Unterschied zu machen. Wenn wir nicht imstande sind, eine solche Regierung zu bilden, welche die Leistung und nicht die Wartefrist belohnt, dann haben wir keinen Einfluß auf die Beamten.

In der Besoldungsordnung muß Vorsorge getroffen werden, daß die Beamten genügend Einkommen haben, die Ehrenleiter aber von der Bezahlung unabhängig ist.

Mayr: Wir sind auf der schiefen Bahn, können aber nicht Halt machen bei jenen, welche eine Beförderung am meisten verdienen. Wir müssen durch eine Besoldungsreform Ordnung schaffen.

Reisch: Ich begrüße die Worte Miklas'. Es ist das die einzige Methode, um die Beamten besser - und den Staat vor dem Untergang zu retten. Die Beamtenfrage ist für Österreich eine Lebensfrage. Österreich geht an den Beamten zugrunde. Wenn die Regierung nicht Widerstand leistet, dann geht es auf der schiefen Bahn immer rascher abwärts.

Ich glaube aber nicht, daß eine Besoldungsordnung nach dem Muster der Eisenbahner uns vor weiteren Opfern retten könnte. Der beste Beweis ist, daß die Eisenbahner schon jetzt mit ganz exorbitanten neuen Forderungen hervortreten. Das wird so weiter gehen, solange die Regierung nicht kräftiger wird.

Die Gefahr liegt in der Gleichartigkeit. Ich bin nicht für den Antrag Breiskys. In den Staatsämtern müssen wir uns davor hüten, alle gleich zu behandeln. Was jede ideelle Reihung in den Beamten erbracht hat, ist daß sie sehen, daß alle gleich vorrücken und es auf eine Arbeitsleistung gar nicht mehr ankommt.

Der Fehler liegt sehr bei den Oberbehörden, welche darauf verzichten, eine Qualifikation der Arbeitskräfte abzugeben und zu unterscheiden zwischen den Tüchtigen und Untüchtigen, weil sie unter dem Einfluß der Organisationen stehen.

Wir stehen vor der Tatsache, daß ganze Kategorien von Staatsbeamten die Dienstzeit abzusitzen verweigern und wir keine Konsequenzen daraus ziehen. Es müßte eine gewisse Energie aufgebracht werden.

Breisky: Wenn ich die Anregung als beachtenswert bezeichnet [habe], so will ich nicht damit gesagt haben, daß man alle Beamten nach einem Kamm scheren soll. Es soll nur eine Verschiedenartigkeit der Beurteilung vermieden werden.

Miklas: Das ist ganz etwas anderes. Es sah so aus, als ob es sich um eine generelle Beförderung mit Rücksicht auf [...] der einzelnen ... während jetzt das eine - [ein] besonderer Punkt der Qualifikation ist, daß der Mann unter erschwerten Umständen und unter besonders qualifizierten Umständen herangezogen ist.

Reisch: Es ist unerläßlich, daß die Zentralbeamten günstiger vorrücken als [die Beamten der] Unter[behörden], denn es ist kein Vergleich zwischen der geistigen Arbeit an beiden Stellen. Jetzt geht kein Beamter mehr in die Zentralstellen, weil er dort mehr zu arbeiten hat, in Wien leben muß und keinen Vorteil hatte.

Mayr: Die Anträge Reischs sind genehmigt.

Zu den Vorschlägen Breiskys bezüglich der Vorbesprechung: Die übrigen Forderungen sollen im Zusammenhang mit den Forderungen der höheren Finanzbeamten geprüft werden und Bericht erstattet werden. Die Vorbesprechung der Personalreferenten ist ein guter Antrag.

Pesta: Durch die Richtlinien ist ein Schema aufgestellt, Abweichungen müssen besonders begründet werden. Die Schwierigkeit - die Vorbesprechungen [der Personalreferenten] begegnen besonderen Schwierigkeiten.

Roller: Es sollte eine Besprechung über die Hauptsachen stattfinden, damit eine Einheitlichkeit erzielt wird und einen - [ein] gemeinsamer Maßstab aufgestellt wird.

Wilfling: Ich halte eine Besprechung für zweckmäßig, weil die Richtlinien für die Zentralstellen anders aussehen als für die Unterbehörden. Sie enthalten keine Gesamtdienstzeit. Um eine Gleichmäßigkeit zu erzielen, ist es nötig, daß etwas gesagt wird.

Mayr: Der Kabinettsrat stimmt einer solchen Sitzung vor - die Sitzung wird vom Staatsamt für Finanzen einberufen nach Durchsprechung.

11.

[Zugezogen]: Hillinger.

Heinl: Vollzugsanweisung für die Anforderung von Sachgütern.

Reisch: Die Vollzugsanweisung greift in die Privatrechtssphäre ein.

Roller: Wie kommt man nach zwei Jahren dazu, Sachen anzufordern, welche sich im Privatbesitz befinden, ohne daß über den Rechtsgrund der Rückforderung gesprochen wird?

Heinl: In der Sachdemobilisierung wurden Sachen verwertet, welche bei den Vormärschen abgezogen wurden. Diese wurden vor dem Frieden verwertet. Jetzt hat die Entente-Kommission Bestandteile in den Fabriken gefunden. Das führte zu Verwicklungen. Die Reparations-Kommission fordert aufgrund des Friedens die Rückstellung dieser Gegenstände und wir haben keine Möglichkeit das zurückzufordern.

Roller: Was jemand im guten Glauben erworben hat, ist sein Eigentum. Wir können die Anforderung nicht durch [eine] Vollzugsanweisung treffen, sondern durch das Gericht. Es schneidet ins Privateigentum ein.

In der Begründung wird gesagt, weil es schnell sein muß, brauchen wir eine Vollzugsanweisung. Der Nationalrat aber tritt ohnedies bald zusammen. Der Ausschuß kann zur Meinung kommen, daß kein Gesetz erforderlich sei. Aber ich glaube, daß wir in das Privateigentum eingreifen, welches als - garantiert ist vom Gesetz.

Zur genauen Prüfung der Sachlage bitte ich um Absetzung.

Hillinger: Die Fälle, in welchen die Rückstellung vom Staat verlangt wird, werden nur selten eintreten. Das Gros wird betreffen - [sich beziehen] auf die Ablieferung von Kriegsgeräten und militärischen Ausrüstungsgegenständen. ~~Die wichtigste Forderung~~ -. Die militärische Überwachungs-Kommission hat seitens der Botschafterkonferenz den Auftrag, der eine völkerrechtlich übernommene Verpflichtung Österreichs darstellt, die Entwaffnung durchzuführen. Soweit die Waffen im staatlichen Besitz sind, ist diese Verpflichtung im großen und ganzen erfüllt. Es handelt sich nur mehr um die abhanden gekommenen militärischen Ausrüstungsgegenstände.

Besonders ist ein Fall prägnant: Wir haben nach den Ausweisen des Staatsamtes für Heerwesen beim Zusammenbruch 3.000 Flugzeuge. Nach dem die m[ilitärische] Kommissionen ihre Tätigkeit aufgenommen hatten, mußten ihnen Listen übergeben werden über das in Österreich vorhandene Material. Jetzt konnten nur 980 995 Flugzeuge als noch vorhanden ausgewiesen werden. Der Chef der Luftfahrtüberwachungs-Kommission hat über diesen Fall berichtet, weil wir den Abgang

nicht aufklären konnten und hat von der Botschafterkonferenz den Auftrag bekommen, nach dem Verbleib der fehlenden Flugzeuge zu fahnden.

Die Lufag hat tatsächlich eine Reihe von Flugzeugen weiter gegeben, teils an Ausländer, teils an Inländer. Die Ersuchsschreiben an die Käufer der Flugzeuge wurden von der Mehrzahl - [sind] unbeantwortet geblieben oder es wurde geantwortet, daß sie nicht sagen wollen, wo die Flugzeuge sind.

Die österreichische Regierung ist mangels eines Zwangsmittels nicht in der Lage, den durch den Friedensvertrag völkerrechtlich übernommenen Verpflichtungen nachzukommen und es ist zu besorgen, daß die Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung zum Anlaß genommen werden könnte, um auf verschiedenen Gebieten der Versorgung Österreichs Schwierigkeiten zu machen.

Die Entente verlangt die Schaffung jener gesetzlichen Maßnahmen, zu deren Erlassung sich Österreich im Frieden verpflichtet hat. Der Drang der interalliierten Überwachungsausschüsse ist so dringend, daß ihnen auch eine Frist bekannt gegeben werden mußte, innerhalb welcher Österreich diesen Pflichten nachkommen will. Die Frist ist mit 10 Tagen festgesetzt, welche Ende Oktober ablaufen.

Da diese eine Vollzugsanweisung aufgrund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassen wird, muß sie dem Hauptausschuß in der Sitzung vom 29. vorgelegt werden. Danach ergibt sich die dringende Notwendigkeit, diese Maßnahme durch eine Vollzugsanweisung zu treffen und von der Schaffung eines Gesetzes vorläufig abzusehen.

Der Eingriff in das Privatrecht ist nicht zu leugnen. Der Friedensvertrag greift heute im Gegensatz zu allen anderen Friedensverträgen tief auch in das Privatleben des Einzelnen ein. Er legt auch den Privaten weitgehende Verpflichtungen auf. Österreich hat speziell in diesen Artikeln des Friedensvertrages, 133, 148 und 184 weitgehende völkerrechtliche Verpflichtungen übernehmen müssen, zu deren Durchsetzung gegenüber den Staatsbürgern [es] ?gebunden ist.

Mayr: Ich hätte gegen eine Vollzugsanweisung weniger Bedenken als gegen ein Gesetz.

Vielleicht könnte man die Vollzugsanweisung befristen.

Roller: Es wurde immer darauf gedrängt, daß die Sachdemobilisierung möglichst verkaufen soll bevor die Entente darauf kommt. Jetzt kann man den redlichen Besitzer nicht dazu anhalten - [daß man ihm] Sachen, die er im guten Glauben erworben hat und für den Betrieb braucht, wegnimmt.

Ich würde nicht einsehen, warum man eine Frist von 10 Tagen festsetzt, wenn der Nationalrat zusammentritt. Man kann die Folgen der Vollzugsanweisung nicht absehen. Wenn es im Ausschuß besprochen und im Gesetz begründet wird, wird man dazu kommen, daß man - dazu kommen muß. Aber das Kabinett sollte das heute nicht auf sich nehmen.

Wir kennen auch die finanziellen Wirkungen nicht. Der Staat kann vom gutgläubigen Besitzer nur die Rückgabe gegen vollen Schadensersatz und entgangenen Gewinn verlangen. Es ist nicht abzusehen, in welche Prozesse der Staat verwickelt werden kann.

Ich bitte daher um die Rückstellung. Die Vollzugsanweisung lautet allgemein auf Sachgüter, welche auszuliefern sind. Ich habe das Gefühl, daß [ich] im Augenblick zu einer solchen Vollzugsanweisung nicht die Zustimmung geben könnte.

Heinl: In den Staatsämtern wird die Angelegenheit [schon] länger behandelt. In den betreffenden Sitzungen haben die Staatsämter durch ihre Vertreter zugestimmt. Überlassen wir es dem Hauptausschuß. Wir können dort auf die Bedenken Reischs - Rollers aufmerksam machen.

Es geschieht besser durch eine Vollzugsanweisung, die wir jederzeit zurückziehen können.

Reisch: Ich lasse meine Bedenken fallen.

Miklas: Ich würdige die Bedenken Rollers, obwohl ich mir sage, gewiß sind unsere Bestimmungen über das Privateigentum bis zu einem gewissen Grad abgeändert durch den Frieden. Dieser ist Reichsgrundgesetz mit dem Tage der Ratifikation und geht jedem speziellen österreichischen Gesetz voraus.

Auf die finanziellen Folgen mache ich aufmerksam. Die sind unter Umständen unabsehbar.

Die Vollzugsanweisung ist eine schöne Geste gegenüber der m.[ilitärischen] Überwachungskommission. Ich hoffe, daß wir nicht oft in die Lage kommen werden, solche Güter anzufordern. Wenn man das dem Hauptausschuß sagt, und die rechtlichen Bedenken des Staatsamtes für Justiz, dann müssen wir es ihm überlassen, ob er zustimmt zur Erlassung der Vollzugsanweisung. Wir könnten auch die Vollzugsanweisung terminieren bis der Nationalrat über den Gegenstand entschieden hat.

Roller: Ich wende mich nur dagegen, daß im politischen Verfahren angefordert werden soll, richtig müßte geklagt werden.

[Ich] bitte um die protokollarische Feststellung: Ich wende mich gegen das politische Anforderungsverfahren. Das Verfahren kann der Frieden nicht vorschreiben, wie wir dazu kommen. Unter Verletzung der inneren Gesetze, dazu kann er uns nicht bestimmen.

Mayr: Ich will keine Nötigung ausüben, andererseits ist die Zurückstellung nicht angenehm.

Vielleicht könnte Roller sich die Sache noch ansehen und wenn er die Bedenken aufrecht zu erhalten hat, Heintl verständigen. Dann müßten wir eine besondere kurze Sitzung einberufen. Hat er keine Bedenken, dann gilt die Sache als angenommen.

Breisky: Bedenklich erscheint mir die Bestimmung: Wertbestimmung nur bis 9. /9. '19 ... Seit 19 sind große Wertsteigerungen eingetreten. Was ist, wenn der Wertgegenstand verpfändet ist? Der leidet dann schweren Schaden.

Heintl: In solchen Fällen gilt der nächste Paragraph.

Hillinger: Die Befürchtungen eines zu weitgehenden Vorschlages sind nicht begründet. Im Gegensatz zum deutschen Gesetz mit der Anzeigepflicht haben wir von [einer] Anzeigepflicht abgesehen, obwohl wir nach dem Friedensvertrag verpflichtet sind, das Material auszuliefern. Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß die Entente zu sagen hat, welche Gegenstände sie haben will und wo sie sind. Damit ist der Kreis der rückzustellenden Gegenstände enger umgrenzt als in dem deutschen Vorbild.

Mayr: Wenn beide Staatsämter sich bis Freitag ändern - [einigen], betrachtet der Kabinettsrat die Einbringung als genehmigt. Ist das nicht der Fall, dann soll vor dem Hauptausschuß noch eine Sitzung einberufen werden.

12.

Resch: Teuerungszulage zum Krankengelde der Invaliden. Taggeld.

Genehmigt.

13.

Wilfling: Das Wesen der Maßnahme [bei Angestellten der Gemeinde Wien] liegt darin, daß die Kinderzulage etwas Fixes geworden ist, aber die gleitende Zulage, welche immer den Keim neuer Erhöhungen in sich trägt, ist für die Gattin und die Kinder verschwunden wie für den Angestellten selbst. Wesentlich ist die Erhöhung der Gehälter, welche es mit sich [bringt], daß das Leistungsprinzip wieder zur Geltung kommt. Aber ebenso wesentlich ist der Gedanke, daß die Teuerung alle Angestellten gleich belastet. Das kommt zum Ausdruck in der Erhöhung der Teuerungszulage. Es ist beiden Prinzipien Rechnung

getragen worden. Die durch das Anwachsen der Zulage verschobene Spannung im Besoldungsübergangsgesetz wurde wieder hergestellt. Die Bezüge sind um 70 % höher als in den Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform. Die erhöhten Zulagen wurden von den Gemeindeangestellten nicht angenommen. 300 M[illionen] zahlt der Staat als 70 % [iger Zuschuß], 240 Millionen Kronen trägt die Gemeinde selbst.

Die Forderungen [des Zentralverbandes der Staatsbeamtenvereine sind] wesentlich verschieden und im Effekt bedeutend teuer und weniger zweckmäßig als die Angleichung an die Regelung bei der Gemeinde.

150 % - 200 [%] Gehalt[serhöhung] und 50 - Ortszuschlag. Die ziffernmäßige Spannung zwischen den Ortsklassen bleibt aufrecht, aber nicht die verhältnismäßige; es bleiben die absoluten Ziffern, die Unterschiedsrelationen verschieben sich aber.

Die Aufhebung der gleitenden Zulage wird nicht ins Auge gefaßt.

[Bei der Regelung der Gemeindeangestellten bestand die Annahme], die übrigen Staatsangestellten werden sich höchstwahrscheinlich diesen Forderungen anschließen. Das wird aber nicht der Fall sein, der Zentralverband wird auf seinen Vorschlägen beharren. Die Verdoppelung der Teuerungszulage wird daher lauten, daß sie abgestuft verdoppelt werden soll, also Verdoppelung der derzeitigen Teuerungszulage.

[Zu empfehlen wäre ein] Junktum zwischen der Besoldungsreform und der Angleichung an die Bezüge der Gemeinde Wien.

Mayr: Es ist unmöglich, die jetzigen Forderungen zu diskutieren. Das Kabinett wäre auch nicht in der Lage als nur mehr kurz dauernde Regierung, solche Forderungen aufzugreifen. Es kann auch nicht ohne Hauptausschuß und Nationalversammlung entscheiden. Die Vorschläge müssen gemacht werden an den Hauptausschuß und den Nationalrat.

Es fragt sich, ob man sich auf diese Forderungen einlassen kann. Mir scheint da das Wichtigste, daß man hinweist auf das unumgängliche Junktum zwischen [der Bezugsaufbesserung und] der Besoldungsordnung, die je eher desto besser, gemacht werden muß. Sie müßte terminiert werden und das Leistungsprinzip, das in der Besoldungsreform zum Ausdruck kommt, [betont werden]. Das Muster dafür ist der Schritt der Gemeinde Wien.

Pesta: Ich möchte vor dem Irrtum warnen, daß eine Besoldungsneuordnung eine Abhilfe gegen - eine Remedur für die Sicherstellung der Lebensführung darstellt. Die Ordnung soll dauernd sein. Wenn neben der Leistungsbezahlung ein Teuerungssystem mitgeschleppt werden muß, welches die Bezüge für die Leistung überwiegt - eine solche Besoldungsordnung, welche die Teuerungszulage in sich aufnehmen [würde], ist heute unmöglich und würde keine Befriedigung als Besoldungsordnung hervorrufen. Wenn die Regierung eine Umordnung ins Auge faßt, so kann es nur aus dem Gesichtspunkt geschehen, aus dem überholten System die Beamtenschaft und Verwaltung in ein neues System überzuleiten.

Es fragt sich, ob man sich den Wünschen der Angestellten wird entziehen können. Der Vorgang der Gemeinde Wien unter Heranziehung staatlicher Mittel ist so aufreizend für die Staatsangestellten, daß der Nationalrat in der nächsten Zeit sich wird dem Wunsch nach einer Zuwendung anschließen müssen.

Die Forderung Tomschiks zeigt am besten, daß dort, wo mit der Besoldungsreform schon vorgegangen wurde, mit den Gesamtbezügen nicht mehr das Auslangen gefunden werden kann. Leider gehen wir einer neuen Teuerungswelle entgegen, welche die bisherigen Zuwendungen überholt. Dem - [Den] Zusammenhang zwischen Besoldungsordnung und Teuerungszuwendungen möchte ich trennen.

Sollte eine Besoldungsreform geschaffen werden, so ginge es nur unter Angleichung an die Eisenbahner und sollte sich dort zeigen, daß es möglich ist, [eine] prozentuelle Erhöhung der alten Ansätze vorzunehmen, so müßte sie auch auf die Eisenbahner

Anwendung finden.

Reisch: Es ist für uns vollständig unmöglich, daß wir jetzt noch 2 ½ Milliarden den jetzigen Wünschen widmen und die Besoldungsordnung nach zwei Monaten weitere Aufbesserungen bringen muß. Das hat die Besoldungsordnung der Eisenbahner bewiesen. Sie stellen neue Forderungen. Eine Besoldungsordnung wird nichts nützen, solange die Regierung schwach ist. Jedenfalls müssen wir [daran] festhalten, daß nachdem die Besoldungsordnung von den Angestellten verlangt wurde [und] wir bereit sind, sie zu erfüllen, es [uns] nicht bieten lassen können, [wenn sie jetzt erklären], sie wollen keine, sondern alle Monate Zugeständnisse abpressen wollen.

Die Regierung hat, [was die Gemeinde Wien anbelangt], in keiner Weise ihre Zustimmung zur Besoldungsordnung gegeben und hatte sich auch nicht zu geben. In den Zeitungen wird es fälschlich so dargestellt, als ob die Regierung die Kosten der Regulierung auf sich genommen hätte. Der 70 % Zuschuß zu den gewährten Aufbesserungen [wurde] der Gemeinde zur freien Verwendung zugestanden, wenn sie eine andere Regelung [trifft]. Sie bekommt nicht mehr als [ihr] bei Anwendung des staatlichen Prinzips zu 70 % zukommen würde. Wir brauchen uns an das Beispiel Wiens nicht zu halten.

Während die Dienstnehmerkategorie schon früher geteilt war, indem die Eisenbahner dort nichts zu suchen hatten, da ihre Wünsche bezüglich der Besoldungsordnung erfüllt waren, so sind jetzt auch die Dienstgeber geteilt, da Wien ohne Befragung die Neuordnung des Besoldungswesens durchgeführt hat. Die paritätische Lohnkommission, welche jeder legitimen Vertretungsberechtigung - hat jede Berechtigung verloren, da sie disparate Interessen vereinigt und die Aufgabe der Gleichstellung der Bezugsverhältnisse nicht erfüllt worden ist und nicht erfüllt werden kann, weil ganz verschiedene Besoldungssysteme gelten. Die paritätische Lohnkommission ist daher je eher [desto besser] auszuschalten und ein praktischer Nutzen von ihr nicht mehr zu gewärtigen ist. Man wollte verhindern, daß eine Dienstgeberkategorie etwas schafft, was die anderen nachmachen müssen. Die Gemeinde Wien hat aber jetzt etwas geschaffen und die anderen Dienstgeber müssen nachfolgen.

Pesta: Ich weise [darauf] hin, daß seit August vorigen Jahres die Eisenbahner an der Besoldungsreform gearbeitet [haben] und [sie] haben keine Forderungen gestellt, wenn nicht die anderen Angestellten besondere Zuwendungen aus der Tatsache der Teuerung gestellt und bewilligt erhalten haben. Tomschik ist der Vorsitzende, aber die Eisenbahner als solche haben sich dort nicht als führend geführt, sondern nur den Forderungen der anderen anschließen müssen. Die Eisenbahner haben sich eigentlich zurückhaltend benommen.

Nachdem die Durchrechnung der Eisenbahner nach der Besoldungsreform mit 1. Dezember quittiert sein wird, und die Vorschußzahlungen aufhören werden, was geschieht dann mit den übrigen Angestellten, deren Besoldungsreform wegen ihres Wunsches nicht durchgeführt wird und [die die] Vorschüsse weiter beziehen? Das werden sich die Eisenbahner nicht gefallen lassen.

Wilfling: Die 700 Kronen gehen im Effekt weit über das hinaus, was die Angestellten der Gemeinde Wien bekommen haben.

Roller: Wird das Kabinett es aushalten, ohne Besoldungsreform? Dann käme ein Entwurf, der von allen verworfen wurde, [zur Umsetzung]. Wir müssen in der Systemlosigkeit weitergehen und können absolut nicht auf eine allgemeine Besoldungsreform vertrösten.

Es muß ein System angenommen werden, welches eine Sanierung des jetzigen Verfahrens bedeutet. Nach dem Vortrag ist von den drei Vorschlägen der günstigste das System der Stadt Wien. Die Analogie hier ist zwingend. Die Stadt Wien ist jetzt Land, es wäre nicht möglich, wenn [ein] politischer Kommissär von Wien anders gestellt wird als

ein Richter. Das nötigt dazu, dieses System einzuführen ...

Die jetzige Regierung kann in den wenigen Tagen keine Besoldungsreform machen. Ich beantrage [daher] die Anwendung des Systems der Stadt Wien auf die Staatsangestellten.

Pesta: Wenn eine Besoldungsneuregelung nach dem Muster Wiens geschieht, so kann das nicht ohne Rückwirkung auf die Eisenbahner bleiben. Die Eisenbahner haben die Besoldungsreform, materiell und systematisch. Die pragmatischen Beamten haben sie materiell auch schon konsumiert durch das Übergangs- und Nachtragsgesetz, das sie in den Ansätzen gleichstellt. Wenn eine prozentuelle Erhöhung stattfindet, so müssen auch die Eisenbahner damit bedacht werden.

Reisch: Die Angriffe im Vorgang mit dem - [der] Besoldungsreform kann ich nicht gerechtfertigt finden. Die Organisationen verlangen, gehört zu werden vor der Beschlußfassung durch den Kabinettsrat. Man kann nichts anderes machen, als einen Referentenentwurf ihnen zu geben zur Äußerung. Aber es zeigt sich, daß unsere Beamtenorganisationen nicht ernstlich [daran] arbeiten wollen, sondern sie sind nur darauf eingerichtet, jeden Monat neue Forderungen zu stellen. Daß der Entwurf von allen abgelehnt wurde, ist nicht richtig, er wurde von allen kritisiert. Der Entwurf ist eng [...], er schließt sich eng an das deutsche Muster an, welches [...], daß die Klasseneinteilung beiläufig ist und aufgrund der besonderen Ressortverhältnisse umgearbeitet werden soll. Dabei sollte die Beamenschaft mitarbeiten, das lehnt sie ab, weil es unbequem ist.

Wenn gesagt wird, wir müssen uns der Wiener Besoldungsreform anschließen, so ist die Regierung ebensowenig in der Lage, sich für die Wiener Besoldungsreform zu entscheiden, als sie eine allgemeine Besoldungsordnung durchführen könnte. Diese Regierung kann auch keine neuen finanziellen Aufwendungen zugestehen. Sie wird daher sagen müssen: Wartet auf die neue Regierung und die wird dann entscheiden müssen, ob sie große neue finanzielle Forderungen erfüllen wird.

Ich weiß nicht, ob jemand den Mut haben wird, zu den 10 Milliarden für die Beamten weitere zwei Milliarden zu bewilligen. Das verträgt der Kurs unserer Krone nicht.

Mayr: Mir scheint festzustehen, daß die Höhe der Wiener Gesamtbezüge gewiß maßgebend sein wird für die Gesamtbezüge der übrigen. Wir können sie für die Dauer nicht niedriger bleiben lassen. Das Prinzip, daß sie nicht schlechter gestellt sein können für die Dauer als die Wiener, muß man machen.

Das Junktim scheint mir doch sehr wichtig zu sein, um mit dem Prinzip der zügellosen [Lohn]bewegung zu brechen. Wenn man ihnen in Aussicht stellen könnte, daß eine künftige Regierung die Besoldungsordnung auf der Grundlage der Wiener Besoldungsreform verlangt, so wäre das das Äußerste. Die Regierung kann diesen Forderungen nicht entsprechen, es wird Sache der Nationalversammlung sein, Ordnung zu machen.

Ich bitte, daß wir den formellen Vorgang beraten. Sollen wir abschließen [mit der Feststellung]: Wir lehnen es ab, weil wir nicht [darauf] eingehen können? Oder soll die Berichterstattung an die Nationalversammlung mit einem Vorschlag folgen? Ich wäre für letzteres, damit wir nicht als jene da stehen, welche jede Forderung ablehnen, während die Wiener etwas Bedeutendes erreicht haben. Wir müßten berichten, so steht die Sache und so denkt man sich die Lösung, aber die Bedeckung muß die Nationalversammlung suchen.

Reisch: [In dem Bericht soll betont werden]: Die Wiener sollen schauen, wo sie das Geld aufbringen, wir brauchen es nicht mitzumachen.

Mayr: Es sind immer einseitige Veröffentlichungen zu konstatieren. [Wenn] die Regierung schweigt, da wird die Bevölkerung unrichtig aufgeklärt. Wenn wir erklären, wie die Sache ist, wird sich die Bevölkerung ein Urteil bilden und nicht ihre Forderungen

unterstützen.

Die Bezüge sind bei der Teuerung zu gering. Wenn aufgrund einer höheren Gehaltsbasis eine Besoldungsordnung gemacht wird, so müssen jene, welche schon eine Besoldungsordnung haben, eine Ergänzung bekommen.

Pesta: Eine solche Publikation wäre umso wichtiger, als Reisch erwähnt hat, daß der Staat nur 70 % der [um] 100 Kronen erhöhter Teuerungszulage zuschießt.

Breisky: Die Gemeinde hat ein gefährliches Präjudiz geschaffen und der Staat wird nicht darüber hinweg kommen. Die Gemeindebeamten haben vielfach dieselben Aufgaben wie die staatlichen. Sie - [Die Gemeinde] übt staatliche Hoheitsrechte [aus]. Wenn sie die Gehälter reguliert, so werden die Beamten am selben Ort - die Regierung wird in einer Zwangslage sein und den Widerstand nicht halten können. Sie wird als beamtenfeindlich hingestellt werden.

Wir werden irgendeinen Schritt machen müssen, eine Mitteilung an den Hauptausschuß mit einem Hinweis auf die Regulierung von Wien, damit nicht ein anderes, noch schädlicheres System angewendet wird.

Roller: Nachdem der Nationalrat einberufen [ist], muß man sich an die Gesetze halten. Wir müssen sagen: Wir anerkennen die Notwendigkeit, nach der Analogie von Wien vorzugehen, aber wir können es nicht machen und werden den Bericht an den Hauptausschuß erstatten, damit er eine Vorlage macht.

Die Gemeine Wien hat eine Besoldungsordnung und ändert nur die Ansätze. Der Kabinettsrat soll die Sache an den Hauptausschuß mit [einem] Bericht bringen, daß Wien vorausgegangen ist, [...] Beamte dieselbe Funktion versehen, in derselben Stadt leben und die Sache vom Hauptausschuß und Nationalrat ähnlich wie für Wien gemacht werden soll.

Reisch: Unser Bericht kann nur dahin lauten, daß die staatsfinanzielle Lage es nicht gestattet, wieder zwei Milliarden Kronen für die Beamten auszugeben. Wenn [die Gemeinde] Wien eine Besoldungsreform macht, so soll sie sehen, wie sie ihre Einnahmen reguliert, aber es kann nicht für den Staat daraus folgen, dasselbe zu machen und die Mittel nicht aufbringen kann - [zu können]. Autonomie und Bindung zur Nachahmung vertragen sich nicht.

Roller: Dann werden 700 Kronen ?planlos bewilligt werden müssen.

Mayr: Der Standpunkt Reischs ist gerechtfertigt, aber die Teuerung erfordert [eine] höhere Bezahlung. Und wenn das Beispiel Wiens vorliegt, so kann die Regierung sich auf die Dauer nicht dagegenstemmen. Wenn sie das nicht kann und der Finanzminister erklärt, ich habe keine Mittel, so muß - [hat] die Regierung, die die Beamten auch zu vertreten hat, den - [dem] zuständigen Faktor die Sache vorzulegen, damit sie - [er] für die Bedeckung vorsorgt.

Haueis: Die Regierung soll die Entscheidung der nächsten Regierung überlassen. Die fortwährende Erhöhung der Bezüge und das Mißverhältnis zu den Getreideübernahmepreisen beeinträchtigt die Ablieferungsfreudigkeit.

Mayr: Wir können im Bericht an den Hauptausschuß den Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen betonen. Es muß betont werden, daß die Staatsfinanzen ~~nicht auf~~ - eine Erhöhung nicht gestatten. Andererseits muß die Regierung auf das Beispiel von Wien hinweisen.

Heute können wir nichts bewilligen.

Pesta: Die Zwangslage der Regierung rechtfertigt sich aus den Verhältnissen. Die Bediensteten können mit den Bezügen ihr Leben nicht fristen. Dann ist jede Regierung gezwungen, dafür zu sorgen, daß er leben kann. Die Winterbevorratung erfordert eine Vorsorge. Man muß einen [Weg] - Mittel finden, durch die Erhöhung der Subventionskredite, daß im Herbst den Angestellten geholfen werden kann. Das wäre auch eine Anregung für den

Hauptausschuß.

Mayr: Subventionskredite im höheren Maße oder Naturleistungen sind nicht möglich, weil wir den regelmäßigen Zufluß garantieren können.

Reisch: Es ist nicht richtig, daß die Leute nicht leben können. Es ist [das] der Fehler des Alimentationsprinzips.

Mayr: Dafür hat sich niemand ausgesprochen, daß heute an eine Bewilligung durch das Kabinett gedacht wird.

Ist an den Hauptausschuß zu berichten? Dagegen hat sich auch niemand ausgesprochen.

Was ist ihm zu berichten?

[Miklas]: Das sind die Forderungen: Wir geben zu, daß durch Wien ein Präjudiz geschaffen wurde und [daraus] eine Zwangslage erwächst, daß der Staatsverwaltung nichts erübrigen wird, als früher oder später [etwas] zu bewilligen; daß [dem die] größten finanziellen Schwierigkeiten entgegen stehen und man der Meinung ist, die Sache mit der Besoldungsreform zu verquicken.

Breisky: [Man sollte dem Hauptausschuß sagen]: Wenngleich die Regierung annimmt, daß [sich] der Hauptausschuß angesichts des Ablaufs seiner Funktionsperiode nicht mehr bestimmt finden dürfte, eine Entscheidung zu treffen, wollte [es] die Regierung nicht unterlassen, davon Mitteilung zu machen.

Mayr: Ich werde für die Einladung Reischs in die Sitzung des Hauptausschusses Sorge tragen.

Reisch: Meine Stellung als Staatssekretär ist jetzt sehr schwach. Der Finanzminister hat [ansonsten] noch immer ein starkes Argument. Dieses Moment versagt bei mir vollständig, weil wir ohnedies demissionieren. Ich würde sagen: Wartet auf die neue Nationalversammlung.

Pesta: Über den Vorgang wird man heute noch nicht schlüssig werden können. Erst [bei] der Sitzung der paritätischen Lohnkommission wird sich zeigen, unter welchen Terminen und Pressionen die Forderungen gestellt werden.

Mayr: [Es besteht] Einverständnis, daß dem Hauptausschuß nach den angegebenen Richtlinien Bericht erstattet wird.

[KRP 231, 26. Oktober 1920, Stenogramm Fenz]

231., 26. /X. '20.

Mayr: Teilt mit, daß Ellenbogen die Stelle als Präsident der Sozialisierungskommission niedergelegt hat.

[Beschluß]: Zur Kenntnis, Heidl tritt an seine Stelle.

[Mayr]: Note der Reparations-Commission [betreffend eine] formelle Versicherung, daß die Regierung die Ablieferung garantiert.

[Ich] bitte, daß darüber verhandelt wird. Wir dürfen nicht zögern, der Reparations-Commission die verlangten Zusicherungen zu geben.

Grünberger: [Ich] beantrage, daß die Note dem Staatsamt für Volksernährung zur einvernehmlichen Beantwortung mit [dem Staatsamt für] Landwirtschaft und [dem Staatsamt für] Finanzen übermittelt wird. Der Entwurf der Antwort wäre dem Chef des Kabinetts vorzulegen - zur Genehmigung im Kabinettsrat.

Reisch: Ich glaube, diese Note bezieht sich nur auf die Bewilligung von Kreditzuschüssen. Die

werden wir nicht bald bekommen. Daher [ist] die Antwort nicht so dringlich.

Wir müssen die Note auch wohl überlegen. Es greift das tief in die innere Politik ein, wenn wir uns verpflichten sollten, die Mindestweltmarktpreise im Inland zu bezahlen = 1.000 Kronen statt 4.000 Kronen für das Getreide zu bezahlen. Die Verpflichtung dieses Obligo könnte - [würde] das Rumpfkabinett nicht übernehmen können.

Wir waren und sind gar nicht so unbescheiden, Kreditzuschüsse für die jetzigen Getreideankäufe zu verlangen, sondern wir haben gestern verlangt, man möge uns die Kunstgegenstände oder die ausländischen Wertpapiere freigeben, damit wir auf diese Objekte einen Lombard-Zuschuß zur Bezahlung des Getreides bekommen. Das werden wir auch bald bekommen, weil die einzelnen Regierung viel weniger berührt sind als wenn [ein] Kredit verlangt wird.

Schwieriger wird es allerdings sein, den Geldgeber zu bekommen.

Bei der Gelegenheit mache ich aufmerksam, daß derzeit die Bewirtschaftung des Mehles schon eine sehr laxe ist - Semmeln auf [...].

Grünberger: Die Auffassung Reischs ist umso richtiger, als in dieser Note die Rede ist von Nachtragskrediten. Die eigentlichen Kredite haben wir noch gar nicht. Dieses Ersuchen wendet sich [ferner] an die neue Regierung. Es kann die gegenwärtige Regierung nur eine Zwischenantwort geben. Es soll nur eine Zwischenantwort gegeben werden.

Mayr: Einverstanden mit [einer] Zwischenantwort.

Ich glaube aber, daß man die Öffentlichkeit irgendwie von der Sache unterrichten muß, damit die Ablieferung in Fluß kommt, namentlich in Niederösterreich.

Grünberger: Nach der Rücksprache der letzten Tage mit den anderen Parteien glaube ich nicht, daß es opportun wäre, weil -.

[Ich] bitte [erst] zu publizieren, wenn die Konferenzen mit den agrarischen Kreisen vorangegangen sind.

Heinl: Ich möchte die Genossenschaft der Gast[wirte] und Kaffeesieder [zu mir bitten um sie] auf den Übelstand des Weißgebäcks aufmerksam zu machen - und [sie sollen] auf ihre Mitglieder einwirken, sonst Kontrollmaßnahmen und Bestrafung.

Haueis: Morgen werden die agr.[arischen] Abgeordneten beisammen sein und es wird ihnen sehr nahegelegt werden, damit [...] in Niederösterreich abgeliefert wird.

Garantiert kann nicht werden, daß alles abgeliefert wird. Auch ist nach der Festsetzung des Kontingents durch die Hochwasserkatastrophe viel vernichtet worden. Das müßte man auch in der Note an die Reparations-Commission erwähnen.

Grünberger: [Ich] beantrage, daß die Note der Reparations-Commission dem Staatssekretär für Landwirtschaft im Wortlaut übermittelt wird.

[Beschluß]: Zwischenbeantwortung im angegebenen Sinn.

[Mayr]: Zuckerbelieferung.

< >.

Zur Kenntnis.

[Mayr]: Brünner Vertrag.

Froehlich: Brief Renners vom 18. X.

Ich würde vom Standpunkt der Staatskanzlei folgendes berichten: Nachdem die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über Staatsverträge schon in Kraft sind und nach diesen Bestimmungen der Genehmigung des Nationalrates bedürfen, der Staatsvertrag aber noch nicht perfekt ist, weil noch nicht ratifiziert, hält die Staatskanzlei es nicht mehr [für] möglich, [ihn] ohne Vorlage an den Nationalrat zu erledigen.

[Ich] beantrage - [bitte] daher um die Ermächtigung zur Einbringung im Sinne des Artikels 50.

Ruber: Wir haben vom Standpunkt des [Staatsamtes für] Inneres kein Interesse daran, an besonders rascher [Verabschiedung]. [Er ist] in den Optionsbestimmungen nicht ganz im Einklang mit unseren [derzeitigen] Optionsbestimmungen.

Froehlich: Unter Hinweis auf die Verhandlungen in Karlsbad [möchte ich bitten, daß er] wenigstens sofort eingebracht [wird], damit wenn er -.

Oppenheimer: Vom Standpunkt des auswärtigen Amtes schließe [ich] mich Froehlich an, weil [es] vom politischen Standpunkt bedenklich [wäre], wenn die Sache hinausgezogen wird.

Miklas: Ich wundere mich, daß das Staatsamt für Inneres jetzt bremst. Wir waren immer der Meinung, es seien hauptsächlich die staatsbürger[lichen] Bestimmungen, die dazu drängen, eine klare Situation zu schaffen.

Ich glaube, vom Standpunkt des Unterrichtsamtes, wo wir die ad.[ministrativen] Bestimmungen über die č.[echischen] Minderheitsschulen darin haben, sehnen wir uns auch nicht [danach]. Es bleiben nur mehr die Bedenken vom Staatsamt für Äußeres. [Ich] bitte um die außenpolitischen Momente, die auf eine rasche Finalisierung [drängen].

Openheimer: Zunächst das wirtschaftliche Moment. (Jede Reibungsfläche soll beseitigt werden). Die Č.[echoslovaken] haben [ein] Junktim mit der Lieferung von Kohle und Zucker aufgestellt.

Roller: Es wäre an der Zeit, daß die Einwendungen der Č.[echoslovaken] konkretisiert werden durch Verlesung der Noten der Č.[echoslovaken]. Nach den Zeitungen wollen sie wegen der Depotfragen Schwierigkeiten machen.

Ich bitte um die Vorlage einer č.[echoslovakischen] Note, 'Wenn der Vertrag nicht rat.[ifiziert] wird, bekommt Ihr keinen Zucker'.

Mayr: Das Staatsamt für Äußeres soll die Noten vorlegen.

Oppenheimer: Die Drohungen werden nicht in Noten mitgeteilt, gedroht wurde nur mündlich. Angenommen.

Reisch: Wollevertrag mit England.

Heinl: [Ich richte] das Ersuchen an das Staatsamt für Finanzen, daß die 60 %, die ausschließlich für Vöslau bestimmt sind, erweitert [werden] auf 75-80 %, weil wir doch - [dadurch] die Möglichkeit hätten, unsere kleinere Industrie mit Arbeit zu versorgen.

[Es besteht eine] bedeutende Abwanderung von Textilarbeitern aus der Č.[echoslovakei]. Es würde uns die Möglichkeit bieten, im Laufe der Zeit unsere Industrie zu heben.

Reisch: Wir haben schon definitiv nach London telegraphiert, daß -.

Heinl: Vielleicht [wäre es] durch spätere Verschiebungen zu erhöhen.

Grünberger: Heute [ist ein] Vertreter des ungarischen Ernährungsamtes erschienen und hat verlangt, daß wir zustimmen einer Unterbrechung von 14 Tagen in unserer vertraglichen Kartoffellieferung von Ungarn nach Österreich. Die ungarische Regierung sei selbst in Schwierigkeiten wegen der Abgabepreise der Kartoffel und der ungarische Ernährungsminister lege Wert darauf, die requirierten Kartoffel jetzt zu billigeren Preisen in Budapest abzusetzen.

Ich habe erklärt, daß wir diesem Ersuchen nicht Folge leisten können, weil unsere österreichische Kartoffelversorgung nur auf den ungarischen Lieferungen aufgebaut ist. [Eine] Verschiebung [wäre] sehr gefahrenvoll wegen des Frostes. Ich muß mich auf diesen Standpunkt stellen. Auch ist dieser Verkauf ein Vertrag mit ungeheuren Pönalien.

[Es besteht bereits ein] großer Rückstand in Ungarn. Ich habe erklärt, daß ich die Verantwortung nicht tragen kann.

Morgen [fährt ein] Vertreter des Volksernährungsamtes nach Budapest wegen anderer Lieferungen. Ich habe gesagt, daß ich vor der Rücksprache in Budapest keine Entscheidung eingehen kann. Es wird die Gelegenheit sein, auch auf die politischen Wirkungen dieser Angelegenheiten aufmerksam zu machen.

Es wäre auch der Außenminister aufmerksam zu machen.

Ich bitte um die Ermächtigung, diesem Ersuchen nicht ohne weiteres zuzustimmen.

Ermächtigung erteilt.

Grünberger: Ich bin gezwungen, für die nächste Kabinettsratssitzung die Brotpreiserhöhung vormerken zu lassen.

*Breisky: L. S. I. [Landesschulinspektor] Gruber.
po. loco Edward Stummer, Realschuldirektor.*

Genehmigt - Vertagt bis Freitag.

[Mayr]: Bulgarien.

Ippen: -.

Heinl: Über die Bedeutung des Handels mit Bulgarien.

Roller: Ermächtigungsgesetz?

Reisch: Ich glaube auch, daß es nicht notwendig ist, sich auf das Ermächtigungsgesetz zu berufen.

Ippen: Es war unser Standpunkt, daß es nur ein Regierungsübereinkommen ist und kein Staatsvertrag, und daß der bloße Notenwechsel genügt.

Heinl: Einverstanden.

Genehmigt.

8.

Mayr: Britisch-österreichischer Schiedsgerichtshof.

Reisch: Das Staatsamt für Finanzen hätte nur gewünscht, von dieser Angelegenheit früher verständigt [zu] werden, nachdem nur finanzielle Fragen in Betracht kommen. Wir sind einverstanden mit dem Vorschlag, aber die staatlichen Stellen werden bald an diejenigen zu vergeben [sein], der das meiste bietet.

Roller: Dieselbe Sache wird nochmals auf die Tagesordnung kommen beim österreichisch-französischen Schiedsgericht. Auch hier steht Hammerschlag im Vordergrund. Wir hatten nur für den Fall zugestimmt, als ein vom Staatsamt für Äußeres namhaft gemachter, in London wohnhafter Mann nicht in Betracht käme, weil vielleicht der Sitz in Wien [sein wird], daß Hammerschlag bestellt wird. Schey war nur in Aussicht.

Breisky: Wegen der schweren finanziellen Konsequenzen soll der Präsidenten vom Staatsamt für Äußeres im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen bestellt werden.

(Genehmigt).

Miklas: Wenn es möglich wäre, eine geeignete Person [zu finden], die nicht dem diplomatischen Dienst angehört und doch in London wohnt, so sollte dieser doch als Stellvertreter bestellt werden statt Schey.

Roller: Gefangenenwachinspektoren.

Mayr: [Dieser Vorschlag] wurde nicht im Einvernehmen mit der Staatskanzlei verfaßt. [Es besteht] keine Einwendung, [ich] bitte [aber] für die Zukunft, daß derartige Fragen mit der Staatskanzlei entsprechend dem Kabinettsratsbeschluß vereinbart werden.

Angenommen.

Pesta: -.

Resch: Keine Einwendung.

Reisch: Uns war die Vollzugsanweisung mit einem anderen Wirksamkeitsbeginn vorgelegt [worden]. Ist es abs.[olut] notwendig, die V. Kl. [Vollzugsklausel] rückwirkend auf Mai '19 zurückzudatieren?

Resch: Diese Vollzugsanweisung ist aufgrund des Gesetzes vom 16. /IV. '20. Aufgrund dieses Gesetzes bekommen alle Unfallrentner eine Teuerungszulage ab 5. /V. '19. Es war das Staatsamt für Verkehr im Verzug und jetzt muß man es auch so machen.

Angenommen.

Reisch: Forderungen der Akademiker.

Pesta: Man wird zustimmen müssen. Aber das ganze Rangklassensystem ist wohl vollständig über den Haufen geworfen, weil dies - die reinste Automatik eingeführt wird. Wenn die Eisenbahnverwaltung schon den Bann gebrochen hat in dieser Richtung -.

Es führt auch zu einer furchtbaren wirtschaftlichen Katastrophe für den Staat. Wenn alles aut.[omatisch] bis in die V. und IV. Rangklasse hinaufdrängt, so zieht uns [das] auch die Unteren in die Höhe ganz unabhängig von den Leistungen. [Ich] bitte, ob nicht das Staatsamt für Finanzen auch einer Besoldungsreform für die Staatsangestellten näher tritt, weil die Verschiedenheit der Systeme eine Gruppe gegen die andere aufstachelt.

Wenn das Rangklassensystem nicht mehr zu halten ist, so sollte [man] eine vollständige Gleichheit herstellen.

Breisky: Der Verein der rechtskundigen Verwaltungsbeamten der Zentralämter hat damit zusammenhängende Petiten überreicht. Sie adoptieren die Wünsche der Gewerkschaft und haben noch einige spezielle Wünsche: [Daß ihnen] auch die gesicherte Beförderung in die IV. Rangklasse nach längstens 30 Jahren [gewährleistet wird], [ebenso daß] die Beförderung von Sektionschefs in die III. Rangklasse geübt und ausgedehnt wird.

1.) Erfüllung der Gewerkschaftskommission.

2.) Weitere Abkürzung für die Beamten der Zentralämter.

3.) Abkürzung von 2 ½ [Jahren] Wartefrist auf 1 Jahr in der Rangklasse.

4.) Berechnung der Wartefrist von [...].

5.) Gemeinsame Besprechung der Personalreferenten über die auch die Sonderfälle nach gleichlautenden Grundsätzen behandelt werden.

Mayr: [Es] soll vom Staatsamt für Finanzen begutachtet werden und in einer nächsten - .

Roller: -.

Miklas: Ich halte die [...], daß Beamte früher in [eine] höhere Rangklasse kommen, generell für unrichtig. Wir regieren nicht mehr. Wer fleißig arbeitet, muß befördert werden. Wer nicht tüchtig ist, soll nicht befördert werden. Die Regierung muß die Macht haben, Verdienste belohnen [zu] können.

Mayr: Wir können nicht Halt machen jetzt bei denjenigen, die am meisten [eine] Förderung verdienen.

Reisch: Österreich wird an seinen Beamten zugrunde gehen. Wenn die Regierung nicht den Mut

aufbringt, ein Halt zu sagen, so geht es auf der schiefen Bahn immer mehr abwärts.

Ich glaube nicht, daß die Besoldungsreform, so wie die Eisenbahner [sie haben], ein Schutz vor weiteren Opfern sein wird.

Ich bin nicht sehr für Breisky. Wir müssen [uns] zumindest in den Staatsämtern hüten, alles über einen Leisten zu kämmen. Sonst av.[anciert] der Faule so wie der Fleißige.

Der Fehler liegt bei den Oberbehörden, welche vollständig verzichten [dar]auf, eine Qualifikation zu geben.

Breisky: -.

Reisch: Ich halte es für unerläßlich, daß die Zentralbeamten günstiger av.[ancieren] als bei den unteren Stellen.

[Mayr]: Antrag Reisch genehmigt.

Ad Vorbesprechung: Die übrigen Vorschläge sollen vom Staatsamt für Finanzen geprüft werden.

Pesta: -.

Roller: [Es sollte eine] gemeinsame Besprechung über die Ausnahmefälle [stattfinden].

Wilfling: [Das wäre] zweckmäßig.

[Beschluß]: Gemeinsame Besprechung im Staatsamt für Finanzen.

[Zugezogen]: Ministerialrat Hillinger.

Heinl: Vollzugsanweisung [betreffend] die Durchführung zum V. Teil und zu Artikel 184 St. G. [Staatsvertrag von St. Germain].

Roller: Ich glaube nicht, daß das durch [eine] Vollzugsanweisung gemacht werden kann, sondern nur durch Gesetz. Was jemand im guten Glauben erworben hat, kann ihm nicht genommen werden. [Es ist ein] tiefer Eingriff in das Privatrecht.

Hillinger: Das Gros der Fälle wird sich beziehen auf Kriegsgerät und militärische Ausrüstungsgegenstände. Die militärische Überwachungs-Kommission hat seitens der Botschafterkonferenz den strikten Auftrag, die Entwaffnung Österreichs durchzuführen. Soweit diese Waffen sich im Besitz der Staatsverwaltung befunden haben, ist diesen Verpflichtungen nachgekommen worden. Es handelt sich nur mehr um die vor dem Umsturztag und während des Umsturzes weggekommenen militärischen Ausrüstungsgegenstände.

Wir hatten 3.000 Flugzeuge. Nachdem die Kommissionen ihr Tätigkeit aufgenommen hat, mußten ihnen Listen übergeben werden. Hier konnten nur ca. 980 Flugzeuge [ausgewiesen werden]. Der Chef der Luftfahrtüberwachungs-Kommission hat diesen Fall zum Gegenstand eines Berichtes genommen und hat von der vorgesetzten Stelle in Paris den Auftrag bekommen, nach dem Verbleib zu fahnden.

Die "Lufag", an welche das ganze Flugzeugmaterial verkauft wurde, hat einen Teil weitergegeben, zum Teil an das Ausland, einen Teil auch [an] das Inland abgegeben. Die Ersuchschreiben an die der Lufag bekannten Käufer sind meist unbeantwortet geblieben.

Infolgedessen ist die österreichische Regierung nicht in der Lage, der Verpflichtung nachzukommen und es ist daher zu besorgen, daß die Nicht-Erfüllung dieser Verpflichtung zum Anlaß genommen werden könnte, auf verschiedenen Gebieten Schwierigkeiten zu schaffen.

Die Entente verlangt - Das Drängen der interalliierten Ausschüsse ist so dringend, daß auch eine Frist bekannt gegeben werden mußte, innerhalb welcher Österreich den Verpflichtungen nachkommen muß. Die Frist läuft Ende Oktober ab.

Es ergibt sich die dringende Notwendigkeit, diese Maßnahmen im Wege einer Vollzugsanweisung zu treffen und von der Schaffung eines Gesetzes vorläufig abzusehen.

Der Eingriff in das Privatrecht ist allerdings nicht zu leugnen. Der Friedensvertrag

greift aber auch tief in das Privatleben ein. Es sind nicht bloß Verpflichtungen, die dem Staat auferlegt werden, sondern auch weitgehende Verpflichtungen für jeden Bürger.

Mayr: Ich hätte gegen eine Vollzugsanweisung weniger Bedenken als [es] durch ein Gesetz [zu machen].

Roller: Ich glaube, mich zu erinnern, daß hier doch immer darauf gedrängt wurde, daß die Sachdemobilisierung so viel als möglich ausräumt. Jetzt kann man doch nicht den redlichen Besitzer verhalten, die Sachen, die vielleicht einer Fabrik zum Betrieb notwendig sind, abzuliefern.

Im Gesetzesweg könnte man es vielleicht begründen, aber doch nicht im Wege einer Vollzugsanweisung.

Finanzielle Rückwirkungen: Als gutgläubiger Besitzer hat der Betreffende das Recht des Schadensersatzes und des entgangenen Gewinns.

Ich kann im Handumdrehen nicht die Zustimmung geben ohne Prüfung.

Heinl: Vielleicht könnte man die Sache dem Hauptausschuß überlassen. Dort könnten die Bedenken des Staatsamtes für Justiz geltend gemacht werden.

Ich halte auch eine Vollzugsanweisung für besser, weil man -.

Reisch: Ich lasse meine Bedenken fallen.

Roller: -.

Miklas: Ich würdige die Justiz-Bedenken, aber die Privatrechte sind eben tangiert durch den Friedensvertrag.

Auf die Folgen, die das hat, auch für den Staatsschatz - [diese] sind unabsehbar.

In der Vollzugsanweisung ist eigentlich nichts anderes als eine schöne Geste [zu erblicken], die man der Überwachungskommission gegenüber macht. Ich hoffe, daß man nicht viel anfordern muß. Wenn man das dem Hauptausschuß sagt, und die Bedenken des Staatsamtes für Justiz, so muß man ihm es überlassen. Man könnte auch die Vollzugsanweisung terminieren.

Roller: Ich wende mich nicht gegen den Friedensvertrag, sondern nur gegen die administrative Anforderung - nicht vor dem Richter.

Ich bitte um die Protokollierung meiner Bedenken.

Mayr: [Vielleicht könnte] Roller sich [bis] morgen die Sache anschauen und Heinl verständigen, wenn er die Bedenken aufrecht hält. Wenn [er] keine Bedenken [hat], dann gilt [es] als angenommen.

Breisky: [Ich] verweise auf - in der Steigerung bis 5. /IX. und § 4 (7). [Das ist ein] schwerer Eingriff in das Privatrecht.

Hillinger: Wir sind nicht sehr weit gegangen. Wir haben im Gegensatz zu Deutschland von einer Anzeigepflicht abgesehen. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß uns die Entente sagen muß, welche Gegenstände sie haben will. Dadurch ist der Kreis schon eng begrenzt.

Mayr: Wenn beide Staatsämter sich einigen bis Freitag, dann [ist es] genehmigt. Wenn nicht, Mitteilung und dann Sitzung vor dem Hauptausschuß.

Resch: Krankengeld.

Angenommen.

Wilfling: Forderungen der Staatsangestellten.

Die Kinderzulage ist etwas Fixes geworden, die gleitende Zulage ist verschwunden.

Wesentlich ist die Erhöhung der Gehälter, die es mit sich bringt, daß das

Leistungsprinzip wieder besonders betont erscheint. Wesentlich [ist] auch, daß die [...]

Teuerung alle gleich belastet. [Das] kommt auf - zur Geltung durch die außerordentliche

Erhöhung der Teuerungszulage.

[Zu empfehlen wäre ein] Junktim zwischen der Angleichung an die Gemeinde Wien und der Besoldungsreform.

Mayr: Das Kabinett [ist] nicht in der Lage, solche Forderungen aufzugreifen. Es könnte auch nicht ohne den Hauptausschuß und die Nationalversammlung zu - entscheiden. Es müßten Vorschläge gemacht werden an den Hauptausschuß und es fragt sich, ob man sich auf diese Forderungen einlassen kann.

Mir scheint das Wichtigste, daß man hinweist auf das unumgängliche Junktim zwischen [der Bezugsaufbesserung und] der Besoldungsordnung und das Leistungsprinzip [betont]. Das Muster hierfür wäre der Schritt, den die Gemeinde Wien gemacht hat.

Pesta: Ich möchte [vor dem Irrtum] warnen, daß eine Besoldungsneuordnung eine Remedur für die Sicherstellung der Lebensführung darstellen könnte. In einer Zeit, wo neben der Leistungsbesoldung ein Teuerungssystem mitgeschleppt wird, welches die Belohnung der Leistung überflügelt - alle diese Begünstigungen in die Besoldungsordnung aufzunehmen, würde nicht befriedigen. Aus dem ganz(en) überholten gegenwärtigen System müßte die Beamenschaft in ein neues [System] übergeleitet werden.

Es fragt sich, ob man den Wünschen der Beamten mit einer Geldleistung entgegen kommen kann. Das Beispiel der Gemeinde Wien wird die Regierung nötigen, etwas zu tun.

Den - [Der] Zusammenhang zwischen der gegenwärtigen Zuwendung und einer neuen Besoldungsordnung soll gelöst werden.

Sollte eine Besoldungsordnung für die Staatsangestellten geschaffen werden, dann ginge es nur mit Angleichung an die Staatsbahnangestellten. Bei Erhöhungen [müßten auch Erhöhungen für die Staatsbahnangestellten [vorgenommen werden].

Reisch: Es ist unmöglich, daß wir jetzt 2 ½ Milliarden widmen den jetzigen Wünschen und uns der Gefahr aussetzen, daß in zwei Monaten die Besoldungsordnung gemacht wird mit neuerlichen Begünstigungen. Nachdem die Besoldungsordnung immer verlangt wurde, so können wir uns nicht bieten lassen, daß man [nun] keine Besoldungsordnung [mehr] will und uns jeden Monat etwas abpreßt.

Was die Gemeinde Wien anbelangt, so hat die Regierung ihre Zustimmung nicht gegeben und hatte [sie] auch nicht zu geben. Es ist ganz unrichtig, daß die Regierung, wie es in der Presse steht, die Erhöhung zu tragen hat. Wir sind nicht durch die Regelung der Gemeinde Wien gebunden, weil ich nur gesagt habe, sie können die 60 %, die sie zum [...] an die staatliche Regelung bekommen, verwenden wie sie wollen.

Da ganz verschiedene Entlohnungssysteme zur Geltung kommen, so hat die par[itätische] Lohnkommission keine Daseinsberechtigung. Sie ist je eher als möglich auszuschalten.

Pesta: Seit August vorigen Jahres haben die Eisenbahner an der Besoldungsordnung gearbeitet und [es ist zu vermerken, daß sie] nicht hervorgetreten sind mit Forderungen bis nicht die Gemeindeangestellten Zugeständnisse erhalten haben.

Roller: Kann das jetzige Kabinett es aushalten ohne Besoldungsreform? Der Entwurf ist von sämtlichen - verworfen worden. Wir müssen in der Systemlosigkeit fortfahren. Wir können nicht wieder auf eine allgemeine [Be]soldungsordnung vertrösten.

Wir müssen ein System wählen, welches saniert die gegenwärtigen Mängel. Man wird den Vorschlag wählen, der dem System der Gemeinde Wien folgt. Wien ist auch Land, ein politischer Kommissär in Wien kann nicht anders gestellt sein als ein Richter.

Ich beantrage, daß man das System der Stadt Wien akzeptiert und auch die Staatsbeamten gleichstellt.

Pesta: Wenn eine Besoldungsneuregelung im Sinne Wiens gemacht wird, [ist klar], daß das auch

Rückwirkungen auf die Eisenbahner haben wird.

Reisch: Die Angriffe gegen den Vorgang bezüglich der Besoldungsreform von Roller kann ich nicht berechtigt finden.

Die jetzige Regierung wird ebensowenig für die Wiener Besoldungsordnung sich entscheiden können wie für die [allgemeine] Besoldungsordnung. Man wird den Beamten sagen müssen: Wartet bis die neue Regierung kommt.

Mayr: Mir scheint festzustehen, daß die Höhe der Gesamtbezüge, die die Wiener erreicht haben, gewiß maßgebend sein wird für die Gesamtbezüge der übrigen Staatsangestellten. Schlechter gestellt sein können sie nicht.

Das Junktim Wilflings scheint mir sehr wichtig zu sein, um mit dem gegenwärtigen Prinzip der zügellosen Lohnbewegung zu brechen. Wenn man ihnen zusagen kann, daß die künftige Regierung eine Besoldungsordnung -

Wir können nur dem Hauptausschuß Mitteilung machen von diesen Forderungen und daß die Regierung nichts ~~auf sich nehmen kann~~ - selbst bewilligen kann. Ich bin dafür, daß wir dem Hauptausschuß [einen] Vorschlag machen. [Wir müßten] berichten, daß die Sache so steht, daß die Meinung des Kabinetts ist, daß man [die Besoldung] an die Wiener angleichen soll. Die Bedeckung müßte aber die Nationalversammlung schaffen.

[Ich] bin für eine Publikation.

Pesta: -.

Breisky: Die Gemeinde hat einen so präjudizierlichen Schritt gemacht, daß der Staat [darüber] nicht wird hinweg kommen. Die Gemeinde Wien übt staatliche Hoheitsrechte [aus] und wird sie nach der neuen Verfassung noch mehr ausüben. Ein Widerstand wird nicht gehalten werden können, [es wäre] optisch [eine] sehr ungünstige Situation der Regierung.

Wir werden eine Mitteilung an den Hauptausschuß machen müssen unter Hinweis auf die Regelung der Gemeinde Wien.

Roller: Ich glaube, daß jetzt nachdem der Nationalrat [...], [es] vielleicht möglich ist, daß wir sagen: Wir anerkennen die Notwendigkeit der Analogie, aber wir können es im Augenblick nicht machen. [Wir] werden Bericht an den Hauptausschuß erstatten und der soll eine Vorlage machen.

Reisch: Der Bericht an den Hauptausschuß kann nur dahin lauten, daß es unsere staatsfinanzielle Lage nicht erlaubt, solche Zuwendungen, wie die der Gemeinde Wien, zu machen.

Roller: Dann kommen die 700 Kronen binnen 24 Stunden.

Mayr: Es ist die Notwendigkeit einer höheren Zahlung angesichts der Teuerung vorhanden. Wenn das Beispiel von Wien vorliegt, so kann sich die Regierung nicht dagegenstemmen. Wenn der Finanzminister sagt, er hat nicht die Mittel, so muß es dem zuständigen Faktor vorgelegt werden.

Hauweis: Die Regierung soll der nächsten Regierung die Entscheidung überlassen. Nach meinem Empfinden wird auch die Ablieferungspflicht beeinträchtigt, wenn die Bezüge allmonatlich erhöht werden und die Getreidepreise nicht erhöht werden.

Mayr: Man kann das sagen, was der Finanzminister gesagt hat, in dem Bericht.

Es herrscht Einhelligkeit, daß wir heute nichts bewilligen können.

Miklas: -.

Pesta: Man möge irgendeinen Weg finden, durch die Erhöhung der Subventionskredite den Leuten zu Hilfe zu kommen.

Mayr: Wir haben das schon beraten und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß Lebensmittel nicht gegeben werden können.

Niemand hat sich [dafür] ausgesprochen, daß [etwas] bewilligt wird.

Ist an den Hauptausschuß zu berichten? - Ja.

Was ist zu berichten?

Miklas: Wir verweisen darauf hin, daß die Gemeinde Wien das Präjudiz geschaffen hat; daß wir in einer Zwangslage sind und [auf] die großen finanziellen Schwierigkeiten; und daß wir meinen, daß die Sache mit einer Besoldungsreform abzuschließen ist.

Breisky: Man sollte dem Hauptausschuß sagen: Wenngleich die Regierung annimmt, daß sich der Hauptausschuß angesichts des Ablaufs der Funktionsperiode nicht bestimmt finden wird, eine Entscheidung zu treffen, so wollte man doch dem Hauptausschuß darüber berichten.

Reisch: Ich bin dafür, [zu sagen]: Wartet auf die neue Nationalversammlung.

Pesta: Vielleicht könnte man mit einer Beschlußfassung warten bis morgen die paritätischen Lohnkommission gesprochen hat.

[Beschluß]: Bericht an den Hauptausschuß.

¼ 1 Uhr.

KRP 231 vom 26. Oktober 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 91.178, über die Erhöhung der Zuckerpreise mit Meldung an den Herrn Staatssekretär Dr. Mayr über den telephonischen Bericht des Gesandten in Prag betr. Zuckerlieferungen (4 Seiten) (Vgl. KRP Nr. 232 vom 29. Oktober 1920, Beilage zu Punkt 5)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Wollvertrag der österreichischen Regierung mit der englischen Regierung sowie den Eintritt der Vöslauer Kammgarnfabrik (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 62.732 auf Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien (2 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 7 betr. Information für den Herrn Staatssekretär über die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Verkehrswesen Zl. 1.310 im Einvernehmen mit den StÄ. f. soziale Verwaltung und f. Finanzen über die Teuerungszulagen zu Unfallrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen samt Begründung und Dienstzettel (10 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Justiz Zl. 10.754 über die Titeländerung der Gefangenenwachinspektoren (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen Zl. 120.085 über die Forderungen der Akademiker in öffentlichen Diensten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Durchführungsbestimmungen zum V. Teil und zu Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain mit Information (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung betreffend die Stellung des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Staatsverwaltung (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung Zl. 28.309 über die Erhöhung des Krankengeldes für die in Spitälern, Invalidenschulen und Invalidenheimen untergebrachten Kriegsbeschädigten (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StA. f. soziale Verwaltung über die Forderungen der Angestellten der Gemeinde Wien (8 Seite)

Weiters liegt bei:

Beilage des StA. f. Äußeres Zl. 61.706 über die Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes (2 Seiten, gedruckt)

ad. 3.)
Staatsamt für Finanzen.

91.178.

Für den Kabinettsrat.

Erhöhung der Zuckerpreise.

In der Sitzung des Kabinettsrates vom 22. September 1920 wurde vom Vertreter des Staatssekretärs für Finanzen, Sektionschef Dr. G r i m m, über die Notwendigkeit einer baldigen Erhöhung der derzeitigen Zuckerpreise berichtet und der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle zur Kenntnis nehmen, daß schon in der aller-nächsten Zeit die Erhöhung der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß werde verfügt werden, das durch die Gestehekungskosten der Bedarfsdeckung bedingt ist. Der Kabinettsrat hat schon damals gegen die eingehend begründete Notwendigkeit der Erhöhung der Zuckerpreise an sich nicht Stellung genommen, wohl aber schien ihm der Zeitpunkt der Zuckerpreiserhöhung vor dem Abschluß der Wahlen in die Nationalversammlung als bedenklich und er hat beschlossen, daß von der geplanten Erhöhung zum damaligen Zeitpunkte abzusehen ist. Mittlerweile ist mehr als 1 Monat verfllossen und die Neuwahlen in die Nationalversammlung sind durchgeführt; das eheste Inkrafttreten erhöhter Preise ist nunmehr unvermeidlich, da Zuschüsse aus staatlichen Mitteln für Zucker nicht ins Auge gefaßt werden können. Je später die Preiserhöhung verfügt wird, desto größer und unvermittelter müßte sie ausfallen, da dann die jetzt noch mögliche Durchschnittsberechnung aus vorhandenen billigeren und neu anzuschaffendem teureren Zucker unmöglich würde.

Die künftigen durchschnittlichen Gestehekungskosten des Zuckers hängen im wesentlichen davon ab, welche Quantitäten an Zucker und



000001

78

zu welchen Preisen sie in der Tschechoslowakei angekauft werden können. Wenn auch seitens der tschechoslowakischen Regierung mit Rücksicht auf unseren ablehnenden Standpunkt gegenüber den tschechischen Forderungen anlässlich der Verhandlungen in finanzpolitischen Fragen die Zuckereinfuhr gesperrt wurde und Lieferungen aus einem neu abzuschließenden Vertrage derzeit noch nicht platzgreifen werden, so ist doch zu gewärtigen, daß Oesterreich in den nächsten Monaten eine Menge von etwa 200.000 bis 250.000 q Zucker aus der Tschechoslowakei beziehen wird; ein solches Quantum von tschechischem Zucker wird daher in die durchschnittlichen Gestehungskosten der von der Zuckerstelle im nächsten Halbjahr zur Verteilung gelangenden gesamten Zuckermengen einzurechnen sein. Hierbei sei darauf aufmerksam gemacht, daß sich der in österreichische Kronen umzurechnende tschechische Zuckerpreis gegenüber dem Stande vom vergangenen September dadurch nicht unwesentlich geändert hat, daß damals der Kurs der tschechischen Krone zwischen 4'20 bis 4'40 österr.Kronen betragen hat, während heute die tschechische Krone einen Kurs von fast 5 österr.Kronen erreicht hat. Dies bedeutet bei dem im September l.J. tschechischerseits genannten Zuckerpreis von 18 tschech. Kronen für die Zuckerstelle eine Erhöhung der Einstandskosten des tschechischen Zuckers von mehr als 10 österr.Kronen per Kilogramm.

Die Dringlichkeit der ehesten Zuckerpreiserhöhung geht aber auch, ganz abgesehen von den Zuckerbezügen aus der Tschechoslowakei, schon daraus hervor, daß die der Zuckerstelle für die nächste Zeit zur Verfügung stehenden Zuckermengen, und zwar die in Oesterreich bereits lagernden Vorräte, ferner der angekaufte Ueberseezucker, sowie der aus den niederösterreichischen Zuckerfabriken aus der heurigen Kampagne erhaltene Zucker im Durchschnitt gerechnet, sich wesentlich höher stellt, als der heute von der Zuckerstelle ihren Abnehmern fakturierte Verkaufspreis.

In formeller Hinsicht sei, was schon in der Kabinettsrats-
sitzung vom 22. September hervorgehoben wurde, darauf hingewiesen,
daß nach der Vollzugsanweisung vom 20. Februar 1920, St.G.Bl.Nr.77,
dem Staatssekretär für Volksernährung im Einvernehmen mit dem
Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung zusteht, nach Anhörung
der Zuckerstelle die in der erwähnten Vollzugsanweisung festgesetzten
Preise jeweils abzuändern, worüber bloß eine Kundmachung der Zucker-
stelle zu ergehen habe. Für die Festsetzung der neuen Zuckerpreise
ist daher formell weder ein Kabinettsratsbeschuß, noch die Geneh-
migung des Hauptausschusses notwendig. Die Angelegenheit wird aber
von den beiden in Betracht kommenden Staatssekretären für so wichtig
gehalten, daß sie darüber dem Kabinettsrate zu berichten beschlos-
sen haben. Es wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle zur
Kenntnis nehmen, daß schon in der allernächsten Zeit die Erhöhung
der Zuckerpreise auf jenes Ausmaß verfügt werden wird, daß durch
die durchschnittlichen Gestehungskosten die Zuckerbedarfsdeckung
des nächsten Halbjahres bedingt ist.



ad 3.)

W i e n , am 26. Oktober 1920.

M e l d u n g an Herrn Staatssekretär Dr. M a y r .

Sektionschef Dr. Schüller vom Staatsamte für Aeußeres hat mich soeben telephonisch ersucht, Herrn Staatssekretär Dr. Mayr folgendes mitzuteilen :

Laut telephonischen Berichtes unseres Gesandten in Prag gibt das tschechische Finanzamt in der Zucker- bzw. Finanzfrage nicht nach und stellt sich nach wie vor auf den Standpunkt, die Zuckerlieferungen vor Erledigung der finanziellen Forderungen der Tschechen nicht wieder aufzunehmen und auch über die neuen Lieferungen nicht zu verhandeln. Dr. Schüller hat Marek gebeten, Minister Beneš mitzuteilen, daß österreichischerseits dann unbedingt die Rübenlieferungen sofort eingestellt werden. Abgesehen davon verwies Schüller auf den höchst ungünstigen politischen Eindruck, den die intransigente Haltung der tschechischen Regierung (eigentlich ist es ein voller Vertragsbruch) in Oesterreich machen wird.



ad 6.)
Für den Kabinettsrat.



Wollvertrag der österreichischen Regierung mit der englischen Regierung; Eintritt der Vöslauer Kammgarnfabrik.

Die englische Regierung hat der österreichischen Regierung 30.000 Ballen Australischer und Neuseeländischer Wolle (lieferbar in Triest) zum Kaufe angeboten. Der Kaufpreis wäre aus dem britischen Hilfskredit zu zahlen.

Um diese Rohstoffe der inländischen Webindustrie zukommen zu lassen, hat das Staatsamt für Finanzen Verhandlungen mit der Vöslauer Kammgarnfabrik eingeleitet, wonach diese Fabrik 60 vom Hundert dieser Wollen übernehmen und in ihren inländischen Betrieben verarbeiten soll. Hinsichtlich dieser Menge soll die Fabrik in dem mit England abzuschließenden Vertrag derart eintreten, daß sie der österreichischen Regierung gegenüber alle Verbindlichkeiten, und zwar sowohl die Verkaufsbedingungen, als auch die Kreditbedingungen übernimmt, die diese den englischen Verkäufern gegenüber eingehen muß.

Der aus dem Anbot der Vöslauer Kammgarnfabrik nach Uebernahme der Wollen sich ergebende Kaufpreis ist 5 Jahre nach Uebernahme der letzten Partie zu bezahlen. Für die Zeit zwischen Uebernahme und Zahlung wird der Kaufpreis mit 6 % (sechs vom Hundert) jährlich verzinst; die Zinsen sind halbjährig im Nachhinein an die von der Regierung zu bezeichnende Stelle abzuführen. Die Zahlung des Kaufpreises und der Zinsen hat in englischen Pfunden zu erfolgen, die der österreichischen Regierung jeweils am Fälligkeitstage an einem ausländischen Platze (Zinsen an der von der Regierung bezeichneten Stelle) zur Verfügung zu stellen sind. Wegen der schwierigen, unzuverlässigen Verkehrsverhältnisse soll eine äußerste, zinsenpflichtige Ueberschreitung der Zahlungstermine um einen Monat zulässig sein.

Die Vöslauer Kammgarnfabrik verpflichtet sich, ihren inländischen Betrieb entsprechend dem Fortschreiten des Fabrikationsprozesses auszugestalten und in vollem Gang zu erhalten. Die Freizügigkeit hinsichtlich der erzeugten Garne wird der Vöslauer Kammgarnfabrik für

alle Fälle gewährleistet. Doch verpflichtet sie sich, von ihrer inländischen Erzeugung mindestens 25 vom Hundert dem inländischen Verbrauch derart zuzuführen, daß sie inländische Webereien und andere Fabrikationszweige versorgt oder durch einen eigenen von ihr zu organisierenden Veredlungsverkehr Textilfabrikate, insbesondere fertige Gewebe, ins Inland einbringt, sofern nicht mit Rücksicht auf außergewöhnliche Verhältnisse diese Verpflichtung vom Staatsamt für Handel nachgesehen wird.

Dem Staatsamte für Finanzen steht die Kontrolle hinsichtlich des Betriebes zu.

Zur Schlichtung gewisser aus dem Vertrage zwischen der Vöslauer Kammgarnfabrik und der österreichischen Regierung entstehender Streitfälle ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Zur Sicherstellung für die zeitgerechte Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten der Vöslauer Kammgarnfabrik wird die Transalpina, Industrie und Handels A.G., Zürich, dem österreichischen Staat ihren Besitz von 18.218 Stück Vöslauer Aktien verpfänden. Da es insgesamt nur 19.600 Aktien gibt, hat die österreichische Regierung durch diese Verpfändung die Vöslauer Kammgarnfabrik auf die Dauer des Vertrages in ihrer Hand.

Das Staatsamt für Finanzen beabsichtigt auf Antrag des Staatssekretärs für Handel außer den 18.000 Ballen Wolle, die die Vöslauer Kammgarnfabrik kauft, auch noch weiter 5 - 10 % der angebotenen Menge für die Regierung anzunehmen, um kleinere Industrien und spezielle Zwecke der Staatsbedürfnisse, der Volksbekleidung u.s.w. zu befriedigen.

Auch hinsichtlich dieser Wollen würde die Vöslauer Kammgarnfabrik die Übernahme, Manipulation, Aufbewahrung u.dgl. besorgen.

Mit der Kontrolle über die Vöslauer Kammgarnfabrik, sowie mit der Bewirtschaftung der vom Staatsamt zu übernehmenden Wolle (5 bis 10 vom Hundert) soll gemäß den bekannten Beschlüssen der Reparationskommission die Treuga betraut werden.

Z. $\frac{62.732}{10}$ 1920.

Wien, 19. Oktober 1920.

Antrag für den Kabinettsrat.

Provisorische Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien.

Österreich entbehrt im Verhältnis zu Bulgarien jedweder vertragsmäßigen Regelung der beiderseitigen wirtschaftlichen Beziehungen. Während der letzten Kriegsjahre war zwischen Österreich-Ungarn und Bulgarien durch einen jedes Jahr erneuerten Notenaustausch für den beiderseitigen Handelsverkehr der Grundsatz der Meistbegünstigung festgelegt worden. Eine Erneuerung war seit dem Jahre 1918, als der Verkehr mit Bulgarien lange Zeit hindurch vollständig unterbrochen war, nicht erfolgt.

In Bulgarien stellt sich der tatsächliche gegenwärtige Zustand folgendermaßen dar: Der letzte Handelsvertrag, der deutsch-bulgarische, ist am 15. April 1919 abgelaufen. Bulgarien wendete von dieser Zeit an seinen autonomen Tarif auf alle Waren, gleichgiltig welcher Herkunft, an. Nach dem Friedensvertrag von Neuilly ist Bulgarien gemäß Artikel 151 gehalten, auf die Waren jener alliierten und assoziierten Mächte, die den Friedensvertrag ratifiziert haben, während eines Zeitraumes von einem Jahr, gerechnet von der Inkraftsetzung des Friedensvertrages, die günstigsten Einfuhrzölle anzuwenden, die auf die Einfuhr dieser Staaten nach Bulgarien am 28. Juli 1914 angewendet wurden. Nun haben England, Frankreich, Belgien und Siam den Friedensvertrag mit Bulgarien bereits ratifiziert. Infolgedessen wird gegenüber diesen Staaten der seinerzeitige Konventionallzolltarif vom Jahre 1905 wieder angewendet. Auf alle anderen Staaten wird der autonome Zolltarif in der Weise angewendet, daß er auf das 14fache erhöht ist und die Zollgebühren in Gold eingehoben werden. Die bulgarische Regierung selbst sieht die Unhaltbarkeit dieses Zustandes ein und ist bestrebt, auch die früher mit Bulgarien verbündeten Staaten jener Regelung teilhaftig werden zu lassen, deren sich gegenwärtig die genannten vier Ententestaaten erfreuen. Die hiesige königlich bulgarische Gesandtschaft ist daher im Auftrage ihrer Regierung an das Staatsamt für Äußeres mit dem Antrage herangetreten, durch einen Notenaustausch die Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen in der Weise durchzuführen, daß auf sie für den Zeitraum bis zum 9. August 1921, das ist jener Zeitpunkt, der nach dem Friedensvertrage im Verhältnis zwischen Bulgarien und den alliierten und assoziierten Staaten für die Anwendung der am



000007

82

28. Juli 1914 in Kraft gewesenen bulgarischen Zollsätze gilt, der Grundsatz der Meistbegünstigung angewendet werde.

Um die Schädigung, die sich aus der weiteren unterschiedlichen Behandlung unserer Waren auf dem bulgarischen Markte ergibt, zu vermeiden, erscheint es dringend geboten, auf den bulgarischen Antrag, der sonst von hier aus hätte hervorgerufen werden müssen, schleunig einzugehen. Da es sich hierbei nur um einen Notenwechsel, nicht aber um einen formellen Staatsvertrag handelt, ist die Voraussetzung für die Durchführung auch dann gegeben, wenn von dem neuen handelspolitischen Ermächtigungsgesetz kein Gebrauch gemacht wird. Gemäß der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen vom 6. August 1920, betreffend die Anwendung der Vertragszölle und der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See, St.G.Bl. Nr. 399, unterliegen übrigens schon jetzt bulgarische Waren den Vertragssätzen.

Das Staatsamt für Äußeres stellt daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, den Staatssekretär für Äußeres zu ermächtigen, im Wege eines Notenaustausches mit der hiesigen königlich bulgarischen Gesandtschaft Vereinbarungen zu treffen, daß die Handelsbeziehungen mit Bulgarien bis zum 9. August 1921 auf Grundlage der Meistbegünstigung geregelt werden.



für den Herrn Staatssekretär betreffend die provisorische
Regelung der Handelsbeziehungen zu Bulgarien.

Die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Bulgarien waren ursprünglich nach einem Uebereinkommen vom Jahr 1906 durch die Vereinbarung wechselseitiger Meistbegünstigung geregelt.

Zwei Jahre vor Kriegsausbruch im Jahr 1912 wurde zwischen der Monarchie und Bulgarien ein Handelsvertrag vereinbart, der neben der Gleichstellung mit den Inländern bezüglich Handel und Gewerbe, Meistbegünstigung bezüglich der Zölle und andere Bestimmungen insbesondere auch eine Reihe von wechselseitigen tarifarischen Zugeständnissen enthielt. Da der Vertrag nicht ratifiziert wurde, wurde das alte Meistbegünstigungsverhältnis durch einen Notenaustausch mit der Monarchie jährlich erneuert. Seit dem Zusammenbruch entbehrt unser Verhältnis mit Bulgarien einer Regelung.

Bulgarien ist zufolge des Friedensvertrages von Neuilly vom 9.8.1920 verpflichtet, gegenüber der Entente durch ein Jahr seinen alten Vertragstarif, wie er am 28.7.1914 galt, zur Anwendung zu bringen. Ebenso wie Deutschland und wir es getan haben, will Bulgarien es vermeiden, die Nichtententestaaten und jene der Ententestaaten, die noch nicht ratifiziert haben, in den Zöllen zu differenzieren, weil es hiedurch jenen Ländern, die die Vertragszölle genießen, einen gewissen Vorzug in der Preisgestaltung gäbe und damit nur sich selbst schädigen würde. Die, die Vertragszölle genießenden Staaten werden nämlich den Vorsprung in Zoll nicht zur Verbilligung der Waren verwenden, sondern bei der mangelnden Konkurrenz die Waren zum Preisniveau der nichtbegünstigten Länder verkaufen und die Differenz zwischen autonomen und Vertragszoll lukrieren. Bulgarien will also das, wozu es der Entente gegenüber gezwungen ist, auch den Neutralen gewähren und bietet uns die Meistbegünstigung an.

Im ersten Halbjahr 1920 war die Einfuhr aus Bulgarien nach Oesterreich ohne jede Bedeutung. Dagegen haben wir Waren im Gewichte von 4219 q nach Bulgarien ausgeführt, unter welchen namentlich Papier und Papierwaren (950 q), Eisen und Eisenwaren (2300 q) und chemische Produkte (686 q) von Bedeutung waren. Wir haben also immerhin Anlaß, auf den bulgarischen Antrag einzugehen.

Die Aufstellung der Vertragssätze in dem erwähnten Handelsvertrag von 1922 zeigt, daß bei normalen Verhältnissen der Absatz nach Bulgarien in folgenden Artikeln für uns von Wichtigkeit war:

Holz, Papierwaren, feine Lederwaren, Wagenachsen, Sensen, eiserne Möbel, landwirtschaftliche Maschinen, Schirme.

Als Bezugsland war Bulgarien für uns in Getreide, Pflaumen, Eiern, Häuten und Fellen, Gerbstoffen (Sumach) und Rosenöl von Bedeutung.

Dem Handelsamte liegen auch Mitteilungen verschiedener Kaufleute vor, die ein Interesse am bulgarischen Markt bekunden.

Bulgarien wendet bisher uns gegenüber seinen autonomen Zolltarif an, dessen Sätze durch Zuschläge gegenwärtig auf das 14 fache erhöht und in Gold zu entrichten sind. Infolge der Vervielfachung der Zolldifferenz zwischen den autonomen und Vertragssätzen, bedeutet der Vertragstarif für uns einen sehr wesentlichen Vorteil. Wir wenden gegenüber Bulgarien schon heute auf Grund der Vollzugsanweisung vom 6. August 1920 ebenso wie gegenüber allen anderen Staaten unseren Vertragstarif an, doch erlischt diese begünstigte Behandlung mit 16. Jänner 1921. Ob wir dann unsern Vertragstarif auch weiter in Kraft belassen, (mit dem 16.1.1921 erlischt unsere Verpflichtung aus dem Friedensvertrag) steht dahin. Die Vereinbarung der Meistbegünstigung bietet uns also insofern einen Vorteil, indem wir dadurch von Bulgarien für einen Zeitraum *bis* 9.8.1921 den Vertragstarif erhalten, während wir bezüglich unserer Vertragssätze nur bis zum 16.1.1921 gebunden sind.

Mit dem Notenwechsel wäre das Handelsamt einverstanden,
die Publikation hätte auf Grund des Ermächtigungsgesetzes durch
Vollzugsanweisung zu erfolgen.

Gen. *J. Rinal*
25/10.



ad 8.)
W i e n, am 14. Oktober 1920.

z. 1310 / St.V.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für Verkehrswesen im Einvernehmen mit den
Staatsämtern für soziale Verwaltung und für Finanzen vom
..... 1920, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallrenten von
Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 16. April 1920,
St.G.Bl.Nr. 196, wird folgendes angeordnet:

§ 1.

(1) Die als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
der Bediensteten der österreichischen Eisenbahnen wirkende An-
stalt ist verpflichtet, beim Zutreffen der in den Absätzen 2 und 3
dieses Paragraphen sowie der im 2. Absatze des § 6 aufgestellten
Voraussetzungen, zu jeder Rente eines nicht mehr im Heilverfahren
stehenden Verletzten, die mehr als die halbe Vollrente beträgt,
und zu jeder Rente der im § 3 bezeichneten Hinterbliebenen eine
Teuerungszulage zu leisten.

(2) Die Teuerungszulage gebührt, wenn der Rentenempfän-
ger selbst oder, soferne es sich um Hinterbliebenenrenten han-
delt, der Bedienstete, aus dessen gesetzlicher Unfallversiche-
rung der Rentenanspruch der Hinterbliebenen abgeleitet wird,
im Zeitpunkte der Verunglückung oder des späteren Ausscheidens
aus dem aktiven Dienste seinen ständigen Dienstort im Gebiete
der nunmehrigen Republik Oesterreich hatte, und wenn der Renten-
empfänger die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.

(3) Der Anspruch auf die Teuerungszulage besteht nicht,
wenn der Rentenempfänger seinen vollen Lebensunterhalt aus Ar-
beits- oder anderweitigen Einkommen bestreitet.

(4) Nach Maßgabe von einschlägigen Vereinbarungen mit



Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie kann unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die Teuerungszulage auch solchen Rentenempfänger gewährt werden, bei denen die im Absatze 2 angeführten Voraussetzungen nicht zutreffen. Ebenso kann durch Vereinbarungen mit Nachfolgestaaten die Anwendung dieser Vollzugsanweisung auf solche, den Voraussetzungen des Absatzes 2 entsprechende Rentenempfänger ausgeschlossen werden, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiete des betreffenden Nachfolgestaates haben, sofern sichergestellt wird, daß auf diese Personen die Vorschriften des betreffenden ausländischen Staates über Unfallrenten und Teuerungszulagen zu diesen uneingeschränkt in gleicher Weise angewendet werden, wie auf die eigenen Staatsangehörigen des betreffenden Staates, und sofern diese Vorschriften für die Rentenempfänger nicht ungünstiger sind als die entsprechenden Vorschriften in der Republik Oesterreich.

§ 2.

(1) Bei den Renten der Verletzten beträgt die Zulage:

a) für Verletzte mit einer Rente von mehr als drei Vierteln der Vollrente jährlich 1.200 K, wobei die Jahresrente samt Zulagen nicht weniger als 2.400 K im Jahre betragen darf,

b) für Verletzte mit einer Rente von mehr als zwei Dritteln bis einschließlich drei Vierteln der Vollrente jährlich 900 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1.800 K betragen darf,

c) für Verletzte mit einer Rente von mehr als der Hälfte bis einschließlich zwei Dritteln der Vollrente jährlich 600 K, wobei die Jahresrente samt Zulage nicht weniger als 1.200 K betragen darf.

(2) Bei Verletzten, die nach § 6, vorletzter Absatz, des Unfallversicherungsgesetzes die anderthalbfache Vollrente beziehen, wird der Mindestsatz der Zulage nach der einfachen Vollrente bemessen.

§ 3.

(1) Bei Renten der Hinterbliebenen beträgt die Zulage jährlich:

- a) für Witwen oder Witwer 360 K,
- b) für Waisen 120 K,
- c) für Doppelwaisen 360 K,
- d) für Eltern oder Großeltern 360 K.

(2) Die Jahresrente samt Zulage darf bei einfach verwais-
ten Kindern nicht weniger als 360 K, bei den übrigen Hinterblie-
benen nicht weniger als 720 K betragen, jedoch dürfen die Renten
und Zulagen aller Hinterbliebenen zusammen den der Rentenberech-
nung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienst der Person nicht
übersteigen, aus deren gesetzlicher Unfallversicherung der Ren-
tenanspruch der Hinterbliebenen abgeleitet wird.

§ 4.

Rentenempfängern, die einen gesetzlichen oder statutori-
schen Ruhe- oder Versorgungsgenuß und zu diesem eine Teuerungszulage beziehen, wird diese auf die Teuerungszulage zur Unfalls-
rente bis zur Hälfte der letzteren Teuerungszulage angerechnet.

§ 5.

(1) Die Zuerkennung der Teuerungszulagen an die im In-
lande wohnhaften anspruchsberechtigten Personen erfolgt durch
die Anstalt von Amts wegen.

(2) Den im Auslande wohnhaften anspruchsberechtigten Ren-
tenempfängern wird die Teuerungszulage von Amts wegen nur dann,
wenn der Anstalt die Anspruchsberechtigung bekannt ist, sonst
nur auf Antrag des Rentenempfängers zugesprochen.

(3) Erfolgt die Zulagenzuerkennung über Antrag, so ist
für einen vor Stellung des Antrages gelegenen Zeitraum die
Zulage nur im Höchstausmaße von drei Monatsbeträgen zu leisten.

(4) Auf die Teuerungszulage sind von der Anstalt für
den gleichen Zeitraum freiwillig geleistete Teuerungszuschüsse
anzurechnen.



§ 6.

(1) Die Bestimmungen der vorliegenden Vollzugsanweisung finden auf solche österreichische Eisenbahnbedienstete, die in einem bei einer territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt versicherten Eisenbahnbetriebe verunglückt sind oder verunglücken, und auf ihre Hinterbliebenen keine Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung finden keine Anwendung auf Rentenzahlungen aus Anlaß von Unfällen, die sich erst nach dem 31. Dezember 1920 ereignen werden.

§ 7.

Die tatsächlichen Auslagen, die dem Versicherungsträger aus der Leistung der Teuerungszulagen erwachsen, werden auf die bei ihm versicherten Eisenbahnunternehmungen alljährlich in gleicher Weise umgelegt wie die sonstigen Auslagen der Anstalt.

§ 8.

Hinsichtlich der Teuerungszulagen und des Verfahrens zu ihrer Feststellung sowie hinsichtlich der Leistung der Umlage zu ihrer Bedeckung finden die einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes entsprechend Anwendung.

§ 9.

(1) Diese Vollzugsanweisung tritt rückwirkend vom 5. Mai 1920 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1923.

B e g r ü n d u n g .

Der vorliegende Entwurf der auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. April 1920, St.G.Bl.Nr. 196, zu erlassenden Vollzugsanweisung über die Gewährung von Teuerungszulagen zu Unfallrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen ist in Inhalt und Aufbau dem zitierten Gesetze nach Möglichkeit nachgebildet, mußte aber in mehreren wesentlichen Belangen eine von dessen Bestimmungen abweichende Regelung treffen, da einerseits für die Unfallversicherung der Eisenbahnbediensteten gesetzliche Sonderbestimmungen bestehen, andererseits die tatsächlichen Verhältnisse bei den Eisenbahnbetrieben und bei der damaligen Einrichtung der Eisenbahnerunfallversicherung von denen der territorialen Anstalten und der bei ihr versicherten Betriebe stark verschieden sind.

Der Rentendienst für deutschösterreichische Unfallrentner des Eisenbahnerstandes wird gegenwärtig durch die noch allen Nachfolgestaaten des Kaisertums Oesterreich gemeinsame Berufsgenossenschaftliche Unfall-Versicherungs-Anstalt der Österr. Eisenbahnen in Wien besorgt, soll aber schon in nächster Zeit durch eine eigene deutschösterreichische Eisenbahnerunfallversicherungsanstalt übernommen werden, deren Errichtung bereits eingeleitet worden ist und die sobald als möglich in Tätigkeit treten soll. Es wird sich daher voraussichtlich schon bald nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Vollzugsanweisung ein Wechsel in der Person des zur Leistung der Teuerungszulagen verpflichteten Rechtssubjektes vollziehen. Infolgedessen erschien es geboten, im 1. Absatze des § 1 von der Nennung einer bestimmten Anstalt als der zur Leistung der Teuerungszulagen Verpflichteten überhaupt abzusehen und als solche lediglich den jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der österreichischen Eisenbahnbediensteten zu bezeichnen; auf diese Weise wird die Verpflichtung zur Lei-



stung der Teuerungszulagen nach der Errichtung der deutschösterreichischen Anstalt ohne die Notwendigkeit einer neuerlichen legislativen Maßnahme selbsttätig auf diese Anstalt übergehen.

Die Bestimmung des Kreises der bezugsberechtigten Personen ist, da es sich hier um Bedienstete von Betrieben handelt, die sich als ungeteilte Einheit meist über das ganze Gebiet des Kaisertums Oesterreich oder doch über das Gebiet mehrerer heutiger Nachfolgestaaten erstreckt haben, nach denselben Gesichtspunkten vorgenommen worden, die in der Vollzugsanweisung vom 16. Juni 1920, St.G.Bl.Nr. 270, bei der Abgrenzung des Kreises der für die Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse in Deutschösterreich in Betracht kommenden Personen beobachtet worden sind. Danach sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Teuerungszulage die Zugehörigkeit zu einer im Gebiete der nunmehrigen Republik Oesterreich gelegenen Dienststelle im Zeitpunkte der Verunglückung oder des späteren Ausscheidens aus dem Dienste und die österreichische Staatsbürgerschaft. Durch die Bestimmungen des Absatzes 4 im § 1 soll die Möglichkeit geschaffen werden, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit die vorliegende Vollzugsanweisung auch auf ausländische in Deutschösterreich wohnhafte Unfallsrentner anzuwenden und auf diese Art das Territorialitätsprinzip, das gegenwärtig - bis zur endgiltigen Aufteilung der Rentenlast und unvorgreiflich dieser letzteren - seitens der österreichischen, der tschechoslowakischen und der polnischen Republik bei der Auszahlung der Unfallsrenten selbst angewendet wird, auch auf die Teuerungszulagen zu diesen auszuwenden.

Für die Eisenbahnbediensteten gilt nicht die im § 6, Absatz 6 und 7, des Unfallversicherungsgesetzes vom 23. Dezember 1887, R.G.Bl.Nr. 1 aus 1888, aufgestellte, durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Juli 1920, St.G.Bl.Nr. 309, mit 15.000 Kronen festgesetzte Höchstgrenze für die Berechnungsgrundlage der Unfallsrente, sondern es ist nach Artikel VII des Gesetzes vom

20. Juli 1894, R.G.Bl.Nr. 168, ihre Rente stets von dem vollen tatsächlichen Arbeitsverdienste des letzten Jahres zu ermitteln. Infolgedessen mußte auch in den §§ 2 und 3 der Vollzugsanweisung von der Aufstellung ziffermäßig bestimmter Höchstsätze für den Gesamtbezug an Rente und Teuerungszulage abgesehen werden.

Die Ansätze der Teuerungszulagen selbst wurden unverändert aus dem Gesetze übernommen; ein Heruntergehen unter diese Ziffern erscheint angesichts der für die heutigen Verhältnisse sehr bescheiden zu nennenden Höhe dieser Beträge nicht vertretbar.

Viele Unfallsrentner des Eisenbahnerstandes und ihre Hinterbliebenen beziehen neben den Unfallsrenten auch dauernde Ruhe- oder Versorgungsgenüsse aus staatlichen Mitteln oder den Mitteln einer bei ihrem Betriebe bestehenden Altersversorgungsanstalt. Eine durchgreifende Erhöhung dieser Ruhe- und Versorgungsgenüsse ist augenblicklich im Zuge; unter anderem wird jeder gewissen Voraussetzungen entsprechende Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses auch eine laufende Teuerungszulage zu diesem erhalten. Um nun einen ungerechtfertigten Nebeneinanderbezug der vollen Teuerungszulagen zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen mit jenen zu den Unfallsrenten zu vermeiden, soll nach § 4 der Vollzugsanweisung die Teuerungszulage zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß auf jene zur Unfallrente bis zum halben Jahresbetrage der letzteren Zulage angerechnet werden. Die im Bezuge einer Teuerungszulage zum Ruhe- oder Versorgungsgenüsse stehenden Unfallsrentner vom Bezuge der Teuerungszulage zur Unfallrente gänzlich auszuschließen, wäre unbillig, da erfahrungsgemäß Personen, die eine Rente von mehr als der Hälfte der Vollrente beziehen, in der Regel vorzeitig aus dem Dienste ausscheiden mußten, daher nur eine verhältnismäßig kurze, für die Altersversorgung anrechenbare Dienstzeit und darum eine niedrige Ruhegenußbemessungsgrundlage aufzuweisen haben, weshalb ihre Pensions- und Provisionsbezüge meist viel geringer sind als diejenigen, die ihren körperlich unversehrt und erwerbsfähig gebliebenen



Mitbediensteten bei dem Uebertritte in den Ruhestand anfallen.

Gleichfalls dem Zwecke, einer ungerechtfertigten und übermäßigen Auswertung von Teuerungsmaßnahmen entgegenzuwirken, soll die Bestimmung des § 6, Absatz 2, dienen, wonach Empfängern von Renten, die sich auf nach dem 31. Dezember 1920 eingetretene Unfälle gründen, eine Teuerungszulage überhaupt nicht zukommt. Die Renten dieser Personen sind nämlich schon nach dem gesamten Arbeitsverdienste des Jahres 1920 bemessen; nun sind aber eben von dem Beginne des Jahres 1920 an die Bezüge sowohl des definitiven wie auch des provisorisch angestellten Eisenbahnpersonals mit Rücksicht auf die bestehenden Teuerungsverhältnisse in einem sehr bedeutenden, früher vorgenommene Bezugsverbesserungen beträchtlich übersteigendem Maße erhöht worden und der für die Berechnung der Unfallsrenten in Betracht kommende Arbeitsverdienst des Jahres 1920 wird zu einem großen Teile von Teuerungszuwendungen gebildet. Es wäre sachlich nicht berechtigt und würde die großen Verschiedenheiten, die heute schon, je nach dem Zeitpunkte der Verunglückung, in den Rentenbezügen der im gleichen Grade erwerbsunfähig gewordenen Personen bestehen, noch empfindlich verschärfen, wenn zu den auf solchen Grundlagen ermittelten, gegenüber den aus früheren Zeiten stammenden Renten an und für sich unverhältnismäßig höheren Rentenbezügen noch Teuerungszulagen gegeben würden.

Die Bestimmung des Gesetzes über die Teuerungszulagen zu Unfallsrenten, wonach die Zuerkennung der Zulagen im allgemeinen nur auf Antrag des Anspruchswerbers zu erfolgen hat, wurde nicht übernommen, da die Anstalt, die die Teuerungszulagen der Eisenbahner-Unfallsrentner zuzuerkennen hat, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Rentenempfänger bereits anlässlich der bisherigen freiwilligen Erteilungen von Teuerungszuschüssen erhoben hat und daher selbst die Anspruchsberechtigung zu beurteilen vermag.

Auf Grund dieser Ausführungen stelle ich den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle den Entwurf der vorliegenden Vollzugsanweisung genehmigen und deren eheste Verlautbarung anordnen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

P e s t a e.h.



Staatsamt für Verkehrswesen.

Kanzlei des Staatssekretärs.

D i e n s t z e t t e l .

An den Herrn Schriftführer im Kabinettsrat

Sekt. St. St. Fenz

./.

mit dem Ersuchen, den in der Beilage angeführten Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Kabinettsratssitzung zu setzen und das mitfolgende Material gefälligst zur Verteilung zu bringen.

W i e n, am *20. Oktober 1920*

St. St. Fenz

als Verbindungsbeamter.



000020

85

V o r t r a g



den Staatssekretäre für Justiz für den Kabinettsrat, betreffend
die Titeländerung der Gefangenwachinspektoren.

In den 5 Männerstrafanstalten sind Gefangenwachinspektoren
angestellt, die in die Gruppe E der Dienstpragmatik gehören und
ist für jede Anstalt eine Stelle in der XI. Rangklasse systemi-
siert.

Die Gefangenwachinspektoren sind die Kommandanten der Ge-
fangenwache und als solche die unmittelbaren Vorgesetzten der
Gefangenaufseher. In jeder Strafanstalt sind 2 Oberaufseher als
Stellvertreter der Gefangenwachinspektoren bestellt.

Nach dem Aufseherdienstgesetz vom 17. Februar 1920, StGBI.
Nr. 34, werden die Gefangenaufseher nach 6 Dienstjahren Beamte
der XI., die Gefangeneoberaufseher nach 12 Dienstjahren Beamte
der X. und die ständig mit der Stellvertretung der Gefangenwach-
inspektoren betrauten Oberaufseher, wenn sie 21 Dienstjahre ha-
ben, Beamte der IX. Rangklasse.

Als rangklassenmäßige Beamte führen die Gefangenaufseher
den Titel „Justizwachinspektoren“, die Oberaufseher den Titel
„Justizwacheoberinspektoren“ und die Stellvertreter der Gefan-
genwachinspektoren den Titel „Justizwachkommissäre“.

Von den derzeit angestellten 5 Gefangenwachinspektoren sind
4 in der IX. und 1 in der VIII. Rangklasse.

Die neu eingeführten Titel für die Gefangenaufseher und Ge-
fangeneoberaufseher machen es notwendig, auch für die Gefangen-
wachinspektoren einen neuen Titel einzuführen, da der Titel

« Gefangenwachinspektor » leicht mit dem Titel « Justizwachinspektor » verwechselt und gegenüber dem Titel der Oberaufseher und Stellvertreter « Justizwacheoberinspektor » und « Justizwachkommissär » als Titel für eine diesen Beamten untergeordnete Stelle angesehen werden könnte.

Ich beabsichtige daher für die Gefangenwachinspektoren den Titel « Justizwacheoberkommissär » einzuführen.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat keine Einwendung erhoben.

Eine Änderung in der Organisation in der Richtung, daß die Stellen der Gefangenwachinspektoren nicht mehr als Stellen der XI. Rangklasse systemisiert bleiben, ist nicht notwendig, da in Zukunft aller Wahrscheinlichkeit nach die Besetzung der Gefangenwachinspektorstellen aus dem Wachkorps durch Ernennung von bereits in der IX. Rangklasse befindlichen Gefangenoberaufsehern wird geschehen müssen.

Wien, am 20. Oktober 1920.



*Handwritten: 25710.5h
Werbung*

Pkt. 10

5, a)

Staatsamt für Finanzen.

120085.

F ü r d e n K a b i n e t t r a t .

Forderungen der Akademiker in öffentlichen Diensten.

Auf Grund der Ermächtigung des Kabinettrates vom 15. September 1920 wurden die Forderungen der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten wegen Verbesserung der Vorrückungsverhältnisse der Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A über die im Kabinettrate vom 13. August 1. J. bewilligten Zugeständnisse hinaus, unterm 16. September 1920 abgelehnt. *hi oben* Gleichzeitig ~~wurde~~ der Gewerkschaftskommission ~~jedoch~~ für den Fall, als der Entwurf des neuen Besoldungsgesetzes bis 31. Dezember 1. J. nicht Gesetzeskraft erlangt haben sollte, *wurde* zugesichert, daß bei den nächsten Beförderungen Gelegenheit sein werde, den im September 1. J. vorgebrachten Wünschen der Akademiker nach Tunlichkeit entgegenzukommen.

Die Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten hat jedoch laut einer am 24. d. M. im Staatsamte für Finanzen überreichten Eingabe in dem bezogenen Bescheide eine glatte Ablehnung ihrer Forderungen erblickt und erklärt, mit dem größten Nachdrucke auf der Erfüllung ihrer Wünsche vom 14. September 1920 bestehen zu müssen. Ohne ihrer Forderung, daß die verlangten Begünstigungen rückwirkend vom 1. Juli 1. J. zugestanden werden, irgendwie zu präjudizieren, wollen die Akademiker ihre weiteren Entschliessungen zunächst von den Beschlüssen des Kabinettrates über die Richtlinien für die nächsten Jänner-Beförderungen abhängig machen. Sie verlangen schließlich, daß vor Erstattung von Anträgen im Kabinettrate Verhandlungen über diese Richtlinien mit der Gewerkschaftskommission gepflogen werden.

Da die konstituierende Nationalversammlung nicht mehr in die Lage gekommen *ist*, den Gesetzentwurf über die Besoldungsordnung



000024

zu verabschieden, wegen rechtzeitiger Vorlage der Beförderungsanträge an die Präsidentschaftskanzlei aber Weisungen über den Umfang der nächsten Beförderungen schon längst hinausgegeben werden mußten, ^{hi} ~~ist~~ es notwendig, entsprechend der den Akademikern erteilten Zusage, die im Kabinettsrate vom 9. September 1. J. genehmigten Richtlinien für die Jänner-Beförderungen abzuändern.

Was insbesondere die Beförderung von Beamten der Zeitvorrückungsgruppe A in die VI. und V. Rangklasse betrifft, so sehen die „Richtlinien“ unter Anlehnung an die in der Sitzung des Kabinettsrates vom 13. August 1. J. für die Verleihung von Personalzulagen im Unterschiede zwischen den bisherigen und den Anfangsbezügen der nächsthöheren Rangklasse festgesetzten Wartefristen, für die Beförderungen in die V. Rangklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 28 und für die Beförderung in die VI. Rangklasse eine solche von 21 $\frac{1}{2}$ Jahren vor. Die Rangklassendienstzeit ~~haben~~ ^{hat} 2, beziehungsweise 1 $\frac{1}{2}$, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen bei beiden Beamtengruppen mindestens 1 Jahr zu betragen.

Bei Festsetzung der neuen Wartefristen wäre auf die große Erregung Bedacht zu nehmen, welche, ~~wie ich bereits in meinem Kabinettsratsvortrage vom 15. September 1920 ausgeführt habe, seit geraumer Zeit in den Kreisen der Akademiker herrscht.~~ Wie auch den mündlichen Erklärungen der Vertreter der Gewerkschaftskommission zu entnehmen ^{hi, hier} ~~ist~~, sind die Akademiker entschlossen, sich eine weitere Zurücksetzung gegenüber den Gruppen der anderen Staatsangestellten nicht weiter gefallen zu lassen und ihre Forderungen mit den schärfsten Mitteln durchzusetzen. Daß es ihnen mit dieser Drohung ernst ^{hi} ~~ist~~, ~~haben~~ ^{hat} der am 16. September 1. J. von den niederösterreichischen Finanzkonzeptbeamten veranstaltete eintägige Demonstrationstreik bewiesen.

Wenn ~~ich nun~~ ^{Ruhner} auch nicht in der Lage ~~bin~~, ^{hi, hier} ~~mich~~ für eine restlose Bewilligung der von den Akademikern aufgestellten Forderungen einzu-

setzen, so ~~war~~ ^{demnach} ich mich doch der Einsicht nicht verschließen, daß die Beamten der übrigen Gruppen bisher verhältnismäßig mehr Vorteile erlangt haben, als jene der Gruppe A (~~Erlangung der VI. Rangklasse in der Gruppe C und der VII. Rangklasse in der Gruppe D nach Ablauf von gewissen allmählich wesentlich abgekürzten Wartefristen, ferner die Erlangung der VIII. Rangklasse für alle aus dem Diener- und Unterbeamtenstande hervorgegangenen Angehörigen der Wachkörper, sowie für die ehemaligen Kanzleihihilfskräfte~~) und daß letztere infolge ihrer durchschnittlich um 5 Jahre längeren Studienzzeit bei den dormalen geltenden Wartefristen die höheren Rangklassen erst in einem vorgerückteren Lebensalter erreichen können.

Wird berücksichtigt, daß für die Erreichung der Bezüge der V. Rangklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 25 und für die der VI. Rangklasse eine solche von 18 $\frac{1}{2}$ Jahren gefordert wird, in den Richtlinien für Jänner 1921 aber eine Wartefrist von 28, beziehungsweise 21 $\frac{1}{2}$ Jahren festgesetzt erscheint, so dürfte - um das den Akademikern im September gegebene Verprechen der Regierung nunmehr einzulösen - es angemessen sein, ihnen zur Erreichung der Bezüge der V. Rangklasse eine effektive Gesamtdienstzeit von 27 bis 28 $\frac{1}{2}$ und für die der VI. Rangklasse eine solche von 20 $\frac{1}{2}$ bis 20 Jahren zuzugestehen. Bei den bisher üblichen Rangklassendienstzeiten von 2 und 1 $\frac{1}{2}$ Jahren, beziehungsweise bei Vorhandensein besonders berücksichtigungswürdiger Umstände von mindestens 1 Jahre, hätte es zu verbleiben.

Jedoch wären die Beamten bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nicht in die höhere Rangklasse (V. oder VI.) zu befördern, sondern ihnen aus Erwägungen dienstlicher Natur in der Regel lediglich Personalzulagen im Ausmaße des Unterschiedes zwischen den gegenwärtigen und den Anfangsbezügen der nächsthöheren Rangklasse zu



bewilligen. Dies schließt natürlich nicht aus, daß dann, wenn ein Posten der VI. oder V. Rangklasse wirklich frei ist, ein entsprechend geeigneter Anwärter hierfür an Stelle der Bewilligung einer Personalzulage in die nächsthöhere Rangklasse befördert werden kann, oder daß bei Vorliegen der Voraussetzungen und im Rahmen der Richtlinien ^{Kabinettsrat} am 9. September 1920, die entsprechenden Beförderungen beantragt werden. Dieser Grundsatz wird auch auf die Beamten der Gruppen B und C hinsichtlich der VI. Rangklasse anzuwenden sein. In der VIII. Rangklasse wäre ebenfalls eine entsprechende Herabsetzung der zur Beförderung dormalen erforderlichen Wartezeiten von 14 $\frac{1}{2}$ auf 13 $\frac{1}{2}$ Jahre zugestehen.

^{Der Herr Prof. Dr. Loh} ~~Loh kann nicht umhin~~, in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam zu machen, daß die Beamten der Gruppe C von dem Schreiben der Regierung an die Gewerkschaftskommission der Akademiker Kenntnis erlangt und dem Staatsamte für Finanzen eine Eingabe überreicht haben, in welcher für den Fall, als den Wünschen der letztgenannten Beamten tatsächlich Rechnung getragen werden sollte, die Beibehaltung der bisherigen Spannung zwischen den Gruppen A und C und infolge dessen auch für die Beamten der Gruppe C eine entsprechende Verbesserung der gegenwärtigen Vorrückungsverhältnisse gefordert wird.

Unter der Annahme, daß die Hochschuletudien um 4 Jahre länger dauern als die der Beamten mit Mittelschulbildung und unter „Zubilligung eines weiteren Zeitraumes von 2 Jahren“, fordern sie z.B., daß sie die VI. und VII. Rangklasse nach einer um 6 Jahre längeren Gesamtdienstzeit erreichen, als die Akademiker. Es liegt auf der Hand, daß eine auch nur teilweise Berücksichtigung dieser Forderungen zur Folge hätte, daß auch die Angehörigen der übrigen Gruppen ähnliche Forderungen aufstellen würden.

Ganz abgesehen von diesen Beispielsfolgerungen glaube ich die Forderungen der Rechnungs- und anderen Beamten der Gruppe C schon im gegenwärtigen Zeitpunkte als nicht gerechtfertigt bezeichnen zu

sollen. Wird berücksichtigt, daß den Rechnungsbeamten in der Weise entgegengekommen wurde, daß für die Beförderung der Rechnungsbeamten in die VI. Rangklasse bei den Juli-Beförderungen noch eine Gesamtdienstzeit von 30 Jahren verlangt wurde und für die Bewilligung von Personalzulagen auf Grund der Augustzugeständnisse jedoch nur mehr eine solche von 28½ Jahren gefordert wird, andererseits aber die Beamten der Gruppe A durch die vorerwähnten den Beamten der übrigen Gruppen seit dem Umsturze gewährten Begünstigungen ziemlich stark in die Hinterhand gelangt sind, so erscheint es doch nur recht und billig, die frühere, zu Ungunsten der Akademiker stark verschobene Spannung zwischen ihnen und den Beamten der übrigen Gruppen nunmehr wieder herzustellen und das Zugeständnis für die Akademiker nicht wieder den Anlaß zu Begünstigungen für die übrigen Gruppen bilden zu lassen.

Ein Nachgeben in dieser Beziehung müßte unbedingt dazuführen, daß allmählich auch die sonst von Beamten der untersten Rangklassen organisationsgemäß zu vollziehenden Arbeiten nach und nach von den höchsten Beamten der Gruppe zu leisten wären, eine Erscheinung, die sich schon gegenwärtig im Dienstvollzuge sehr unangenehm fühlbar macht und nachgerade zu ganz unhaltbaren Zuständen zu führen beginnt. Es wären daher nur für die Akademiker die - ihnen von der Regierung übrigens grundsätzlich schon zugesagten - Verbesserungen der Vor-rückungsverhältnisse in Aussicht zu nehmen.

Vor endgiltiger Entscheidung über die vorstehend entwickelten Vorschläge zu Gunsten der Akademiker bitte ^{haben} ~~ich im Sinne der oberwähnten Bitte der Akademiker und einer ihnen gemachten Zusage um~~ die Ermächtigung, den Ministerialrat im Staatsamte für Finanzen Dr. August W i l f l i n g mit der Führung von Verhandlungen mit der Gewerkschaftskommission der Akademiker in öffentlichen Diensten auf der angedeuteten Grundlage betrauen und - falls hiebei eine Einigung



000023

erzielt werden sollte - das Erforderliche unter Berufung auf den heutigen Beschluß des Kabinettsrates veranlassen zu dürfen. |

Beschlußantrag: Der Kabinettsrat wolle diese Ausführungen genehmigend zur Kenntnis nehmen.

Pkt. 4

V O L L Z U G S A N W E I S U N G

des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom betreffend Durchführungsbestimmungen zum V. Teil und zu Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl.Nr. 307, wird verordnet, wie folgt:

§ 1

Sachgüter, die nach dem V. Teil des Staatsvertrages von St. Germain den alliierten und assoziierten Mächten auszuliefern oder auf Grund des Artikels 184 dieses Staatsvertrages rückzustellen sind, können vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern für den österreichischen Staat angefordert werden und gelten von diesem Zeitpunkte als für den österreichischen Staat beschlagnahmt.

§ 2

(1) Der Besitzer oder Verwahrer angeforderter Sachgüter verliert vom Zeitpunkte der Zustellung des Anforderungsbescheides an jedes Verfügungsrecht über die angeforderten Sachgüter. Er hat sie jedoch, soweit nicht zur Sicherung etwas anderes verfügt wird (§ 8), an Ort und Stelle ordnungsgemäß zu verwahren.

(2) Rechtsgeschäfte über angeforderte Sachgüter, die den Vorschriften der Vollzugsanweisung zuwiderlaufen, sind nichtig.

(3) Rechte Dritter an solchen Sachgütern erlöschen vorbehaltenlich eines allfälligen Anspruches auf Entschädigung (§ 4, Abs. 7) mit der Beschlagnahme. Die angeforderten Sachgüter können weder durch Exekutions- noch durch Sicherungsmaßregeln im Sinne der Exekutionsordnung getroffen werden.



§ 3

(1) Die Beschlagnahme eines angeforderten Sachgutes ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, daß die Ablieferung oder Rückstellung dieses Sachgutes an die alliierten und assoziierten Mächte nicht stattfindet.

(2) In diesem Falle ist die etwa ausbezahlte Entschädigungssumme wieder zurückzuerstatten.

(3) Mit der Aufhebung der Beschlagnahme leben alle Rechte an der Sache mit rückwirkender Kraft wieder auf.

§ 4

(1) Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung für die angeforderten Sachgüter, wenn er den im § 367 a.b.G.B. geforderten Nachweis erbringt, es sei denn, daß einer der im § 368 a.b.G.B. erwähnten Umstände vorliegt.

(2) Dieser Nachweis entfällt, wenn die Gegenstände bei dem Erzeuger angefordert worden sind.

(3) Falls eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigung zwischen dem Besitzer und der Staatsverwaltung nicht zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag eines der beiden Teile vom Gerichte im außerstreitigen Verfahren festzusetzen. Dieser Antrag ist binnen 6 Monaten vom Tage der Zustellung des Anforderungsbescheides zu stellen.

(4) Zur Entscheidung ist der Einzelrichter des Gerichtshofes zuständig, in dessen Sprengel sich die angeforderten Sachgüter befinden.

(5) Die Entscheidung kann binnen 8 Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(6) Inwieferne die Kosten des Verfahrens zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

./.

(7) Werden auf die Entschädigungssumme von Dritten Ansprüche erhoben, so ist sie, falls unter den Beteiligten keine Einigung zustandekommt, bei Gericht zu erlegen. Dieses hat den Betrag nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung über die Verteilung des Erlöses beweglicher Sachen zu verteilen.

§ 5

(1) Bei Berechnung der Entschädigung ist von den Anschaffungskosten zuzüglich etwaiger späterer notwendiger Aufwendungen auszugehen.

(2) Von dem so ermittelten Betrag sind abzuziehen:

- a) der Wert der Einrichtungen und Vorrichtungen, die bei dem Besitzer zurückbleiben, soweit sie verwertbar sind,
- b) in der Zeit bis zur Abgabe etwa entstandener Wertminderungen,
- c) Beträge, die zur Beschaffung oder zur Benützung des angeforderten Gegenstandes aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden sind,
- d) Vorteile, die die Herausgabe für den Entschädigungsberechtigten mit sich bringt.

(3) Wertsteigerungen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nachweislich bis zum 9. September 1919 entstanden sind und eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

(4) Die angesprochenen Anschaffungskosten sind entsprechend herabzusetzen, wenn sie den Wert des Gegenstandes zur Zeit der Anschaffung erheblich übersteigen.

§ 6

(1) Die auf Grund der §§ 4 und 5 festzusetzende Entschädigung darf den Verkaufs- oder Gebrauchswert des Gegenstandes am 9. September 1919 nicht übersteigen.

(2) Außerdem sind jedoch die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Herausgabe entstanden sind.



§ 7

Zur Abhilfe gegen besondere Härten kann das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen und den übrigen beteiligten Staatsämtern über diese Vollzugsanweisung hinausgehend Entschädigungen gewähren.

§ 8

(1) Die notwendigen Vorkehrungen zur Feststellung der angeforderten Sachgüter und zu ihrer Sicherung werden vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erforderlichenfalls unter Heranziehung der politischen Behörden getroffen.

(2) Zu diesem Behufe können von den bevollmächtigten Organen, Betriebsstätten, Anlagen und Gebäude besichtigt werden. Jedermann hat diesen Organen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

(1) Wer mit einer angeforderten Sache etwas unternimmt, was dem Zwecke der Beschlagnahme widerstreitet oder den auf Grund des § 8 ergehenden Anordnungen nicht Folge leistet, wird, wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander vernängt werden.

(2) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach dem Verschulden zu bestimmen. Sie darf 6 Monate nicht übersteigen. Hat die Behörde auf eine Arrest- oder Geldstrafe nebeneinander erkannt, so dürfen die Haupt- und Ersatzstrafe zusammen 6 Monate nicht übersteigen.

(3) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu der strafbaren Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet.

(4) Im Straferkenntnisse kann außerdem der Verlust des Entschädigungsanspruches ausgesprochen werden.

§ 10

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Nach dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain sind Waffen, Munition und Kriegsgeräte, die bestimmt sind, den Landkriege, Seekriege und Luftkriege zu dienen, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Werkzeuge und Maschinen in gewissem Umfange den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern, ferner hat Oesterreich nach Artikel 184 des Staatsvertrages die Rücklieferung der aus den besetzten Gebieten weggebrachten, beschlagnahmten und sequestrierten Gegenstände aller Art zu bewirken, die auf dem Gebiete Oesterreich festgestellt werden. Diese Gegenstände sind auszuliefern oder zurückzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im staatlichen Besitze befinden oder nicht. Soweit es sich um Gegenstände handelte, die sich nicht im staatlichen Besitze befinden, war es bisher nicht möglich, den Forderungen auf Auslieferung oder Rückstellung zu entsprechen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Handhabe fehlte, um die Besitzer solcher Gegenstände zur Herausgabe und zur Auskunftserteilung zu verhalten.

Durch die im Entwurfe vorliegende Vollzugsanweisung soll im Sinne des Artikels 187 des Staatsvertrages von St. Germain die notwendige gesetzliche Unterlage geschaffen werden, um den von Oesterreich mit den obenerwähnten Bestimmungen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der von den interalliierten Kommissionen gestellten Forderungen gerecht werden zu können.

Da es zur Erlassung eines Gesetzes im Hinblick auf das begreifliche Drängen der interalliierten Kommissionen an der erforderlichen Zeit gebricht, wird beantragt, diese Verfügungen in Form einer Vollzugsanweisung auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.G.Bl. Nr. 307, zu treffen.

Im Falle eines weiteren Aufschubes lägen Komplikationen mit der Entente, insbes. auch in wirtschaftlicher Beziehung



000034

./.

92

im Bereiche der nahen Möglichkeit. Schon bisher haben sich bei wirtschaftlichen Verhandlungen, so z.B. mit dem S.H.S. Staate Schwierigkeiten daraus ergeben, dass den im Verlaufe der Verhandlungen gestellten Forderungen auf Auslieferung oder Rückstellung von Sachgütern nicht Rechnung getragen werden konnte. Die Erlassung einer Vollzugsanweisung auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erscheint daher dringend geboten.

Im § 1 wird dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung erteilt, solche Sachgüter im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern anzufordern und zu beschlagnehmen. Vom Zeitpunkte der Zustellung des Anforderungsbescheides an verliert der Besitzer und Verwahrer angeforderter Sachgüter jedes Verfügungsrecht über sie.

Von der Festsetzung einer Anzeigepflicht wird abgesehen, weil es vorzuziehen ist, die Bezeichnung der auszuliefernden und rückzustellenden Gegenstände der Reparationskommission zu überlassen.

Dem redlichen Besitzer eines angeforderten Sachgutes gebührt aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung. Für die Bemessung der Entschädigung werden gemäss dem Wunsche des Staatsamtes der Finanzen in Anlehnung an die in Deutschland geltenden Bestimmungen Richtlinien aufgestellt, wonach von den Anschaffungskosten ausgegangen wird und notwendige Aufwendungen, andererseits aber auch verschiedene Abzugsposten zu berücksichtigen sind.

Diese Entschädigung hat der Einzelrichter des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die angeforderten Sachgüter sich befinden, im ausserstreitigen Verfahren festzusetzen, falls eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Besitzer und der Staatsverwaltung nicht zustande kommt. Mit dem Staatsamte der Finanzen wurde vereinbart, dass derartige Vereinbarungen im Einvernehmen mit ihm zu treffen sind.



Wertsteigerungen sollen nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie bis zum 9. September 1919 - dem Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages - entstanden sind.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen und den anderen beteiligten Staatsämtern zur Abhilfe gegen besondere Härten über diese Vollzugsanweisung hinausgehend Entschädigungen zu gewähren.

Der Kabinettsrat wolle den Entwurf dieser Vollzugsanweisung genehmigen und beschliessen, dass für gütliche Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen zu pflegen ist.



Entwurf.

Vollzugsanweisung der Staatsregierung
vom , betreffend die Stellung des Liquidierungsinspektorates gegenüber der Staatsverwaltung.

Auf Grund eines in der Sitzung vom gefaßten Beschlusses der Nationalversammlung werden in Ergänzung der Artikel 4 und 5 der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner 1920, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.577, Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen wurden (St.G.Bl.Nr.35) noch folgende Verfügungen erlassen:

1.) Die Liquidierung erfolgt gleich der übrigen Staatsverwaltung unter der verfassungsmässigen Verantwortung der Staatsregierung in den ressortzuständigen Staatsämtern und den diesen unterstehenden liquidierenden und sonstigen Stellen in der Regel ohne Zutun des Liquidierungsinspektorates. Dieses bildet keine in den gewöhnlichen Lauf der Verwaltungstätigkeit der Liquidierung eingeschaltete Instanz.

Die Liquidierungsinspektoren kontrollieren im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.577, die gesamte Liquidierung der ehemaligen k.k. und k.u.k. Staatsverwaltung, soweit sie der Republik Oesterreich zusteht, im Auftrage der Nationalversammlung. Sie greifen nach eigenem Ermessen oder über Auftrag der Nationalversammlung ein, wo es nötig ist, um etwaige Uebelstände abzustellen, sowie um die Liquidierung zu beschleunigen und abzubauen.

2.) Ihre in dieser Hinsicht an die Staatsämter gestellten Forderungen sind mit aller Beschleunigung durchzuführen. Alle wichtigen Forderungen sind in den Staatsämtern den Staatssekretären (Unterstaatssekretären) persönlich zur Kenntnis zu bringen und mit

./.



ihrer Unterschrift zu erledigen. Eventuelle Einwendungen, welche die Staatsämter etwa vom Ressortstandpunkte pflichtgemäß erheben müßten, sind dem Liquidierungsinspektorate eingehend zu begründen.

Für ihre Forderungen tragen die Liquidierungsinspektoren der Nationalversammlung gegenüber die volle Verantwortung. Die verfassungsmässige Verantwortung der Staatssekretäre (Unterstaatssekretäre) wird aber dadurch nicht ausgeschaltet. Im Falle eines Einspruches eines Staatssekretärs (Unterstaatssekretärs) entscheidet, falls in einem vorher mit den Liquidierungsinspektoren anzubahnenden Einvernehmen keine Einigung erzielt wird, der Präsident der Nationalversammlung.

3.) Die wesentlichen Verfügungen, welche die Staatsämter und die ihnen unmittelbar unterstehenden, besonderen liquidierenden Stellen (z.B. Militärliquidierungsamt) in Durchführung der Forderungen der Liquidierungsinspektoren erlassen, sind stets gleichzeitig mit ihrer Ausgabe auch dem Liquidierungsinspektorate zur Kenntnis zu bringen, um ihm die Kontrolle der Durchführung der Forderungen zu erleichtern.

Ebenso haben die Staatsämter die ihrer eigenen Initiative oder jener der unmittelbar unterstehenden, besonderen liquidierenden Stellen entspringenden, die Liquidierung betreffenden, grundsätzlichen Verfügungen und organisatorischen Massnahmen dem Liquidierungsinspektorate zu dessen Orientierung ehestens mitzuteilen und bei solchen Verfügungen und Massnahmen, von denen bekannt ist oder offenbar vermutet werden kann, daß an ihrem Inhalte das Liquidierungsinspektorat interessiert ist, letzterem schon im Stadium der Vorbereitung Gelegenheit zu geben, seine Auffassung zur Würdigung bringen zu können.

4.) Das Gleiche gilt auch für Massnahmen zur Durchführung von Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain, welche mit der Li-

./.

liquidierung zusammenhängen, sowie für derartige Vereinbarungen mit anderen Staaten, denen Gebietsteile der ehemaligen Österr.-ung. Monarchie zugefallen sind, über einvernehmliche Regelungen, die der Zerfall des alten Staates nötig gemacht hat.

Die Liquidierungsinspektoren sind berechtigt, die Einleitung von Verhandlungen mit diesen Staaten über derartige Vereinbarungen, welche die Liquidierung beschleunigen oder überhaupt fördern können, bei den berufenen österreichischen Verwaltungsstellen anzuregen.

5.) Die Liquidierungsinspektoren haben das Recht, im Einvernehmen mit dem österreichischen Staatsrechnungshof eine besondere Kontrolle der Liquidationsgebarung einzurichten und in diese nach eigenem Ermessen Einblick zu nehmen.

6.) Das Liquidierungsinspektorat kann zu seiner Unterstützung nach eigenem Ermessen - abgesehen vom Liquidierungsbeirat - fallweise auch noch sonstige Fachleute als Beiräte heranzuziehen, sowie mit anderen öffentlichen Aemtern und Körperschaften in Verbindung treten. Den in dieser Hinsicht gestellten Anforderungen der Liquidierungsinspektoren ist zu entsprechen.

7.) Die Staatssekretäre (Unterstaatssekretäre) werden die Disziplinarbehandlung solcher Beamten und Offiziere veranlassen, welche ihnen etwa von den Liquidierungsinspektoren bekanntgegeben werden, weil sie in Sachen der Liquidierung gegen die öffentlichen Interessen oder weil sie gegen die Autorität der Liquidierungsinspektoren verstoßen haben.

8.) Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Staatsgesetzblatte in Kraft.



ad 12.)
Staatsamt für soziale
Verwaltung.

W i e n, am 26. Oktober 1920.

Z. 28.309.

Referat für den Kabinettsrat.

Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 4. Februar 1920, wurde unter Berücksichtigung der zunehmenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse den spitalsbedürftigen Kriegsbeschädigten zu dem ihnen gemäss § 17, Absatz 2, I. E. G. gebührenden Krankengelde von täglich 2 K eine Teuerungszulage und zwar in Wien von täglich 3 K und ausserhalb Wiens von täglich 2 K gewährt. In demselben Ausmasse wurde den Kriegsbeschädigten, die während der beruflichen Ausbildung aus Staatsmitteln freie Unterkunft und Verpflegung geniessen, sowie jenen Kriegsbeschädigten, die in Invalidenheimen deshalb untergebracht und verpflegt werden, weil sie ständiger Wartung und Pflege bedürfen, eine Teuerungszulage zu dem ihnen gesetzlich gebührenden Taggelde von 2 K bewilligt.

Diese Teuerungszulagen waren anfangs bloss für die Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai 1. J. vorgesehen.

Mit Kabinettsratsbeschluss vom 14. Mai 1. J. wurde der Staatssekretär für soziale Verwaltung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen obige Teuerungszulagen einheitlich oder für bestimmte Gebiete insolange weiter zu gewähren, als gemäss § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920, St. G. Bl. No. 197,



000040

98

nach Massgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen, bewilligt werden.

Die Preise für die Befriedigung jener kleinen Lebensbedürfnisse, für welche das (reduzierte) Krankengeld bzw. das Taggeld vorgesehen ist, sind in den letzten Monaten derartig in die Höhe geschneit, dass die von vielen Seiten geführte Klage über die Unmöglichkeit mit den oben bezeichneten Beträgen das Auskommen zu finden, nur zu begreiflich erscheint. Wenn es auch mit Rücksicht auf den Stand der staatlichen Finanzen nicht möglich ist, Zuschüsse zu gewähren, die hinreichen würden, die tatsächlichen Bedürfnisse auch nur in bescheidenem Ausmasse zu befriedigen, so dürfte doch schon eine kleine Erhöhung der Teuerungszulage, um 2 K pro Tag, eine immerhin merkbare Verbesserung der Lage des Einzelnen bewirken und wesentlich zur Beruhigung der erregten Gemüter beitragen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung sah sich im Februar 1920 genötigt, in Erweiterung des Kabinettsratsbeschlusses die allerdings gesetzlich nicht begründeten, aber doch infolge der Einstellung der Rentenbezüge tatsächlich gerechtfertigten Unterstützungen analog dem Krankengelde im Falle einer Rentenumwandlung nach § 7, Abs. 2, IV. Vollzugsanweisung auch an obdachlose Kriegsbeschädigte während ihrer Unterbringung und Verpflegung in Unterkunftsstätten auszusahlen. Hierbei hat es dem Staatsamte für Finanzen zugesagt, die Invalidenschaft bestimmen zu wollen, daß sie der Refundierung dieser vorläufig aus dem staatlichen Kredite Kap. 32, § 2, Tit. 2, Unterteilung 7, Unterbringung von Kriegsbeschädigten, sonstige Unterkunftsversorgen, entnommenen Beträge aus dem Fonds, der aus dem zweiprozentigen Hinzuschlag aus den Erträgnissen der Sachdemobilisierung gebildet wurde, zuzustimmen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat die Verhandlungen mit der Invalidenschaft über diese Angelegenheit noch hinausgezogen, weil die Heranziehung des Fonds für diesen Zweck nicht unbedenklich schien, und später der Gewinn anderer Mittel in Aussicht

stand, deren Widmung vorzugsweise für Zuwendungen an unverschuldet arbeitslose Kriegsbeschädigte beabsichtigt wurde. Es betrifft diesen Fonds, der nach den jetzt schon gesetzlich feststehenden Bestimmungen über die Erträgnisse der Ausgleichstaxen im Falle der Ablösung von der Pflicht zur Beschäftigung von Kriegsbeschädigten zu bilden ist und der nach § 10 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes auch in erster Linie zur allfälligen Unterbringung von Kriegsbeschädigten in Unterkunftsstätten verwendet werden sollen.

Die Bedeckung der Kosten für die Unterstützungen an obdachlose Kriegsbeschädigte könnte demnach aus dem nach § 10 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in nächster Zeit entstehenden Fonds erfolgen.

Der Kabinettsrat wolle demnach beschliessen:

1.) Die mit Kabinettsratsbeschluss vom 4. Februar 1920 bewilligten Teuerungszulagen zum Krankengelde, bzw. Taggelde der Kriegsbeschädigten sind ab 15. September 1. J. durchwegs um 2 K zu erhöhen, so daß dieses Krankengeld, bzw. Taggeld in Wien 7 K und außerhalb Wiens 6 K pro Tag beträgt.

2.) Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, diese Teuerungszulagen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete insoweit weiterzugewähren, als gemäß § 2 des Gesetzes vom 16. April 1920 St. G. Bl. Nr. 197 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten Teuerungszulagen gewährt werden.

3.) Unterstützungen, welche in gleichem Ausmaße wie das Krankengeld an obdachlose Kriegsbeschädigte gewährt werden, die weder Invalidenrenten oder Vorschüsse auf solche, noch Arbeitslosenunterstützungen beziehen und in Unterkunftsstätten untergebracht sind, sind vorläufig aus dem staatlichen Kredite für Kriegsbeschädigtenfürsorge flüssig zu machen. Die ab 15. September 1. J. hierfür verausgabten Beträge sind seinerzeit aus dem nach § 10 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes zu bildenden Fonds zu refundieren.

Der Staatssekretär:
I. V.

Dr. Resch m. p.



13

M

Vortrag für den Kabinettsrat.

Mit Beschluß des Gemeinderates vom 22. Okt. 1920 wurden die Bezüge der Angestellten der Gemeinde Wien, insoweit sie nicht im Kollektivvertrage stehen, vom 1. Okt. 1920 an, wie folgt erhöht:

Der Gehalt um 100%, der Ortszuschlag um 50% (d. i. auf 75% des um 100% erhöhten Gehaltes), die Teuerungszulage um 120% (d. i. von 8400 K auf 18480 K), die Teuerungszulage für die Gattin um 150% (d. i. von 1200 K auf 3000 K) und die Kinderzulage um 250% (d. i. von 1200 K auf 4200 K), alles dies gegen Aufhebung der gleitenden Zulage.

Die erhöhten Bezüge, die für den Einzelnen ungefähr 70% mehr als bisher - d. h. ohne die mit dem Gesetze vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 463, den Staatsangestellten bewilligte Erhöhung der gleitenden Zulage und ohne die Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform - ausmachen sollen, erfordern angeblich einen Gesamtaufwand von 540.7 Mill. K, wovon die Gemeinde 240 Mill. K, der Staat 300.7 Mill. K aufzubringen haben.

Diese Bezugsregelung hat den Zentralverband der Österr. Staatsbeamtenvereine laut seines Schreibens vom 23. Oktober 1920 an das St. A. f. F. veranlaßt, die nachfolgenden neuen Forderungen, denen sich auch der Verband der akademisch vorgebildeten Beamten angeschlossen hat, aufzustellen, welche sich das St. A. f. Fin. über Wunsch des Herrn Staatssekretärs Dr. Mayr dem Kabinettsrate zur Kenntnis zu bringen gestattet.

Diese Forderungen betreffen:

Dr. Mayr von Abg. Fuchsitz Mitteilung

gesehen, daß die peritischen Lohnen-

tionale Verhältnisse in der Binde bezie-

gen werden, die Bezugsregelung der



- 1.) Eine 150%ige Erhöhung des Gehaltes, wobei bemerkt wird, daß, um diese Erhöhung auch für die untersten Kategorien wirksam zu gestalten, von dem Gehaltsansatze per 4800 K abwärts bis unter 2400 K eine entsprechende Erhöhung des Prozentsatzes bis zu 200% in Aussicht genommen ist.
 - 2.) Eine Erhöhung der derzeitigen Teuerungszulage um den Betrag von 4000 K ohne Unterscheidung nach Bezugsklassen.
 - 3.) Die Ausdehnung der Teuerungs- (Frauen-)zulage und der gleitenden Zulage auch auf die einem Staatsangestellten die Hauswirtschaft führende Person; x) ferner die Gewährung der Teuerungs- und gleitenden Zulage auch für diejenigen Geschwister oder anderseitigen Verwandten eines Staatsangestellten, die unverorgt oder erwerbsunfähig mit demselben im gemeinsamen Haushalte leben und von ihm erwiesenermaßen erhalten werden, ohne Unterschied, ob der betreffende Staatsangestellte ledig oder verheiratet ist.
 - 4.) Die Anwendung der unter 3) angeführten Forderungen auch auf die Pensionisten.
 - 5.) Die Forderung nach gleichzeitiger Regelung der Pensionistenfrage unter Berücksichtigung der im Vorstehenden für die aktiven Staatsangestellten aufgestellten neuen Gehaltserhöhungen.
- Dagegen wurde dem Herrn Staatssekretär Dr. M e y r vom Abg. Tomschik Mitteilung gemacht, daß in der paritätischen Lohnkommission Verhandlungen in dem Sinne gepflogen werden, sich der Bezugsregelung der

x)

Gemeint ist vermutlich auch die sogenannte "Lebensgefährtin".



städtischen Angestellten nicht anzuschließen, dagegen eine entsprechende Erhöhung der Teuerungszulage u.zw.zunächst um 700 K für jeden der Monate Oktober, November und Dezember 1920 zu verlangen, welche Erhöhung für diese 3 Monate jetzt auf einmal ausgezahlt werden soll.

Zu diesen Forderungen muß Nachstehendes bemerkt werden:

Der Mehraufwand aus der Erfüllung der Forderungen des Zentralverbandes würde hinsichtlich der aktiven Angestellten allein nach Abzug der Kosten für die bei Inkrafttreten dieser Bezugsregelung einzuziehenden Vorauszahlungen auf die Besoldungsreform jährlich ungefähr 1573 Mill.K betragen. Dieser Aufwand wäre um 333 Mill.K höher als die Kosten der Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an die Bezugsregelung der städtischen Angestellten, die 1240 Mill.K betragen werden.

Die vom abg.Tomschik mitgeteilte Forderung nach einer **v o r l ä u f i g e n** Erhöhung der Teuerungszulage um 700 K monatlich und sofortige Auszahlung des hienach für die Monate Oktober in Dezember 1920 entfallenden Betrages von 2100 K auf einmal würde für diese 3 Monate einen Aufwand von 553 Mill.K und auf ein ganzes Jahr umgerechnet einen Betrag von 2212 Mill.K erfordern, käme sonach, da diese Maßnahme nur als vorläufige gedacht wäre und von der endgiltigen Regelung verlangt würde, daß sie in ihrer materiellen



Auswirkung jedenfalls über das Provisorium hinausginge, mindestens um 972 Mill.K teurer als eine Regelung nach dem Muster der Gemeinde Wien und um 639 Mill.K teurer als die Bezugserhöhung nach der Forderung des Zentralverbandes.

Im Hinblick auf die ungeheure Mehrbelastung des Staatsschatzes und die trostlose Finanzlage des Staates vermag das St.A.f.F. für gar keine Bezugserhöhung einzutreten.

Immernin möchte sich das St.A.f.F.gestatten, für den Fall, als dennoch eine neuerliche Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten unvermeidbar werden sollte, die vorliegenden Forderungen in ihren Auswirkungen sachlich zu beleuchten.

Der Bezugsregelung der städtischen Angestellten liegt neben einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge das Bestreben zu Grunde, das in letzterer Zeit übermäßig vernachlässigte Prinzip der Entlohnung nach der Leistung des Angestellten wenigstens zum Teil auf Kosten des die dermalige Entlohnung zu stark beeinflussenden Alimentationsprinzipes etwas mehr zur Geltung zu bringen. Dieses Bestreben findet seinen Ausdruck hauptsächlich in der Abschaffung der gleitenden Zulage und muß ebenso wie der zur Verwirklichung betretene Weg, wenn auch vorläufig dadurch nur ein geringer praktischer Erfolg gezeitigt wird, vom Standpunkt jeder Verwaltung unbedingt begrüßt werden, weil im Kreise der keinen oder nur einen kleinen Familienstand aufweisenden Angestellten - dies ist weitaus die Mehrzahl - die Arbeitsfreudigkeit, die infolge des zu stark auswirkenden Alimenta-



tionsprinzipes vielfach schon wesentlich gesunken ist, sich wieder erhöhen wird. Ein gänzlichliches Außerachtlassen des Alimentationsprinzipes kann unter den dermaligen Verhältnissen von niemanden verlangt werden und wäre auch ganz undurchführbar. Jedenfalls ist es aber selbst unter den heutigen Verhältnissen zu weitgehend, daß z.B. ein Aushilfsdiener mit 6 Kindern, der keinerlei Vorbildung oder besondere Befähigung aufweist, bei seinem Eintritt in den Staatsdienst, um mehr als 14.000 K mehr als ein lediger Bezirkshauptmann (VII.R.Kl.), auch mehr als ein lediger Oberlandesgerichtsrat (VI.R.Kl.) und nur um 8000 K weniger bezieht als ein lediger Hofrat. Noch deutlicher zeigt sich die nahezu krankhafte Betonung des Alimentationsprinzipes dadurch, daß die Bezüge des oberwähnten Aushilfsdieners seit dem Jahre 1915 sich um das 46 fache, die eines ledigen Hofrates dagegen nur um das 4 fache der Friedensbezüge erhöht haben.

Die Forderungen des Zentralverbandes beinhalten das Bestreben einer höheren Bewertung der Leistungen in weit geringerem Masse, weil hienach die gleitende Zulage, die das reine Alimentationsprinzip am meisten zum Ausdruck bringt, aufrecht erhalten werden soll. Die vom Abg. Tomschik übermittelte Forderung, die ebenfalls die gleitende Zulage beibehält, verschärft sogar den Alimentationsgrundsatz durch die gleichmäßige Erhöhung der Bezüge aller Angestellten.

Vom standpunkte der Staatsfinanzen sollte jedoch im Falle irgend einer Bezugserhöhung nicht nur aus dem vorangeführten Grunde, sondern auch darum unbedingt an der Abschaffung der gleitenden Zulage festgehalten werden, weil



diese Zulage erfahrungsgemäß die ständige Gefahr einer Forderung auf Erhöhung ihres Ausmaßes in sich birgt und dadurch die Bezüge der höheren und unteren Angestellten immer mehr angeglichen werden.

Was weiters die Erhöhung der Teuerungszulage im Sinne der vom Abg. Tomschik übermittelten Forderung u.zw. "zunächst" um 700 K monatlich zu den derzeitigen Gesamtbezügen anbetrifft, so wäre sie, abgesehen von dem ungeheuren Aufwand für diese Maßnahme und ohne Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen auch aus dem Grunde ganz unannehmbar, weil jede einer solchen Maßnahme folgende Bezugsregelung noch einen weit höheren Mehraufwand verursachen müßte. Dies geht daraus hervor, daß eine endgiltige Regelung, die den untersten Staatsangestellten eine Aufbesserung der Bezüge um $(700 \times 12 =) 8400$ K bringen würde, unbedingt den höheren Angestellten eine noch bedeutend weitergehende Bezugserhöhung bringen müßte.

Bezüglich der vorstehenden Forderung und der Forderung des Zentralverbandes kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß die aus diesen Forderungen entspringenden Bezugserhöhungen allen Angestellten ohne Rücksicht auf die Bezugsklasse, in die der Dienstort des einzelnen Angestellten eingereicht ist, gleichmäßig zukommen würde. Es würden daher die aus der Einreihung in die verschiedenen Bezugsklassen entspringenden dormalen bestehenden Unterschiede in den Bezügen, die z.B. zwischen Wien und der niedrigsten (III.) Bezugsklasse in der XI.R.Kl. (ledig) 6000 K, in der VIII.R.Kl.



(verheiratet 1 Kind) 10.200 K und in der V.R.Kl. (verheiratet 6 Kinder) 22.080 K betragen, also nach Rangklassen und Familienstand ganz verschieden sind, auch weiterhin aufrechtbleiben. Jedenfalls käme eine Regelung, die auf alle Bezugsklassen gleichmäßig wirkt, bedeutend teurer. Ob und inwieweit eine solche gleichmäßige Aufbesserung der Bezüge einerseits, die ständigen Forderungen der Angestellten auf Höherreihung ihrer Dienstorte eindämmen, andererseits die Unzufriedenheit der Wiener Angestellten noch erhöhen könnte, bedürfte jedenfalls einer sehr reiflichen Erwägung.

Eine Bezugsregelung nach der Methode der Gemeindeverwaltung würde, da sie mit einer in den einzelnen Bezugsklassen verschiedenen Erhöhung des Ortszuschlages und der Teuerungszulage verbunden ist, trotz der Abschaffung der auch nach Bezugsklassen abgestuften gleitenden Zulage allerdings größere Bezugsunterschiede zwischen den einzelnen Bezugsklassen, aber eine Vereinheitlichung in der Richtung nach sich ziehen, daß die Unterschiede, nicht wie bisher nach dem Gehalte und dem Familienstande, sondern lediglich nach dem Gehalte abgestuft sind. Der Unterschied beträgt bei jedem Familienstand z.B. in der XI. R.Kl. gleichmäßig 11.000 K, d.i. gegenüber dem derzeitigen Unterschied beim Ledigen um 5.000 K mehr, beim Verheirateten mit 1 Kinde nur um 2720 K mehr, dagegen beim Verheirateten mit 6 Kindern um 520 K weniger.

Obwohl das st.A.f.Fin., wie schon anfangs erwähnt, aus finanziellen Erwägungen für eine Erhöhung der Bezüge der Staatsangestellten nicht einzutreten vermag, glaubt es durch seine Aus-



fürhungen doch festgestellt zu haben, daß falls eine Neuregelung der Bezüge der Staatsangestellten unvermeidlich werden sollte, die von der Gemeinde Wien vorgenommene Regelung, natürlich ganz abgesehen von dem Umfange der Erhöhung, den vorliegenden Forderungen vorzuziehen wäre. Eine Regelung oder irgend eine Bezugserhöhung ohne gleichzeitige Durchführung der Besoldungsreform müßte jedoch unbedingt ausgeschlossen sein, weil eine neuerliche auf jeden Fall sehr drückende Belastung des Staatsschatzes als unmöglich bezeichnet werden muß, wenn nicht gleichzeitig die fortwährenden Sonderforderungen fast aller Kategorien ausgeschlossen werden und die derzeitigen, die geordnete Verwaltung zu ~~SM/1~~ sehr beeinträchtigenden Beförderungen der Beamten bis in die höchsten Rangklassen lediglich nach gekürzten Fristen, jedoch ohne Rücksicht auf die tatsächliche Diensteverwendung vermieden werden, welche Zwecke nur durch eine, auf der Diensteverwendung aufgebaute Besoldungsreform erreicht werden können.

Zeitablauf
und nach

Das St.A.f.F. gestattet sich, auf Grund seiner Ausführungen den Antrag zu stellen:
"Die Regierung vermag den aufgestellten Forderungen dergleichen nicht näher zu treten."



26

Z. $\frac{61.706}{13}$ 1920.

Wien, am 21. Oktober 1920.

Antrag für den Kabinettsrat.

Gegenstand: Ernennung österreichischer Mitglieder des gemäß Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain zu errichtenden britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes.

Nach Artikel 256 des Staatsvertrages von St. Germain wird binnen 3 Monaten nach dessen Inkrafttreten zwischen jeder alliierten und assoziierten Macht einerseits und der Republik Österreich andererseits ein gemischter Schiedsgerichtshof gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht. Jede der beteiligten Regierungen ernennt und besoldet eines dieser Mitglieder, während der Vorsitzende auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden beteiligten Regierungen ausgewählt wird. Letztere tragen seine Bezüge ebenso wie die gemeinsamen Auslagen jedes Gerichts zur Hälfte.

Die königl. britische Regierung, die als erste an die Vorbereitungen zur Errichtung dieser Tribunale geschritten ist, hat durch ihren hiesigen Gesandten dem Staatsamt für Äußeres mitteilen lassen, daß sie zum britischen Mitgliede des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes, der in London zusammentreten soll, den königl. Rat Heber Hart bestellt habe und nunmehr der baldigen Ernennung des österreichischen Mitgliedes entgegenstehe.

Das Staatsamt für Äußeres hat hierauf die britische Regierung bitten lassen, der Republik Österreich mit Rücksicht auf den Stand ihrer Finanzen die aus der Errichtung des Schiedsgerichtshofes im Auslande erwachsenden enormen Kosten zu ersparen und als dessen Sitz Wien in Aussicht zu nehmen.

Da die britische Regierung von der Wahl Londons als Sitzes dieses gedachten Schiedsgerichtshofes nicht abgehen zu können erklärt hat, erscheint es im Interesse der österreichischen Finanzen wünschenswert, als österreichischen Schiedsrichter eine Persönlichkeit auszuwählen, die, bei voller Eignung für dieses Amt, sich in solchen materiellen Verhältnissen befindet, daß sie, womöglich ohne auf staatliche Bezüge angewiesen zu sein, ihre Aufgabe in London zu versehen in der Lage wäre. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, schlägt das Staatsamt für Äußeres für die österreichische Schiedsrichterstelle in erster Linie den Direktor der österreichischen Kreditanstalt, Dr. Paul Hammerschlag, vor, der nach einer Mitteilung des Staatsamtes für Justiz durch seine reichen wirtschaftlichen Erfahrungen und seine umfassenden Kenntnisse des zwischenstaatlichen Rechtes hierfür



000063

66

hervorragend geeignet erscheint, in den Kreisen der internationalen Geschäftswelt vorteilhaft bekannt ist und sich überdies bereit erklärt hat, gegebenenfalls auf jede Entschädigung seitens des österreichischen Staates zu verzichten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen würde es sich empfehlen, schon jetzt einen zweiten österreichischen Schiedsrichter zu ernennen, damit er bei etwaiger Abwesenheit oder sonstiger Behinderung Dr. Hammerschlags dessen Funktionen versehe. Als solcher käme der Hofrat und Universitätsprofessor Dr. Josef Schey in Betracht, der vermöge seiner wissenschaftlichen Bedeutung und seiner Sprachkenntnisse für diese Stellung besonders berufen ist.

Was die Wahl des Vorsitzenden des britisch-österreichischen Schiedsgerichtshofes anbelangt, hat sich die königlich britische Regierung einen Vorschlag darüber vorbehalten. Da die Aktivierung dieses Tribunals sich verzögern würde, wenn das Staatsamt für Äußeres wegen der Wahl des Vorsitzenden neuerlich an die österreichische Staatsregierung herantreten müßte, schiene es zweckmäßig, ihm unter einem die Ermächtigung zu erteilen, namens der Regierung der Republik Österreich mit jener Großbritannien ohne weiteres über die Designierung des Präsidenten eine Vereinbarung zu treffen.

Das Staatsamt für Äußeres stellt daher den

Antrag,

der Kabinettsrat wolle Dr. Paul Hammerschlag zum ersten und Hofrat Professor Josef Schey zum zweiten österreichischen Mitglieder des britisch-österreichischen gemischten Schiedsgerichtshofes ernennen, ferner das Staatsamt für Äußeres ermächtigen, ohne weitere Befassung des Kabinettsrates einvernehmlich mit der königlich britischen Regierung eine geeignete Persönlichkeit zum Schiedsgerichtspräsidenten auszuwählen.